Die Nichtigkeit der Thronansprü... des Grafen Alexander ...

Walther Schuecking

Digitized by Google

Digitized by Google

Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg. Herausgegeben von Dr. Walter Schücking, o. Professor der Rechte an der Universität Marburg.

Heft 2

Die Nichtigkeit der Thronansprüche

des

Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg

von

Dr. Walter Schücking
o. ö. Professor der Rechte.

MARBURG a. L. 1905
Verlag von Oscar Ehrhardt's Universitäts-Buchhandlung
(Georg Schramm)

Digitized by Google

KF 24754

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
APR 26 1955

Coolidge (H)

Gedruckt bei Heinr. Bauer, Marburg a. L.

Digitized by Google

Herrn Geheimrat

Professor Dr. Ludwig Enneccerus

verehrungsvoll gewidmet

Digitized by Google

Vorwort.

Da die nachfolgenden Untersuchungen sich vorzugsweise auf einen praktischen Einzelfall beziehen, der das Interesse weiterer Kreise wachgerufen hat, halte ich mich zunächst verpflichtet, den Fachgenossen und der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen über meine Beziehungen zu diesem Rechtsstreit und seinen Parteien. Im Januar dieses Jahres hat sich der Prozeßvertreter des Großherzoglichen Hauses Herr Rechtsanwalt Lohse in Oldenburg unbekannterweise in einem Privatbrief an mich, als den Verfasser der Abhandlung: „Der Staat und die Agnaten" (Jena 1902) gewandt, um meine Meinung über den dort anhängig gewordenen Prozeß einzuholen. Die später von dieser Seite erfolgte freundliche Übermittlung der Parteischriften setzte mich dann in die angenehme Lage, die nach mehr wie einer Seite interessanten Probleme des Falles in meinem Seminar zur Besprechung bringen zu können. Als später im Buchhandel zwei Abhandlungen von angesehenen Gelehrten zu Gunsten des Grafen Welsburg erschienen, bin ich einer Anregung seitens der beklagten Partei gefolgt, meine, ihr schon früher bekannt gewordene gegenteilige Meinung auch in einer längeren Abhandlung wissenschaftlich zu begründen. Die kurze Spanne Zeit, die mir hierfür zu Gebote stand, verbot es leider, vom Einzelfall so sehr auf allgemeine Fragen einzugehen, wie ich es gewünscht hätte. — Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Professor Anschütz in Heidelberg für die liebenswürdige Bereitwilligkeit danken, mit der er mir die Druckbogen seiner erst im Erscheinen begriffenen Neu-Bearbeitung von Georg Meyers Lehrbuch des Staatsrechts zugänglich gemacht hat.

***Marburg,** den 3. April 1905.*

Walter Schücking.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1: Die Vorgeschichte . . . . . S. 1
§ 2: Die Ansprüche des Grafen Welsburg und ihre Begründung S. 10

Erster Teil.

§ 3: Die Ebenbürtigkeitsfrage nach älterem Recht . . . . . S. 16

Zweiter Teil. Die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872

§ 4: Staatsrecht und Hausrecht im Allgemeinen . . . . . S. 40
§ 5: Die Ebenbürtigkeit in den deutschen Staatsgrundgesetzen S. 52
§ 6: Die Entstehungsgeschichte des Art. 17 der oldenburgischen Verfassung . . . . . S. 72
§ 7: Die Tragweite des Artikels 29 § 1 daselbst . . . . . S. 80
§ 8: Die Tragweite des Artikels 29 § 2 daselbst . . . . . S. 87
§ 9: Der landesherrliche Ehekonsens . . . . . S. 94
§ 10: Die Konsequenzen der Gültigkeit des Hausgesetzes . S. 101

Dritter Teil.

§ 11: Die Ansprüche auf Apanage . . . . . S. 105

Nachtrag.

§ 12: Die Herzogin Sophie Charlotte von Holstein-Gottorp . S. 108

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1.

Die Vorgeschichte.

Unter dem 1. September 1872 wurde, „um das zerstreute Material familienrechtlicher Vorschriften durch eine umfassende und ergänzende Kodifikation in der Gestalt eines organischen Hausgesetzes für die jüngere Linie des Durchlauchtigsten Herzoglich Gottorpischen Hauses zu ersetzen“ [1]) für das Großherzoglich Oldenburgische Haus von dem damals regierenden Großherzog Nikolaus Friedrich Peter († 1900) ein Hausgesetz erlassen.

Dieses Hausgesetz hatte zuvor nicht nur die Zustimmung sämtlicher sukzessionsberechtigten volljährigen Mitglieder der Fürstlichen Familie erlangt, sondern war auch Sr. Majestät dem Kaiser Alexander II. von Rußland als dem Allerhöchsten Chef der Schleswig-Holstein-Gottorpischen Hauptlinie im Einklang mit den Satzungen der Austauschverträge vom 11./22. April 1767 und dem 21. Mai/1. Juni 1773 zur Genehmigung unterbreitet worden.

In diesem Hausgesetze heißt es:

Artikel 8.

Vermählungen.

„Die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlich nachzu-

1) So die Begründung zum Entwurf S. 28.

Digitized by Google

suchender und zu den Akten des Staatsministeriums, Departement des Großherzoglichen Hauses, schriftlich zu erteilender Einwilligung des Großherzogs vermählen.

Diese Einwilligung soll bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne vorgängige Anhörung des Familienrats versagt werden. Die Gründe der Versagung sind dem Beteiligten zu eröffnen.

Artikel 9.

Ebenbürtigkeit.

§ 1. Als ebenbürtig sind diejenigen Ehen zu betrachten, welche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses unter sich eingehen oder mit Mitgliedern eines anderen christlichen souveränen Hauses, oder mit Mitgliedern solcher Häuser, welchen nach Art. XIV der Deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Personen, mit welchen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sich vermählen, aus Ehen stammen, welche von den betreffenden hohen Familien als standesmäßig anerkannt sind. Ehen zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und Mitgliedern eines solchen Hauses, welchen nach Art. XIV der Deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird.

§ 2. Entstehen Zweifel darüber, ob eine beabsichtigte Ehe als ebenbürtig anzusehen sei, so steht die Entscheidung darüber dem Familienrat zu.

Artikel 11.

Hausgesetzwidrige Ehen.

Eine von einem Prinzen oder einer Prinzessin des Großherzoglichen Hauses gegen die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 geschlossene Ehe überträgt auf den angeheirateten Gatten

Digitized by Google

und die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Rechte in Bezug auf Titel und Wappen, und begründet dem Großherzoglichen Hause gegenüber keinerlei Sukzessions- und sonstige Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder die zurückgebliebene Witwe haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

Artikel 14.

Disziplinargewalt.

Gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, welche Vorschriften des gegenwärtigen Hausgesetzes verletzen, sich Ungehorsam gegen Anordnungen des Oberhauptes des Hauses zu Schulden kommen lassen, oder ein mit der Ehre des Hauses nicht vereinbares Verhalten beobachten, kann der Großherzog, wenn Ermahnungen sich als unwirksam gezeigt haben, die einstweilige Suspension des Bezuges der Apanagen und Unterhaltungsbeiträge (Art. 46, 48, 53) verfügen. Der Familienrat ist berechtigt, wenn die eine solche Suspension veranlassenden Umstände nicht gehoben werden, nach vorgängiger Androhung die Entziehung der gedachten Bezüge oder eines Teiles derselben auszusprechen."

* * *

Einer der allernächsten unter den sukzessionsberechtigten Agnaten, die diesem Hausgesetze ihre Zustimmung erteilt hatten, war der Bruder des regierenden Großherzogs, nämlich der Herzog Anton Günther Elimar von Oldenburg, der Vater des Grafen Welsburg. Trotzdem setzte sich dieser wenige Jahre später, dem Zuge seines Herzens folgend, mit dem obigen Hausgesetz in Konflikt, indem er sich ohne den Konsens des Großherzogs, der nach Artikel 8 des Hausgesetzes erforderlich gewesen wäre, mit Fräulein Natalie Vogel Freiin von Friesenhof am 7. No-

Digitized by Google

vember 1876 vermählte. Diese Gattin war keinesfalls im Sinne des Art. 9 des Hausgesetzes ebenbürtig, denn sie war die Tochter des Frhrn. Gustav von Friesenhof und seiner Gemahlin Alexandra Nikolajewna geb. Gontschavow. Als solche gehörte sie unzweifelhaft zum niederen Adel. Erst ihr väterlicher Großvater Johann Michael Vogel war vom römischen Kaiser am 19. Dezember 1789 mit dem Prädikate von Friesenhof in den erblichen Freiherrnstand erhoben. Die Trauung fand statt in der Augsburger evangelischen Kirche zu Nyitra-Szevdahely in Ungarn. — Über die tatsächlichen Vorgänge in Bezug auf diese Eheschließung gibt das Großherzogliche Haus in seiner Klagebeantwortung folgende Aufklärung:

„Zuerst am 29. Januar des Jahres 1876 wandte sich Seine Hoheit der Herzog Elimar an den Hochseligen Großherzog Peter mit der Bitte, um die Hand des Fräulein Natalie von Friesenhof, Tochter des in Ungarn begüterten Barons von Friesenhof, anhalten zu dürfen. Dabei behandelte er es als selbstverständlich, daß seine etwaigen Kinder aus einer solchen Ehe nicht Herzoge und Herzoginnen von Oldenburg sein würden. Der Großherzog antwortete in einem ausführlichen Schreiben, daß die Erfüllung dieser Bitte für ihn eine Verletzung seiner Pflicht gegen den Herzog, gegen das Großherzogliche Haus und gegen das Land bedeuten würde, und begründete die Ablehnung durch den Hinweis auf die mit einer Mißheirat verbundenen Bedenken und auf die Pflichten, die dem Herzog seine fürstliche Geburt auferlege.

In seinem Antwortschreiben vom 3. Februar dankte der Herzog für die liebevolle Art, mit der die Ablehnung seiner Bitte ausgesprochen sei, und gab dem Wunsche Ausdruck, den Verlust verschmerzen zu können. Dieser Wunsch ging leider nicht in Erfüllung. Der Herzog konnte seiner Liebe zu Fräulein von Friesenhof nicht Herr werden, und eine Begegnung in Wien, der ein Besuch auf dem Gute der Familie in Ungarn trotz dringender Abmahnung des Großherzogs folgte, reifte seinen Entschluß, sich mit der Dame mit oder ohne Einwilligung des Großherzogs ehelich zu verbinden.

Digitized by Google

Auf die Mitteilung dieser Absicht antwortete der Großherzog mit einem Briefe vom 12. August 1876, aus welchem folgende Sätze mitzuteilen sind:

„„Der Inhalt Deiner beiden letzten Briefe legt mir zu meinem innigsten Bedauern die Notwendigkeit auf, in der weiteren Behandlung der in denselben erörterten Angelegenheit Dir gegenüber den Bruder vorerst zurücktreten zu lassen und meine Pflicht als Oberhaupt unseres Hauses wahrzunehmen. Demnach untersage ich Dir auf Grund des Art. 8 des Hausgesetzes ausdrücklich die beabsichtigte Verlobung und Verheiratung mit Fräulein von Friesenhof, verweise Dich auf das feierliche Gelöbnis, durch welches Du beim Eintritt in den Familienrat zu gewissenhafter Beobachtung der Vorschriften des Hausgesetzes Dich „bei fürstlicher Ehre und Treue" verpflichtet hast, und mache Dich auf die Folgen aufmerksam, welche die Art. 8, 11 und 14 des Hausgesetzes an eine Lossagung von den Satzungen unseres Hauses knüpfen.""

Trotzdem erfolgte am 18. August die Verlobung und am 7. November 1876 die Vermählung, durch welche der Bruch des Herzogs mit dem Großherzoglichen Hause endgültig vollzogen wurde. Die inzwischen von ihm unternommenen Versuche, von anderen Souveränen, z. B. den Königen von Preußen und von Sachsen, die Verleihung höherer Adelsprädikate für seine Braut zu erhalten, waren erfolglos geblieben.

Nach der Vermählung nahm der Großherzog Anlaß, in einem offiziellen Schreiben vom 12. November dem Herzog bekannt zu geben, daß er die einstweilige Suspension der Apanagen nach Maßgabe des Art. 14 des Hausgesetzes verfügt habe.

In einem ebenfalls offiziellen Schreiben vom selben Tage bat der Herzog um Verleihung von Titel und Namen für seine Gemahlin, da der Großherzog jedenfalls nicht wünschen werde, daß sie ihren Familiennamen weiter führe. Der

Digitized by Google

Großherzog antwortete am 13. November in einem Privatbriefe ablehnend. Der Privatbrief und das offizielle Schreiben vom 12. November wurden dem Herzog durch den jetzigen Geh. Ministerial-Sekretär a. D. Holtzinger als Kurier zugestellt, der Empfang wurde schriftlich bestätigt.

Im Dezember 1877 erklärte sich der Familienrat des Großherzoglichen Hauses durch Beschluß damit einverstanden, daß auf Grund des Art. 14 des Hausgesetzes die Entziehung der Apanagenbezüge des Herzogs in Aussicht genommen werde.

Der Beschluß wurde am 5. Januar 1877 dem Herzog zugestellt, welcher ohne ein Wort des Widerspruchs den Empfang bestätigte.

Am 15. September 1879, in der vierten ordentlichen Versammlung des Familienrats, wurde die Entziehung der Apanagenbezüge endgültig beschlossen. Der Beschluß wurde dem Herzog zugestellt und der Empfang von ihm auch diesmal ohne jeden Widerspruch bestätigt.

Soweit sich die vorstehenden tatsächlichen Angaben über die Heiratsgeschichte des Herzogs Elimar auf die Korrespondenz zwischen den beiden Brüdern beziehen, sind sie zwar in einer Partei-Erklärung enthalten, im wesentlichsten Punkte ist ihre Richtigkeit aber ausdrücklich zugestanden. In der auf die Klagebeantwortung ergangenen Replik heißt es wörtlich:

„Es wird zugestanden, daß weiland Herzog Elimar die Rechtsgiltigkeit des von ihm genehmigten Hausgesetzes im Zeitpunkte der Einholung des Konsenses des regierenden Herrn in keiner Weise angezweifelt hat."

Es herrscht also Einverständnis unter den Parteien darüber, daß der Herzog Elimar selbst seine Ehe, als er sie schloß, für unebenbürtig, die etwaigen Kinder daraus für in Oldenburg nicht sukzessionsfähig hielt, auch später gegen die Entziehung der Apanage wegen hausgesetzlichen Ungehorsams keine rechtlichen Einwendungen erhoben hat. Es ist ferner aber auch bewiesen, daß

Digitized by Google

diese Anschauung bei dem Herzog Elimar nach Abschluß seiner Ehe bis zu seinem, 1893 auf dem Gute Erlaa in Nieder-Österreich erfolgten Ableben fortgedauert hat. Andernfalls hätte es nämlich gar kein Sinn gehabt, daß er noch Jahre lang nach Abschluß seiner Ehe mit der Großherzoglichen Regierung über einen besonderen Namen und Titel für seine Gemahlin und seine Kinder verhandelt hat, wie zwischen den Parteien nicht streitig ist. Die Klagebeantwortung weiß aus den Akten des Großherzoglichen Hauses mitzuteilen, daß der Herzog Elimar für seine Gemahlin zuerst den Titel „Gräfin von Oldenburg" begehrte. Diesen Titel wollte man ihr jedoch nicht zugestehen, weil man aus ihm mißverständlicherweise auf einen rechtlichen Zusammenhang dieser Dame und ihrer Kinder mit dem regierenden Hause in Oldenburg hätte schließen können. Eine Zeit lang beanspruchte der Herzog Elimar für seine Gemahlin das Recht sich „Baronin von Holstein-Gottorp" nennen zu dürfen. Die rechtliche Deduktion des Herzogs oder seiner Berater war hier die, daß wenn der Herzog Elimar mangels der hausgesetzlichen Genehmigung seiner Ehe auch nicht seinen hochadeligen Geburtsstand und die ihn bekundenden Prädikate auf seine Gemahlin hätte übertragen können, doch wenigstens sein Familienname Holstein-Gottorp so gut wie bei jedem Bürgerlichen auf die Ehefrau übergegangen sei, die dann als geborene Freiin ihrem Namen das Prädikat Baronin hinzufügen könne, eine jedenfalls in letzterer Beziehung juristisch anfechtbare Anschauung. Später stellte sich der Herzog Elimar auf den Boden der Anschauung, daß die hausgesetzlichen Bestimmungen, die der Standesgleichheit seiner Ehefrau und seiner Deszendenz entgegenstünden, in Österreich-Ungarn keine Geltung beanspruchen könnten, daß demnach dort seine Gemahlin sich Herzogin von Oldenburg nennen dürfe. Letztere Rechtsauffassung des Herzogs Elimar wird in der Replik ausdrücklich bestätigt und darauf hingewiesen, daß diese Meinung von dem Rechtsbeistand des Herzogs, dem verstorbenen Wiener Kammerpräsidenten Dr. Carl Freiherrn von Haerdtl,

Digitized by Google

aufgestellt worden sei. Auch dieser hat also die Ungiltigkeit der Eheschließungsnormen des Hausgesetzes und die Zugehörigkeit der geb. Freiin von Friesenhof und ihrer Deszendenz mit dem Großherzoglichen Hause Oldenburg nicht behaupten wollen. Übrigens erfahren wir aus der Replik, daß die kaiserlich-österreichische und königlich-ungarische Regierung vorerst diesen Standpunkt geteilt haben und daß in dieser Richtung eine bestimmte Erklärung des Ministerpräsidenten Grafen Taafe vorgelegen hat.

Dem entsprechend ist auch in der Taufmatrikel als Mutter des inzwischen am 29. August 1878 geborenen Sohnes des Herzogs Elimar, des jetzigen Klägers Grafen Welsburg „Ihre Hoheit die Herzogin Natalie geb. Freiin von Friesenhof" genannt. Auf Grund der von Oldenburgischer Seite erhobenen diplomatischen Vorstellungen wurde indessen noch zu Lebzeiten des Herzogs Elimar durch die zuständigen österreichischen und ungarischen Minister im administrativen Wege eine Korrektur der Standesbücher im Sinne der oldenburgischen Staatsregierung veranlaßt.

Wenn trotzdem das Bezirksgericht Hietzing zu Wien nach dem Ableben des Herzogs Elimar durch eine Urkunde vom 13. Mai 1897 (Anlage B. zur Klage) „der Witwe, Ihrer Hoheit Frau Natalie Herzogin von Oldenburg die Hälfte und den minderjährigen Kindern Friederike, Prinzessin von Oldenburg und Alexander, Prinz von Oldenburg (gemeint ist der Graf Welsburg, Kläger im gegenwärtigen Rechtsstreit) je ein Viertel seines Nachlasses überweist, so hatte das Gericht wahrscheinlich von der 1890 eingetretenen Korrektur der Standesregister keine Kenntnis.

Im Jahre 1898 wurde dann den beiden Kindern des verstorbenen Herzogs Elimar während ihrer Minderjährigkeit der Name und Titel einer Gräfin und eines Grafen Welsburg von der Großherzoglichen Regierung in Oldenburg verliehen. Die Klagebeantwortung behauptet, bei den bezüglichen Unterhandlungen habe zwischen der Witwe des Herzogs Elimar und dem Großherzog Einverständnis darüber geherrscht, daß die Kinder Titel und Namen

Digitized by Google

ihres Vaters nicht beanspruchen könnten. Klägerischerseits wird das bestritten, indessen ist es höchst bedeutsam, daß, als die Gräfin Welsburg, die Tochter des Herzogs Elimar, gestorben, dasselbe österreichische Bezirksgericht Hietzing zu Wien, das früher von einer Herzogin, einer Prinzessin und einem Prinzen gesprochen, in seiner Einantwortungsurkunde vom 2. Dezember 1901, vergl. Anlage C zur Klage, nunmehr nur noch eine Mutter Natalie Freiin von Friesenhof, Witwe Sr. Hoheit des Herzogs Elimar von Oldenburg, und einen Grafen Welsburg als Erben kennt. Anscheinend haben also die Beteiligten sich selbst gegenüber dem Gericht nicht mehr in der früheren Weise bezeichnet, nachdem vom Großherzog in Oldenburg ein besonderer Name und Titel für die Deszendenz zugestanden war. Nach erreichter Volljährigkeit ist der Sohn des verstorbenen Herzogs Elimar als Graf Welsburg in die preußische Armee eingetreten.

Eine Apanage hat er niemals erhalten und früher niemals beansprucht. —

Fassen wir die juristische Bedeutung dieser Vorgeschichte in einem Satze zusammen, so liegt sie vornehmlich darin, daß der Graf Welsburg als Kläger keinerlei Besitzstand für sich behaupten kann. Es gibt nämlich auch einen Besitzstand in Bezug auf die Familienzugehörigkeit, der namentlich für die Beweislast von größter Bedeutung. So müßte z. B. im gegenwärtigen Streit in Lippe, falls überhaupt die Unruhfrage noch einmal wieder aufgerollt werden könnte,[1]) fraglos die Schaumburgsche Seite beweisen, daß, wie von ihr behauptet wird, der Vater der Modeste von Unruh ein uneheliches Kind und zur Führung des Adelsprädikats nicht berechtigt

---

1) Keinesfalls kann das gegenüber den Söhnen des verstorbenen Grafregenten geschehen, vgl. Dreyer (Heft 1 der Arbeiten aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg, herausgegeben von Schücking) Marburg 1904, S. 84, ferner Schücking gegen Schoen im Jurist. Literaturblatt vom 17. Januar 1905, S. 4.

Digitized by Google

gewesen,[1]) was ihr schwerlich gelingen dürfte. Im vorliegenden Fall liegen die Dinge gerade umgekehrt und es greift unzweifelhaft die Regel Platz, die wir l. 1. Dig. 22,3 ausgesprochen finden: Quotiens quaereretur genus vel gentem quis haberet nec ne, eum probare oportet. Hören wir nun, in welcher Weise der Graf Welsburg seine Ansprüche geltend gemacht und zu begründen versucht hat.

§ 2.

Die Ansprüche des Grafen Welsburg und ihre Begründung.

Als im vergangenen Jahre für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Thronfolge durch Verfassungsgesetz in der Weise geordnet werden sollte, daß man die Nebenlinie Oldenburg-Glücksburg für thronfolge-berechtigt erklärte, meldete der Graf Alexander Welsburg in einer Eingabe vom 16. Oktober seine Thronfolgeansprüche an. Wären diese begründet, so würde er, dem Blute nach ein Vetter seiner Königl. Hoheit des regierenden Großherzogs, in Bezug auf die Thronfolge nur hinter dessen minderjährigem Söhnlein Nicolaus (geb. 1897) und dessen deszendenzlosem Bruder Georg (geb. 1855) zurückstehen, also nach dem regierenden Herrn die dritte Stelle am Thron einnehmen. Die Eingabe war von dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Maximilian Saxl in Wien abgefaßt und von einer Denkschrift desselben begleitet.[2])

---

1) A. L. R. II 9, § 19 stellt in dieser Beziehung für den Adelsstand sogar eine gesetzliche Vermutung auf. Den obigen Beweisgrundsatz enthält aber auch schon l. 14 Dig. 22,3, ferner l. 5 § 1 Dig. 22,3, Novelle 117 cap. 2, ebenso das kanonische Recht c. 10 X. 2,19, siehe auch für die Praxis Seufferts Archiv Bd. 3 Nr. 299, Bd. 12 Nr. 244.

2) Die Denkschrift trägt den Titel: Die Thronfolgeberechtigung des aus der im Jahre 1875 abgeschlossenen Ehe weiland Sr. Hoheit des Herzogs Anton Friedrich Günther Elimar von Oldenburg mit dem hochwohlgeborenen Fräulein Natalie Vogel von Friesenhof am 29. August 1878 entsprossenen Sohnes Alexander und dessen Zugehörigkeit zum Großherzoglich-Oldenburgischen Hause, von Dr. Maximilian Saxl, Wien 1904.

Digitized by Google

Die Antwort lautete:

Großherzoglich-Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Oldenburg, den 24. Okt. 1904.

In Erwiderung auf Ihre namens des Herrn Alexander Grafen von Welsburg am 16. d. Mts. gemachte Eingabe teilt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium Ihnen mit, daß es nicht in der Lage ist, der Eingabe eine Folge zu geben, da Thronfolge-Ansprüche für Ihren Klienten jeglicher rechtlichen Grundlage entbehren und dem Hausgesetze für das Großherzogliche Haus durchaus widersprechen und daher nicht anerkannt werden können.

Willich, m. p.

Inzwischen war die gesetzgeberische Aktion bezüglich der Thronfolge weitergegangen und durch ein Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1904 Vorsorge für den Fall getroffen, daß aus dem gegenwärtigen Herrscherhause in Oldenburg Regierungsanwärter nicht mehr zur Verfügung ständen.

Unter dem 7. Januar 1905 ist dann bei dem Landgericht Oldenburg eine Zivilklage des Grafen Welsburg eingegangen und dem Prozeßvertreter Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zugestellt. Der Kläger verlangt:

I. Feststellung seiner Mitgliedschaft im Durchlauchtigsten Großherzoglichen Hause und seiner Sukzessionsfähigkeit in dessen Hausfideikommis.

II. Auszahlung der auf ihn mittelst Erbganges übergegangenen, seinem Vater entzogenen Apanagebeträge in Höhe von 136687,50 Mk., sowie Auszahlung der ihm zustehenden rückständigen Apanagen in Höhe von 173250 Mk.

III. Feststellung, daß ihm auch für die Zukunft der Anspruch auf eine lebenslängliche aus dem Vermögen der Hausstiftung zu bestreitende Apanage von jährlich 18000 Mk. zustehe.

Digitized by Google

Diese Ansprüche gründet der Kläger auf folgende Erwägungen: Vor dem Hausgesetz vom 1. September 1872 seien im Großherzoglich-Oldenburgischen Hause Ehen mit Frauen vom niederen Adel niemals als Mißheiraten angesehen worden, es habe ebensowenig zur Vollwirksamkeit einer Ehe für die Agnaten des landesherrlichen Konsenses bedurft. In beiden Punkten habe also das Hausgesetz von 1872 eine Abänderung des bestehenden Rechtes gebracht.

Diese Abänderung bedeute eine wesentliche Verschärfung der Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit. Damit wirke sie materiell auf das Thronfolgerecht ein. Dieses selbst aber seiner Natur nach im modernen Staate staatlich, und auch, soweit die hausgesetzlichen Normen nicht ausdrücklich in die Verfassung übernommen seien, bildeten sie doch einen integrierenden Bestandteil derselben. Daraus ergäbe sich mit zwingender Notwendigkeit, daß nur durch ein Staatsgesetz das die Thronfolgevoraussetzungen regelnde Hausrecht abgeändert werden kann. Ein wirkliches Staatsgesetz mit Zustimmung des Landtags sei aber nicht ergangen. Die Bestimmungen des Hausgesetzes von 1872 seien also fraglos, soweit das staatliche Recht in Betracht komme, nichtig, und der Kläger noch in Oldenburg nach wie vor sukzessionsfähig. Daraus ergäbe sich aber auch die Nichtigkeit der bezüglichen Vorschriften in bezug auf die Mitgliedschaft im Großherzoglichen Hause. Denn das Hausgesetz habe beide Rechtsverhältnisse einheitlich regeln wollen. So sei in Art. 37 bestimmt, wer thronfolgefähig, sei auch Mitglied der Familie und in Art. 39 sei der Großherzog zum Inhaber des Hausvermögens, in Art. 3 zum Oberhaupt des Hauses berufen. Daraus folge, daß, wenn die Bestimmungen des Hausgesetzes bezüglich der Thronfolge ungültig seien, dies auch notwendig von den Vorschriften gelten müsse, die die Zugehörigkeit zum Großherzoglichen Hause regelten. So rechtfertige sich der Anspruch des Klägers auf Mitgliedschaft im Großherzoglichen Hause und auf eigene Apanage für Vergangenheit und Zukunft. —

Digitized by Google

Endlich sei auch bei vollständiger Gültigkeit des Hausgesetzes der Anspruch des Klägers auf die dem Vater entzogene Apanage nicht zn bestreiten. Es lägen nämlich weder formell noch materiell die Voraussetzungen vor, unter denen dem Vater die Apanage hätte genommen werden können. In ersterer Beziehung seien die Ermahnungen, die solchem Akt der Disziplinargewalt nach Art. 14 des Hausgesetzes vorausgehen müßten, nicht erfolgt. In letzterer Beziehung erfordere Artikel 14 zur Entziehung der Apanage einen fortdauernden Ungehorsam. Von einem solchen könne aber im Falle der konsenslos abgeschlossenen Ehe nicht gesprochen werden, denn hier liege es ja nicht in der Möglichkeit des betreffenden ungehorsamen Mitgliedes, den Stein des Anstoßes wieder aus dem Wege zu räumen, ohne geradezu gegen die guten Sitten zu verstoßen.

Die Klage des Grafen Welsburg hat dann Unterstützung gefunden durch zwei Abhandlungen von anerkannten Gelehrten. Die erste rührt her von Dr. Friedrich Tezner, a. o. Professor der Rechte an der Wiener Universität.[1]) Sie bedeutet unzweifelhaft eine Bereicherung der Wissenschaft und gibt mannigfache Anregungen. Nur daß trotz ihrer 128 Seiten der vorliegende Rechtsfall in der Behandlung des Verfassers m. E. etwas zu kurz gekommen ist. Soweit sich Tezners Schlußfolgerungen auf ihn beziehen, haben sie folgenden Inhalt: Tezner meint, die Hausgesetzgebung könne sich nur noch betätigen in Fragen, welche das staatliche Thronfolgerecht nicht berührten (S. 60 in der Anm. a. E.), ein Hausgesetz ohne ausdrückliche verfassungsmäßige Berufung, das auf die Abänderung der Thronfolgeordnung abziele, sei ein nichtiger Akt, die Ehe des Herzogs Elimar sei also jedenfalls nach oldenburgischem Verfassungsrecht eine ebenbürtige gewesen,

1) Der vollständige Titel lautet: Die Sukzessions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg genannt Graf von Welsburg auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechts. Ein Beitrag zum modernen Fürstenrecht. Berlin 1905.

Digitized by Google

mithin sei seine Deszendenz auch thronfolgefähig. Nun dürfe aber die Autonomie niemals dazu verwendet werden, um die staatliche Sukzessionsordnung zu paralysieren. Hausrecht dürfe sich immer nur innerhalb der Schranken des Staatsrechts entfalten (S. 107 daselbst auch Anm. 168). Mithin habe das Hausgesetz von 1872 die Deszendenz des Herzogs Elimar auch nicht von der Mitgliedschaft im Landesherrlichen Hause und den daraus resultierenden finanziellen Rechten ausschließen können, also seien seine Klageansprüche gerechtfertigt. Das gelte auch von seiner Nachforderung der dem Vater entzogenen Apanage. Denn bei der Nichtigkeit der bezüglichen Vorschriften des Hausgesetzes habe es sich bei der Weigerung des Großherzogs, ihm den Konsens zur Eheschließung zu erteilen, weder um eine rechtmäßige Anordnung desselben gehandelt, noch hätte im Sinne des Art. 14 des Hausgesetzes die Möglichkeit vorgelegen, den angeblichen Verstoß wieder gut zu machen, da inzwischen Dritte aus demselben Rechte erworben.

Die zweite Abhandlung, die sich zu Gunsten des Klägers ausspricht, hat Rehm verfaßt.[1]) Rehm meint, wenn es im Art. 17 der Oldenburgischen Verfassungsurkunde heiße, die Landesregierung sei erblich im „Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig", so sei darin das Erfordernis der Ebenbürtigkeit versteckt. Mithin besäßen die alten Ebenbürtigkeitsnormen des Oldenburgischen Hauses den Charakter von „verstecktem Verfassungsrecht". Somit könnten sie nur in den Formen, wie sonst Verfassungsrecht, nämlich gemäß Art. 212 der oldenburgischen Verfassung abgeändert werden. Dort ist bekanntlich eine Änderung der Verfassung besonders erschwert.

Art. 212 § 1. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert

1. daß er auf zwei nacheinander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat, gefaßt werde;
2. daß der Tag der Abstimmung jedesmal acht Tage vorher angekündigt werde; und

1) Oldenburger Thronanwärter. München 1905.

Digitized by Google

3. daß wenigstens drei Vierteile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung teilnehmen.

Da diese Formen für das Hausgesetz von 1872 nicht beachtet wären, hätte dasselbe die Normen über die Ebenbürtigkeit nicht mit staatsrechtlicher Wirksamkeit abändern können. Auch die Einführung des landesherrlichen Ehekonsenses hätte als ein neues Erfordernis für die Sukzessionsfähigkeit der aus der Ehe entspringenden Deszendenz ein Staatsgesetz oder mindestens ein unter ständischer Mitwirkung ergangenes Hausgesetz zu seiner staatsrechtlichen Gültigkeit verlangt. Rehms Schluß ist also der, daß die Deszendenz des Herzogs Elimar die ihr nach dem älteren Haus- bezw. Verfassungsrecht zustehende Thronfolgefähigkeit nicht verloren habe. Dagegen kommt er, ausgehend von einem Dualismus zwischen selbständigem Hausrecht und staatlichem Thronfolgerecht, zu dem eigentümlichen Resultat, daß das Hausgesetz von 1872 familienrechtlich vollwirksam, mithin die vom Kläger gegenwärtig erhobenen Ansprüche auf Mitgliedschaft im Großherzoglichen Hause und die daraus resultierenden pekuniären Ansprüche nicht anzuerkennen seien. —

In der Klagebeantwortung ist Abweisung sämtlicher Klageanträge beantragt. Wenn hier zunächst für die Feststellung der Mitgliedschaft des Klägers im regierenden Hause die Unzulässigkeit des Rechtsweges behauptet ist, so soll diese prozessuale Frage in der nachfolgenden Erörterung ausgeschaltet werden,[1]) da m. E. die Sache selbst genügend geklärt werden kann, um die Ansprüche des Klägers als unbegründet zu erweisen.

---

1) Diese Frage ist streitig. Sie wird verneint von Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig 1903, S. 93/94. Siehe dagegen Dreyer a. a. O. S. 18 ff.

Digitized by Google

Erster Teil.

§ 3.

Die Ebenbürtigkeitsfrage nach älterem Recht.

Wir untersuchen zunächst die Frage, ob vor dem Hausgesetz von 1872 die vom Kläger behauptete Heiratsfreiheit bestanden hat, nach der auch Damen von niederem und nicht einmal altem Adel als ebenbürtig anerkannt wären. Denn zum alten Adel wird die Freiin Vogel von Friesenhof schwerlich gerechnet werden dürfen. Freilich erscheint es durchaus unzulässig, wie Kekule von Stradonitz es im Kampfe gegen die gräfliche Mutter des gegenwärtigen Grafregenten von Lippe geb. Karoline Gräfin Wartensleben unternimmt, alten Adel mit Ahnenadel zu identifizieren.[1]) Alter Adel heißt nur Abstammung aus altadeligem Geschlecht[2]) und erfordert keine bestimmte Ahnenzahl auf gerader Linie der väterlichen und mütterlichen Vorfahren, wie solche zum Beweise der sogenannten Stiftsmäßigkeit erforderlich. Die bürgerliche Mutter wird der Freiin von Friesenhof also unter keinen Umständen schaden können. Dagegen wird man ihr den alten Adel im Sinne des altadeligen Geschlechts wohl absprechen müssen. Rehm selbst fordert an anderer Stelle zum Begriff des alten Adels Adel, der vor dem Jahre 1600 erworben ist.[3]) Mag für den Hochadel und den Unterschied zwischen

1) Kekule von Stradonitz im Archiv für öffentliches Recht Bd. 19 S. 256 ff.

2) In diesem Sinne der Schiedsspruch im Streit um Lippe vom 22. Juni 1897. S. 9 bezüglich der Modeste von Unruh.

3) Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 168.

Digitized by Google

altfürstlichen und neufürstlichen Familien diese Grenzziehung richtig sein, für den niederen Adel ist sie fraglos willkürlich. Indessen spricht gegen den alten Adel der Freiin von Friesenhof immer die Tatsache, daß ihr Großvater erst in den Adelsstand erhoben ist. Man wird freilich auch den sogenannten Briefadel unter Umständen als alten Adel gelten lassen müssen, sind doch Adelsbriefe seit Karl IV. verliehen worden. Das Kriterium zwischen altem und neuem Adel wird man m. E. darin suchen müssen, daß in bezug auf die Adelsverleihung, wie es zum Begriff des Schatzes nach römischem Recht erforderlich, „non exstat memoria". Wenn höchstens die Familie selbst und die Genealogen von Fach wissen, daß der Adel der Familie auf eine vielleicht vor Jahrhunderten geschehene Verleihung eines Adelsbriefes zurückgeht, in der allgemeinen sozialen Wertung aber zwischen diesem Adel und dem Uradel kein Unterschied mehr gemacht wird, dann haben wir alten Adel vor uns. Wenn aber erst der Großvater geadelt worden ist, so pflegt man darum noch zu wissen, und gerade in Österreich wird ein besonders scharfer sozialer Unterschied gemacht zwischen solchem Adel „von der Finanz", wie der Wiener sagt, und der alten Geburtsaristokratie.

Die Freiin von Friesenhof kann also der Modeste von Unruh in dieser Beziehung nicht gleichgestellt werden. Und wenn der Schiedsspruch feststellt, daß die Abstammung der Modeste von Unruh aus altadeligem Geschlecht den Ebenbürtigkeitserfordernissen des gemeinen Privatfürstenrechts genügte,[1]) so kann der Kläger sich auf diese Entscheidung nicht zugunsten der Freiin von Friesenhof beziehen, wie er es S. 5 der Klageschrift tut. Dabei ist ihm dann aber noch ein anderer schlimmerer Fehler untergelaufen. Selbst wenn man die Freiin von Friesenhof zum alten Adel rechnen wollte, oder wenn umgekehrt der Dresdener Schiedsspruch ausdrücklich auch den neuesten Briefadel nach gemeinem

1) Siehe Schiedsspruch a. a. O. S. 47.

Digitized by Google

Privatfürstenrecht als ebenbürtig anerkannt hätte, so würde das doch nur Geltung haben für die altreichsgräflichen oder neufürstlichen Häuser.[1]) Das in Oldenburg regierende Haus Holstein-Gottorp aber ist ein altfürstliches und bezüglich dieser ist entschieden daran festzuhalten, daß hier im Zweifel die Ehe mit Angehörigen des niederen Adels eine Mißheirat war, mag der niedere Adel auch ein alter sein.[2]) Das Prinzip der Ebenbürtigkeit des niederen Adels ist für die altreichsgräflichen und neufürstlichen Häuser heiß genug umstritten. Der Versuch, es auch auf die altfürstlichen auszudehnen, kann keinesfalls Erfolg haben. —

Daraus folgt, die Vermutung spricht gegen die Ebenbürtigkei der Freiin von Friesenhof auch nach älterem Recht.

Will Kläger eine vom gemeinen Ebenbürtigkeitsrecht abweichende Observanz im Oldenburgischen Herrscherhause behaupten, so ist er dafür voll beweispflichtig. Hat er diesen Beweis wirklich erbracht?

Um in dieser Frage klar zu sehen, müssen wir zunächst kurz auf die Geschichte des jetzt in Oldenburg regierenden Fürstenhauses eingehen.[3])

Das Haus Oldenburg ist wie kaum ein anderes in Europa aus kleinen Anfängen zu einer internationalen Bedeutung aufgestiegen. Während es jetzt außer im Großherzogtum in Rußland, Dänemark und Griechenland regiert, besaß der erste urkundlich nachweisbare Ahnherr Graf Elimar um das Jahr 1108 ein bescheidenes Territorium „in confinio Saxoniae et Frisiae", in Unterordnung unter das sächsische Herzogtum. Diese Stammlande wurden

---

1) Siehe Schiedsspruch a. a. O. S. 16 ff.

2) So erfreulicherweise auch Rehm, Oldenburger Thronanwärter S. 58 ff. Die gegenteilige Meinung ist in der ganzen neueren Literatur nur von Saxl in seiner Denkschrift a. a. O. S. 34 und von Tezner a. a. O. S. 30 Anm. 41, S. 37, 52 vertreten.

3) Vgl. zum folgenden Schulze, Hausgesetze, Bd. II S. 364 ff., auch Bornhak im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 19 S. 201 ff. Dazu die Stammtafel in der Anlage dieser Abhandlung.

Digitized by Google

später nach zwei 1155 und 1247 errichteten Burgfesten Oldenburg und Delmenhorst genannt. Durch den Sturz Heinrichs des Löwen hatten sie Reichsunmittelbarkeit erlangt. Unter den Söhnen des Grafen Dietrich des Glückseligen, † 1440, trat die erste Teilung in zwei Linien ein. Der älteste Sohn Christian wurde durch Wahl König von Dänenmark und ist als Christian I. König von Dänemark (und den beiden anderen nordischen Reichen, die er 1450 und 1457 erlangt) 1460 auch zum Herzog von Schleswig-Holstein gewählt worden. Die so begründete Personalunion zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein hat 400 Jahre Bestand gehabt. Der jüngere Sohn Dietrichs des Glückseligen erhielt die Stammlande Oldenburg und Delmenhorst, und seine Nachkommen sind erst 1667 ausgestorben. In der Linie Christian I. wurde dann im Jahre 1544 eine zweite Teilung vorgenommen, indem sich von der älteren königlichen Linie, vertreten durch Christian III., die jüngere herzogliche Linie Holstein-Gottorp unter Adolf I. loslöste. Die Linie Holstein-Gottorp erhielt einen privativen Anteil in mehreren Querstreifen durch beide Herzogtümer. Wenn auch diese Teilung zunächst nur eine solche in Richtung auf die Revenüen war und die Staatsgewalt den königlichen und den Gottorpischen Herzögen zunächst gemeinsam blieb, auch der gemeinsame Landtag der beiden Herzogtümer königlichen und gottorpischen Anteils bestehen blieb, so war doch damit die Linie Holstein-Gottorp als ein „landesherrliches Haus im engeren Sinne“ konstituiert. Während zwischen letzterem und der königlichen Linie durch mehr als zweihundert Jahre dauernde Streitigkeiten obwalteten, lösten sich von der letzteren noch eine ganze Reihe jüngerer herzoglicher Linien ab. Das war zuerst die Linie Sonderburg, die sich wiederum teilte in Sonderburg-Sonderburg, Sonderburg-Glücksburg und Sonderburg-Plön. Sonderburg-Sonderburg teilte sich dann nochmals in die Linien Sonderburg-Augustenburg und Sonderburg-Beck. Wohlverstanden waren alle diese letzgenannten herzoglichen Linien Nebenlinien der Königlichen Linie, von Christian III. ab-

Digitized by Google

stammend, und standen der von dessen Bruder Adolf begründeten Linie Holstein-Gottorp ebensofern, wie die Königliche Linie in Dänemark selbst. Als nun im Jahre 1667 die zu allererst abgezweigte, in den Stammlanden regierende Linie der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst ausgestorben war, gelang es der Krone Dänemark unter Verdrängung der jüngeren herzoglichen Nebenlinien wie der älteren herzoglichen Linie Holstein-Gottorp diese oldenburgischen Stammlande ganz an sich zu bringen. Das geschah durch Vertrag vom 22. Juni 1676. Eine Weile schien es beinahe, als sollte die alte herzogliche Linie Holstein-Gottorp ihren Besitz in den Herzogtümern überhaupt ganz verlieren, sie wurde aus Schleswig von Dänemark herausgedrängt und konnte sich in Holstein nur noch mühsam mit Hülfe des Deutschen Reiches behaupten. Dann aber stiegen gerade die Gottorper auf zu ungeahntem Glanze, indem nämlich das Haupt ihres ältesten Zweiges als Schwiegersohn Peters des Großen unter dem Namen Peter III. auf den russischen Kaiserthron gelangte (1762), während schon etwa ein Jahrzehnt früher 1751 ein anderer Vertreter des Gottorpischen Stammes auf den schwedischen Königsthron gelangt war, dessen Nachkommen dort bis zum Erlöschen ihres Mannesstammes im Jahre 1818 geherrscht haben. Durch diese einflußreiche Stellung gelang es dem Hause Holstein-Gottorp auch in Deutschland seine Stellung zu konsolidieren, indem nämlich der Vertreter der gottorpischen Ansprüche in Schleswig-Holstein, der Großfürst und spätere Kaiser Paul I. von Rußland, nachdem schon seine Mutter die Kaiserin Katharina II. in einem provisorischen Traktat vom 11./22. April 1767 mit Dänemark als Vormünderin ihres Sohnes gegen gewisse Entschädigungen auf den gottorpischen Anteil an Schleswig verzichtet hatte, in einem sogen. Definitivvertrage vom 21. Mai u. 1. Juni 1773 auch den gottorpischen Anteil an Holstein aufgab, dafür aber von Dänemark die Stammlande Oldenburg und Delmenhorst zum alleinigen Besitz übertragen erhielt.[1]) Seitdem

1) Siehe den provisorischen Traktat bei Schulze a. a. O. Bd. II. S. 412 ff. u. 428 ff.

Digitized by Google

regiert das Haus Holstein-Gottorp im heutigen Oldenburg.[1]) Freilich nicht in der russischen Linie, indem nämlich der Erwerber der neuen Lande, um der jüngeren Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses „zu einem anständigen Etablissement zu verhelfen", die Grafschaften seinem Vetter, dem Herzoge Friedrich August von Holstein-Gottorp, Bischof von Lübeck, abtrat. Bei der kaiserlichen Bestätigung dieser Uebertragung vom 27. Dezember 1774 wurde die Lehensfolge in die Grafschaften beim Abgange des Bischofs und seiner Leibeserben auf des Bischofs Bruder Georg Ludwig und seine Nachkommen ausgedehnt, dessen Deszendenz sich auch heute noch im Besitze des Landes befindet. Durch ein kaiserliches Diplom vom 29. Dezember 1774 wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem Herzogtum des heiligen römischen Reiches und fürstlichen Thronlehen unter dem Namen Oldenburg vereinigt und gemäß der Abrede der Parteien wurde auch die Virilstimme, die Holstein-Gottorp bisher im Reichsfürstenrat besessen hatte, und die eigentlich auf Dänemark mit der Abtretung der fraglichen Lande hätte übergehen müssen, auf Oldenburg übertragen. Seitdem hieß diese Stimme Holstein-Oldenburg.

Wir haben im Vorausgegangenen die Erkenntnis gewonnen, daß das in Oldenburg herrschende Haus Holstein-Gottorp, seitdem es im Jahre 1544 als ein „landesherrliches Haus im engeren Sinne" begründet worden, auch seine besondere Geschichte gehabt hat. Mit der eigenen Geschichte hat es aber auch ein eigenes Hausrecht gehabt, ja Geschichte und Hausrecht stehen auch hier in der eng-

1) Die wesentlichsten späteren Erwerbungen bestanden in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld. Ersteres wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß definitiv erworben. Es stand schon vorher in einer gewissen Verbindung mit Holstein-Gottorp, indem seit 1586 regelmäßig Mitglieder des letzteren Hauses zu Bischöfen gewählt wurden und 1647 sogar ein Abkommen getroffen war, nach dem das Domkapitel versprochen, in den nächsten sechs Erledigungsfällen von diesem Herkommen nicht abzuweichen. Das Fürstentum Birkenfeld wurde nach einer Festsetzung des Wiener Kongresses im Saardepartement mit einer Seelenzahl von 20000 Einwohnern für Oldenburg gebildet. —

Digitized by Google

sten und natürlichsten Wechselbeziehung. Das Haus der Herzöge zu Holstein-Gottorp hatte im Gegensatz zu den später von der königlichen Linie abgezweigten herzoglichen Linie nicht nur einen Anteil an der Gesamtregierung erhalten, sondern es hat sich seine besondere soziale Stellung auch dadurch zu erhalten gewußt, daß es die zahllosen Teilungen, die nach 1544 in der königlichen Linie stattgefunden, verständig vermieden hat. Schon unter den vier Söhnen des Begründers der Gottorper Linie, des Herzogs Adolf, wurde das Erstgeburtsrecht beachtet. Der dritte von ihnen, Johann Adolf, der nach den beiden ersten zur Herrschaft gelangt war, setzte dann am 9. Januar 1608 durch seine „Dispositio inter liberos" für alle seine Nachkommen das Recht der Erstgeburt fest.[1]) Von späteren Hausgesetzen der Gottorpischen Familie nennen wir nur noch Kaiser Ferdinands III. Indult, daß ein regierender Herzog zu Holstein, Gottorpischer Linie, im 18. Jahre, majorenn werde vom 4. Mai 1646.[2]) Übrigens wurde in der Zessionsakte des Großfürsten Paul von Rußland an die jüngere gottorpische Linie ausdrücklich festgesetzt, daß „dieselbe Sukzession und Primogenitur, welche in dem Herzogtum Holstein bisher eingeführt und rezipiert gewesen, auch für jetzt und zu ewigen Tagen in diesen Grafschaften aufrecht erhalten werden solle."[3]) Wenn nun so das Haus Holstein-Gottorp von jeher in Bezug auf Sukzession, Volljährigkeit u. s. w. sein eigenes Hausrecht hatte,[4]) so müssen wir, um die Ebenbürtigkeit der Ehe des Herzogs Elimar nach älterem Hausrecht zu prüfen, fragen, wie stand es nach dem Hausrecht der Herzöge von Holstein-Gottorp vor dem Hausgesetz von 1872, um die Eben-

1) Siehe diese Urkunde bei Schulze a. a. O. Bd. II. S. 388, ihre Bestätigung durch Kaiser Rudolf II. vom 26. Februar 1608 ebenda S. 389, ihre Bestätigung durch den König von Dänemark als Lehnsherrn von Schleswig vom 13. Juli 1609, wiederholt am 21. Juli 1621 ebenda S. 392 und 393.

2) Schulze a. a. O. Bd. II. S. 394.

3) Vgl. Rehm in Hirths Annalen 1904, S. 583.

4) Siehe auch in dem Entwurf zum Hausgesetze von 1872 die Begründung S. 27.

Digitized by Google

bürtigkeit. Mit andern Worten: kann der Kläger beweisen, daß im regierenden Hause Holstein-Gottorp, denn dort nimmt er die Mitgliedschaft in Anspruch, vor dem Hausgesetz von 1872 Ehen mit Damen von niederem und nicht einmal altem Adel anerkannt worden sind?

Zu diesem Beweise kann es nicht genügen, wenn er nachweist, daß nach der Trennung der königlichen Linie von der des Hauses Holstein-Gottorp im Jahre 1542 in der ersteren bezw. ihren jüngeren herzoglichen Nebenlinien eine mildere Observanz Platz gegriffen hat. Bewiesen werden muß entweder, daß von Anfang an im Oldenburgischen Gesamthause in bezug auf die Ebenbürtigkeit eine mildere Praxis bestanden hat wie in anderen altfürstlichen Häusern des alten Reiches, oder daß die nach der Loslösung von Holstein-Gottorp eingetretene mildere Rechtsauffassung sowohl der dänischen und ihren Nebenlinien wie der gottorpischen eigentümlich gewesen ist. In der ersteren Beziehung bezüglich der gemeinsamen Vorfahren beider Häuser, die vor 1544 gelebt, beweist der Stammbaum,[1]) daß von einer Abweichung vom strengen Ebenbürtigkeitsrecht hier nicht die Rede sein kann. So sagt auch das Rechtsgutachten des preußischen Kronsyndikats vom 11. September 1865 bezüglich der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wörtlich:[2])

> „In älterer Zeit hat sich anscheinend und soweit eben die gewöhnlichen genealogischen Hilfsmittel reichen, dieses altgräfliche Haus, welches wenigstens in Bezug auf seine deutschen Besitzungen fortwährend dem deutschen Recht unterworfen geblieben ist, sehr korrekt in seinen Vermählungen gehalten, man findet keinen einzigen Fall vor dem 17. Jahrhundert, wo ein Erbe des Hauses außerhalb des hohen Adels sich vermählt hätte."

1) Siehe Berlien, Historisch-genealogische Stammkarten des Oldenburgischen Königshauses. Kopenhagen 1849.

2) Berlin 1866.

Digitized by Google

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, also nachdem das Haus Holstein-Gottorp längst zu einem landesherrlichen Hause im engeren Sinne geworden, sind dann nun fraglos zunächst in den jüngeren herzoglichen Nebenlinien zahlreiche Ehen mit Damen von niederem und nicht einmal immer altem Adel abgeschlossen worden und zwar mit der Wirkung völlig standesgleicher Ehen.[1]) Das gilt sowohl für das Augustenburger wie für das Glücksburger Haus. Hier hat also eine mildere Praxis Platz gegriffen. Der Grund für diese Abweichung vom gemeinen deutschen Privatfürstenrecht ist ein doppelter. Einmal liegt er in der Vielzahl von nicht vollregierenden, halbregierenden „abgeteilten" Herren oder Linien.[2]) Die Teilungen in diesen Nebenlinien hatten sich so oft wiederholt, daß der einzelne Zweig, zumal er an der Gesamtregierung der beiden Herzogtümer keinen Anteil hatte, sondern nur die Revenuen eines beschränkten Bezirkes bezog, in seiner sozialen Stellung sich nur noch wenig vom niederen Adel unterschied. Dazu kam, daß diese jüngeren herzoglichen Linien Nebenlinien des in Dänemark regierenden Zweiges des Hauses Oldenburg waren und deshalb nach Dänemark gravitierten. Hier in Dänemark aber ist der altdeutsche Grundsatz, daß jede Freigeborene dem König ebenbürtig, ohne jede Rücksicht auf den Adel bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben. Das dänische Königsgesetz Friedrichs III. († 1670) fordert deshalb in Art. 21 zur Sukzessionsfähigkeit der Kinder auch keine ebenbürtige Ehe, sondern stellt für die Ehe nur das Erfordernis königlicher Genehmigung auf, ja König Friedrich IV., der Enkel des Vorgenannten, war selbst mit einer Dame des niederen Adels, der Gräfin Anna Sophie von Reventlow, ehelich verbunden und ließ diese am 16. April 1721 zur Königin krönen, also erstreckt sich die mildere Observanz bezüglich der Ebenbürtigkeit auch auf den Zweig der 1544 von Holstein-Gottorp losgelösten königlichen Linie, welcher die Königskrone trug, nicht nur auf die

1) Die Nachweise siehe ebendort S. 94 ff.
2) vgl. Rehm, Oldenburger Thronnanwärter S. 61.

Digitized by Google

jüngeren herzoglichen Nebenlinien. Damit ist aber noch immer nicht bewiesen, daß auch das Haus Holstein-Gottorp seine Erfordernisse in bezug auf die Ebenbürtigkeit herabschraubte. Hier fanden ja weder, wie früher dargelegt, fortgesetzte Landesteilungen statt, noch lehnte sich diese Linie an Dänemark an, im Gegenteil, die gemeinsame Regierung der Schleswig-Holsteinischen Herzogtümer führte, wie früher gesagt, zu jahrhundertelangen erbitterten Fehden zwischen der königlichen Linie in Dänemark und dem Hause Holstein-Gottorp. Es lag also für dieses regierende Haus auch nicht der geringste Grund vor, von dem gemeinen deutschen Fürstenrechte und seinem strengen Ebenbürtigkeitsgrundsatz abzuweichen. Die Stammtafel zeigt, daß, seitdem es ein Holstein-Gottorp gibt, also seit dem Jahre 1544, auch nicht eine einzige Ehe mit einer Dame des niederen Adels geschlossen und anerkannt worden ist.[1]) Man kann demgegenüber aber unmöglich sagen, weil in dem königlichen dänischen Zweige und seinen Nebenlinien eine mildere Rechtsauffassung zur Geltung gekommen, gilt solche auch in Holstein-Gottorp. Zwei verschiedene Linien eines Gesamthauses können sehr wohl verschiedenes Ebenbürtigkeitsrecht haben, wie z. B. der Zweig des Hauses Sachsen-Koburg, der in England zur Herrschaft gelangt ist, entsprechend dem englischen Rechte jedes Ebenbürtigkeitserfordernis überhaupt hat fallen lassen, ohne daß darum der Zusammenhang mit dem in Deutschland herrschenden Zweig aufgegeben worden wäre. Und wieviel näher ist hier die Verwandtschaft als bei den schon 1544 von einander getrennten Linien im Hause Holstein-Oldenburg. In diesem Sinne sagt auch das Kronsyndikat: „es kann sich endlich in einzelnen Zweigen einer Familie ein ganz besonderes Herkommen gebildet haben".[2])

Nun kann sich zwar die Klage bei ihrer Behauptung, auch für die Familie Holstein-Gottorp gelte in Bezug auf die Ebenbürtigkeit der mildere Grundsatz der dänischen Linie, auf diejenigen

1) Siehe bei Berlien die Stammkarten VIII, IX, X.
2) a. a. O. S. 100

Digitized by Google

Schriften berufen, die für das Recht der Augustenburger auf Schleswig-Holstein eingetreten sind, Samwer und Zöpfl. Bei näherer Prüfung aber sehen wir, daß diese beiden Autoren in ihrer Auffassung der Ebenbürtigkeitslehre von ganz falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen sind. Samwer schreibt wörtlich [1]): „Eine Beschränkung des Herkommens auf das königliche Haus läßt sich nicht machen, teils die Sukzession des Sohnes Georg Ludwigs, teils der neueste Fall ungleicher Ehe zeigen das Recht der Gottorpischen Linie." Welche beiden Fälle sind hier gemeint?

Der Sohn Georg Ludwigs, dessen Sukzession die Ebenbürtigkeit des niederen Adels im Hause Holstein-Gottorp beweisen soll, war Peter Friedrich Ludwig, der Urgroßvater des jetzt in Oldenburg regierenden Großherzogs. Dieser war schon bei dem Austausch Holsteins gegen Oldenburg als einer der nächsten Agnaten um seinen Konsens angegangen und hat im Jahre 1823 den Oldenburger Thron bestiegen.[2]) Zu vermuten wäre nun nach der Beweisführung Samwers, die Mutter dieses oldenburgischen Herrschers sei eine Dame von niederem Adel gewesen; allein weit entfernt, sie hieß Sophie Charlotte und war eine Tochter des Herzogs Friedrich Wilhelm von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Sonderburg-Beck aus dessen am 3. Dez. 1721 geschlossenen Ehe mit der Ursula Anna, Burggräfin zu Dohna. Nun begeht Samwer den Kardinalirrtum, daß jene Sophie Charlotte aus dem Hause Holstein-Beck, weil ihre Mutter aus niederem Adel gewesen, selbst ihrem Gatten Georg Ludwig von Holstein-Gottorp auch nach strengem Recht nicht ebenbürtig gewesen sei, die Sukzession des Sohnes der Beiden beweise also, daß auch in Holstein-Gottorp eine mildere Anschauung obgewaltet habe. Samwer spricht diese Meinung in abstracto aus, ehe er auf die einzelnen Fälle eingeht, indem er sagt: „Hiernach werden die Ehen, welche Nachkommen

1) Samwer, die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein, Hamburg 1844, S. 135.

2) Samwer a. a. O. S. 128.

Digitized by Google

ungleicher Ehen mit Personen von hohem Adel schließen, wiederum ungleiche Ehen und so fort.[1]) Aber wie gesagt, handelt es sich hier um einen Kardinalirrtum von Samwer. Einer der Hauptsätze aus der Lehre von der Ebenbürtigkeit ist der, daß es auf die Ebenbürtigkeit der Mutter der Braut, die in ein hochadliges Haus einheiratet, für letzteres nicht ankommt, ob diese ihrem Gatten ebenbürtig war, das ist eine „res mere domestica", wie Schulze sich einmal treffend ausdrückt.[2]) Für den Bräutigam und sein Haus kommt es nur darauf an, daß die Ehe seines Schwiegervaters mit seiner Schwiegermutter nach dem Rechte des schwiegervaterlichen hochadeligen Hauses eine ebenbürtige gewesen ist. Da nun in jenen jüngeren herzoglichen Linien, wie wir oben gehört haben, die Ebenbürtigkeit des niederen Adels anerkannt war, so war die Ehe des Herzogs Georg Ludwig mit der Prinzessin von Holstein-Beck unzweifelhaft eine Ehe mit einer hochadeligen Dame, die den strengsten Ebenbürtigkeitserfordernissen genügte, und man kann aus dieser Ehe ebensowenig auf die mildere Observanz im Hause Holstein-Gottorp schließen, wie man aus der Ehe unseres Kaisers mit der Prinzessin von Schleswig-Holstein-Augustenburg auf die Ebenbürtigkeit des niederen Adels im Hause Hohenzollern schließen dürfte, obgleich wie oben dargelegt auch die Augustenburger ungleiche Ehen mit dem niederen Adel abgeschlossen haben, denen die Kaiserin entstammt. Übrigens wären dann die preußischen Hohenzollern schon vor dieser Ehe nicht mehr den andern Herrscherhäusern ebenbürtig, weil sie ebenso wie das englische und hannöversche Königshaus bekanntlich alle von Eleonore d'Olbreuse (geb. 1660, Gemahlin des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig) abstammen, einem adeligen Fräulein aus der Provence, die die Großmutter der geistreichen Königin

1) a. a. O. S. 122.

2) Schulze a. a. O. Bd. 3 S. 616 vgl. statt vielen anderen dazu Bollmann: Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern bei Johann Stephan Pütter und Johann Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht. Gekrönte Preisschrift, Göttingen, 1897, S. 69.

Digitized by Google

Sophie Charlotte von Preußen, der Freundin des großen Leibnitz, gewesen. Unter solchen Umständen, da die Prinzessin von Holstein-Beck unzweifelhaft hochadelig gewesen, brauchen wir nicht weiter zu untersuchen, ob auch die Ehe ihres Vaters des Herzogs Friedrich Wilhelm mit der Burggräfin von Dohna vom 3. Dez. 1721 wirklich eine ungleiche gewesen ist, denn die Dohnas wurden damals, obgleich sie kein reichsständisches Territorium besaßen, als den reichsständischen Familien gleichstehend an gesehen.[1])

Noch weniger vermag der zweite Fall, auf den sich Samwer bezieht, für ein milderes Herkommen im Hause Holstein-Gottorp zu beweisen. Hier weist Samwer darauf hin, es sei den Enkeln des Kaisers Nikolaus I. von Rußland aus der Ehe seiner Tochter, der Großfürstin Maria, mit dem Herzog Maximilian von Leuchtenberg, geschlossen 1839, der Titel „Prinzen und Prinzessinnen von Rußland", mit dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit" am Vermählungstage beigelegt worden, obgleich ihr Vater nicht ebenbürtig gewesen sei. Mag die ursprüngliche Ebenbürtigkeit des Herzogs von Leuchtenberg als ehemaligen Vizekönigs von Neapel und Adoptivsohns Napoleons, dem der König von Bayern 1817 die standesherrlichen Rechte in Bayern erteilte, auch dahingestellt bleiben, was ist durch den ganzen Vorgang für die These von Samwer bewiesen? Zunächst handelt es sich hier doch gar nicht um das Beweisthema, nämlich die Ebenbürtigkeitserfordernisse, die im Holstein-Gottorpischen Hause an die Frauen gestellt worden sind und nicht an Schwiegersöhne, wir brauchen deshalb die staats- und familienrechtliche Bedeutung jenes Aktes an dieser Stelle garnicht näher zu untersuchen. Auch wenn nämlich damals eine Angliederung der Leuchtenberger Deszendenz an das kaiserliche Haus in dem Sinne stattgefunden hätte, daß ihnen trotz ihrer nur kognatischen Verwandtschaft Hausmitgliedschaft und Sukzessions-

1) Vgl. den Schiedsspruch im Streit um Lippe a. a. O. S. 27 und die Untersuchung von Kekule von Stradonitz: Die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna. Berlin. 1896.

Digitized by Google

fähigkeit beigelegt worden wäre, so würde durch einen solchen Akt das geltende Recht nur für den Einzelfall abgeändert sein, das generelle Haus- und Staatsrecht aber ganz unberührt bleiben.[1])

Also hat Samwer durch den Hinweis auf diese beiden Fälle, und das sind wohlverstanden die einzigen, auf die er Bezug nimmt, nicht beweisen können, daß auch im Hause Holstein-Gottorp der niedere Adel als ebenbürtig angesehen worden ist.

Ebensowenig ist dieser Beweis von Zöpfl erbracht worden, auf den sich der Kläger stützt. Zöpfl bringt zwar eine ganze Reihe von Beispielen angeblich standesungleicher Ehen, die die Ebenbürtigkeit des niederen Adels auch im Hause Holstein-Gottorp dartun sollen, allein dabei geht er überall von der irrigen Annahme aus, die auch der Beweisführung Samwers zu Grunde lag, standesungleich nach strengem Ebenbürtigkeitsrecht seien auch solche Ehen, die mit hochadeligen Damen abgeschlossen, falls nur letztere selbst aus einer standesungleichen Ehe stammten.[2]) Wir verzichten darauf, Zöpfl hier im einzelnen zu folgen, nur des Humors wegen registrieren wir seine Behauptung, daß die in Rußland herrschende Linie des Hauses Holstein-Gottorp das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht gewahrt habe, indem sich hier der Begründer dieser Linie, der Herzog Karl Friedrich von Holstein-Gottorp mit der Tochter Peters des Großen, der Prinzessin Anna, vermählt habe, obschon doch deren Mutter das sog. Mädchen von Marienburg von niedrigstem Stande, nämlich eine lievländische Erbmagd gewesen sei. Und doch habe der Enkel dieser Katharina als Peter III. den russischen Thron bestiegen. Also Zöpfl hält nicht einmal eine Zarentochter für eine standesgleiche Frau, wenn nicht auch deren Mutter ebenbürtig gewesen! Eine wirklich standesungleiche Ehe hat demnach auch Zöpfl für das Haus Holstein-Gottorp nicht nachweisen können.

---

1) Vgl. Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 186.

2) Zöpfl, Über Mißheiraten in den deutschen regierenden Fürstenhäusern. Stuttgart 1853, siehe dort namentlich S. 121 ff. Gegen Zöpfl namentlich auch Bollmann a. a. O.

Digitized by Google

Es fragt sich, was hat der Kläger noch weiter zur Begründung seiner These vorbringen können, das Hausgesetz von 1872 habe in Bezug auf das Ebenbürtigkeitsrecht im Hause Holstein-Gottorp eine Änderung bedeutet. Die Bezugnahme darauf, daß in den Motiven des Gesetzes von dem Bedürfnis einer Kodifikation gesprochen wird, weil das bisherige Material teils lückenhaft, teils Zweifeln Raum ließe, teils den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr entspräche, kann bei den 75 Artikeln des Hausgesetzes unmöglich beweisen, daß nun gerade der Artikel 9 über die Ebenbürtigkeit neues Recht enthalte. Ebensowenig braucht die Äußerung von Hermann Schulze in dem 1878 erschienenen zweiten Bande seiner Hausgesetze über das oldenburgische Hausgesetz von 1872, daß es „ein signifikanter Ausdruck des Rechtsbewußtseins der hochadeligen Familie in seiner neuesten Gestalt sei, gerade auf die Ebenbürtigkeitsnormen bezogen werden, wie Laband es will, den der Kläger für sich zitiert.[1]) Im Gegenteil, die seit dem Jahre 1544 im Hause Holstein-Gottorp geübte ausnahmlose Praxis läßt uns erkennen, daß sich hier das Rechtsbewußtsein nicht im geringsten geändert hat.

Die Replik des Klägers zitiert bezüglich der Frage der Ebenbürtigkeit nach älterem Recht weitere Litteratur über die schleswig-holsteinische Frage. Die erschöpfendsten Ausführungen darüber finden wir, wie auch Tezner anerkennt,[2]) in dem Gutachten des preußischen Kronsyndikates. Was sagt nun dieses über die Ebenbürtigkeit im Hause Holstein-Gottorp?

Das Gutachten stellt zunächst fest, daß die jüngeren herzoglichen Nebenlinien des dänischen Königshauses sich untereinander wegen einer bloß adeligen Ehe die Ebenbürtigkeit nicht bestreiten können, da sie wechselseitig für ihre Familien ein dem niederen Adel günstiges Herkommen anerkennen müssen.[3]) Dann wird die

1) Laband, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. 1891. S. 12.
2) Tezner a. a. O. S. 55.
3) Gutachten a. a. O. S. 101.

Digitized by Google

Frage aufgeworfen, ob auch die übrigen Hauptlinien des Oldenburgischen Fürstenhauses dieses Herkommen „in Beziehung auf die gemeinsamen Familienrechte, Anfälle und dergl. anerkennen müßten, dergestalt, daß auch sie den aus jener Nebenlinie abstammenden Familiengliedern die Ebenbürtigkeit nicht weiter bestreiten können." Das Gutachten geht hier von der unzweifelhaft richtigen Anschauung aus, daß eben jenes mildere Ebenbürtigkeitsprinzip jener jüngeren herzoglichen Nebenlinie diese doch unter Umständen von den gemeinsamen Familienrechten, Anfällen u. s. w. ausschließen könnte. Und das Gutachten stellt dann genau genommen nicht die Frage, ob auch in den jenen anderen Linien der niedere Adel als ebenbürtig anerkannt sei, sondern die primäre Frage ist nur die: sind die jüngeren herzoglichen Linien von den andern Linien auch noch nach der bei ihnen stattgefundenen Abschwächung des Grundsatzes der Ebenbürtigkeit als vollberechtigte sukzessionsfähige Lehnsvettern in Bezug auf das Gesamtlehen anerkannt worden? Diese Frage wird zunächst aus verschiedenen Gründen zu Gunsten der Nebenlinien bejaht für die Königlich-Dänische Hauptlinie, in erster Linie z. B. deshalb, weil König Friedrich IV. von Dänemark die agnatische Rechtsvollkommenheit des von einem Frl. v. Aichelberg herstammenden Herzogs Karl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Neuburg in einem besonderen Diplom vom 18. Dezember 1722 anerkannt hat. Dann fährt das Gutachten wörtlich fort:

„Bedenklicher möchte derselbe Beweis dem Gottorpschen Hause gegenüber fallen, jedoch ist auch dieser aus der bisherigen Aktenlage zu entnehmen.

Hierbei soll zuvörderst kein entscheidendes Gewicht auf den Umstand gelegt werden, daß die Stammutter des jetzt blühenden Kaiserlich Russischen Hauses, Kaiserin Katharina II., die Enkelin von einer Eleonore von Zeutsch, Gemahlin des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst war, denn diese Ehe war einmal im Anhalt'schen Hause zugelassen und konnte darum den Vorwurf

Digitized by Google

der Unebenbürtigkeit durch ihre Nachkommen nicht mehr in andere Häuser verpflanzen." Damit wird also verständigerweise die Theorie von Samwer und Zöpfl verworfen, die eine ungleiche Ehe auch dort angenommen, wo es sich um eine Dame aus hochadeligem Hause gehandelt hatte, hier um eine Prinzessin von Anhalt, die selbst nur aus einer ungleichen Ehe stammte. Dann aber heißt es in dem Gutachten weiter: „Sehr erheblich aber ist es, daß seitens des Kaiserlichen Hauses kein Bedenken bei der Sukzession des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in Oldenburg stattgefunden hat, obgleich derselbe von einer Gräfin Dohna, der Gemahlin des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Holstein-Beck als mütterlichen Großeltern abstammte." Zunächst ist die Fassung hier von einer bedauerlichen Unklarheit. Sie könnte einen nämlich zu der Annahme verführen, das Gutachten habe aus der Tatsache, daß die mütterliche Großmutter des Herzogs Peter Friedrich Ludwig eine Gräfin Dohna gewesen, schließen wollen, auch im Gottorpischen Hause seien Ehen mit niederem Adel als standesgleich anerkannt worden. Das würde dann den schlimmsten Widerspruch mit dem eben vorausgegangenen Satze bedeuten, der Vorwurf der Unebenbürtigkeit könne, wenn die unebenbürtige Ehe dort, wo sie geschlossen, anerkannt sei, nicht mehr in andere Ehen verpflanzt werden. Denn was für die Prinzessin von Anhalt-Zerbst recht war, das mußte auch für die Prinzessin von Holstein-Beck billig sein. Solchen Gedankenfehler dürfen wir also dem Gutachten so hervorragender Juristen nicht zutrauen. Dann aber kann in jenem Satze nur die Feststellung der Tatsache liegen: Die Ehe mit einer Prinzessin von Holstein-Beck ist im Hause Holstein-Gottorp als eine ebenbürtige angesehen worden, trotzdem im Hause Holstein-Beck in Bezug auf Ebenbürtigkeit eine mildere Observanz galt. In letzterer Beziehung liegt dann immer noch der Irrtum vor, daß tatsächlich gerade durch die Ehe des herzoglichen Schwiegervaters mit der Gräfin Dohna keinerlei mildere Observanz bewiesen wurde, weil, wie oben

Digitized by Google

dargelegt, um die Zeit ihres Abschlusses die Dohnas durchweg als hochadelig angesehen wurden. Sehen wir von diesem rechtlichen Irrtum des Kronsyndikats ab, ist denn nun wirklich durch diese Feststellung des Gutachtens bewiesen, daß, wie es darin weiter heißt: „das von der Prinzessin von Holstein-Beck abstammende, jetzt in Oldenburg herrschende Großherzogliche Haus das Herkommen der Augustenburger Linie nicht anfechten kann." Was sollte bewiesen werden? Nichts anderes als die Agnatenqualität und Lehensvetterschaft der Augustenburger im Gesamthause, die Tatsache, daß sie trotz ihrer milderen Ebenbürtigkeitsnormen von der Gottorpischen Linie als sukzessionsfähig in die Herzogtümer angesehen werden. Und was ist bewiesen? Nur die Tatsache, daß im Gottorpischen Hause eine Prinzessin der Nebenlinie für hochadelig und deshalb ebenbürtig gehalten ist, weil man sie nach den eben vom Gutachten selbst entwickelten Normen dafür halten mußte. Nun braucht aber doch die Qualität des Hochadels und der daraus fließenden Ebenbürtigkeit und die Qualität des Agnaten im Gesamthause keineswegs zusammenzufallen. Das beweist am besten der gegenwärtige Streit um Lippe. Niemand kann dem Fürsten von Lippe-Schaumburg die Qualität ebenbürtigen Hochadels bestreiten, ob er aber ein in Lippe-Detmold sukzessionsfähiger Agnat des lippischen Gesamthauses ist, ist wegen seiner Abstammung von dem Frl. von Friesenhausen für den Fall höchst zweifelhaft, daß, wie er selbst gegenüber den Biesterfeldern behauptet, auch im Lippischen Hause zur Ebenbürtigkeit der Hochadel der Frauen erforderlich sei. Wir sehen, der Schluß des Kronsyndikates, das Haus Holstein-Gottorp könne gegen die Sukzession der Augustenburger keinen Einspruch erheben, weil es selbst von einer Prinzessin von Holstein-Beck abstamme, ist einfach irrig. Es sei denn, man wolle wegen der mütterlichen Großmutter Dohna des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Ebenbürtigkeit des niederen Adels im Hause Gottorp herleiten, was aber ein noch viel schlimmerer Rechtsirrtum wäre.

Digitized by Google

Aber gesetzt, auch die Meinung des Kronsyndikats wäre richtig, und es wären von den Gottorpern die jüngeren herzoglichen Nebenlinien als Agnaten und Lehnsvettern im Gesamthause anerkannt,[1]) wäre damit unzweifelhaft bewiesen, daß auch im engeren Hause Holstein-Gottorp der niedere Adel als ebenbürtig gegolten hätte? M. E. mit nichten. Das Spezialhaus Holstein-Gottorp hat nur in Bezug auf die „gemeinschaftlichen Familienangelegenheiten", wie das Gutachten des Kronsyndikats sagt, die anderen Speziallinien trotz der von ihnen geübten milderen Praxis in Ebenbürtigkeitsfragen anerkannt, es ist aber nicht in seinen eigenen Angelegenheiten von dem alten Ebenbürtigkeitsrecht abgewichen. Es ist also einfach unrichtig, wenn Rehm sagt:[2]) für das ganze Haus stand einheitliches Ebenbürtigkeitsrecht in Geltung. Diese Behauptung ist unerwiesen. Sie kann auch nicht durch den Hinweis darauf bewiesen werden, daß nach dem Austausch des Holstein-Gottorpischen Anteils an Schleswig-Holstein gegen Oldenburg-Delmenhorst der Vertreter des Gottorper Fürstenhauses im Reichsfürstenrat mit dem Namen „Holstein-Gottorp" aufgerufen wurde, oder daß nach den Austauschverträgen die Sukzessionsordnung der Lehenserben, kurz die Belehnung zur gesamten Hand, welche für das ausgetauschte Gebiet galt, zu Gunsten aller Nebenlinien, auf Oldenburg-Delmenhorst übertragen wurde.[3]) Freilich wurde dadurch der lehnrechtliche Zusammenhang zwischen der Linie Holstein-Gottorp und den andern Linien auch für die Regierung in Oldenburg aufrecht erhalten, gleichwohl blieb das Haus Holstein-Gottorp auch in den neu erworbenen Landen ein Spezialhaus und nahm als solches sein spezielles Hausrecht aus den alten Besitzungen in die neuen mithinüber. Ja wir haben früher

1) Das Gutachten beruft sich dafür noch darauf, daß die Augustenburger und Glücksburger tatsächlich bei gemeinschaftlichen Familien-Angelegenheiten als Agnaten mitberücksichtigt sind und in den Lehnsbriefen ohne Widerspruch Aufnahme gefunden haben.

2) Rehm, Oldenburger Thronanwärter. S. 62.

3) Vgl. Rehm in Hirths Annalen 1904. S. 582.

Digitized by Google

gehört, daß in der Zessionsakte des Großfürsten Paul von Rußland an den jüngeren Zweig des Hauses Holstein-Gottorp ausdrücklich die Aufrechterhaltung des alten Hausrechtes bezüglich der Sukzession und Primogenitur ausbedungen wurde.[1]) Eigentümlicherweise nimmt darauf jetzt die Replik des Klägers Bezug, offenbar in Unkenntnis der Tatsache, daß es sich hier wie oben dargelegt um spezielles Recht des Spezialhauses Holstein-Gottorp handelt. In erster Linie also wurde aus den alten gottorpischen Landen in die neuen Erwerbungen das spezielle Hausrecht mitgenommen. Nach diesem aber sind im Hause Holstein-Gottorp immer nur standesgleiche Ehen geschlossen worden. Und die darin geoffenbarte Rechtsauffassung ist im Großherzogtum Oldenburg festgehalten worden. Jedenfalls bedeutet, wie oben dargelegt worden ist, die Sukzession des 1829 verstorbenen Herzogs Peter Friedrich Ludwig, des Stammvaters des jetzigen Großherzogs, keine Abweichung von den strengen Ebenbürtigkeitsnormen, wenn auch dessen mütterliche Grossmutter eine Gräfin Dohna gewesen, und es erscheint befremdlich, wie auch Rehm diesem Sukzessionsfall irgend welche Bedeutung beilegen kann.[2])

Welchen Einfluß es gehabt haben würde, wenn die Oldenburgische Verfassung, wie es die Kommission in Art. 9 ihres Entwurfes vorgeschlagen hatte, auch den Mannesstamm der anderen Linien des Oldenburger Gesamthauses für in Oldenburg thronberechtigt erklärt hätte, ob dadurch die anderen Linien überhaupt in die engere Gemeinschaft des in Oldenburg regierenden Fürstenhauses hätten aufgenommen werden und damit ein einheitliches Hausrecht hätte hergestellt werden können, kann hier füglich dahingestellt bleiben. Denn tatsächlich hat die Oldenburgische Verfassung, so wie sie damals zustande gekommen, nur den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig († 1829) (aus dem Hause Holstein-Gottorp) für thronfolgeberechtigt erklärt. —

1) vgl. oben S. 21.
2) Rehm, Oldenburger Thronanwärter S. 63.

Digitized by Google

Bedeutsam ist es auch weiter, daß, als das erste und einzige Mitglied des Hauses Holstein-Gottorp im Jahre 1863, also vor Erlaß des Hausgesetzes von 1872, eine Ehe mit einer Dame des niederen Adels einging, diese Ehe allseitig als Mißheirat angesehen wurde und das fragliche Hausmitglied, es handelte sich um den Prinzen Nikolaus von Oldenburg, sogar für sich selbst auf die Thronfolge verzichten mußte, während seine Gemahlin den Titel einer Gräfin von Osternburg erhielt. Der Kläger bestreitet zwar, daß diese Dame überhaupt dem niederen Adel angehört habe. Er beruft sich auf einen genealogischen Almanach, in welchem die Dame ohne Adelsprädikat aufgeführt ist. Diese Tatsache wird aber damit zusammenhängen, daß ihr Vater, ein russischer Gutsbesitzer im Kreise Charkow, kein Adelsprädikat geführt hat, weil solches für den russischen Kleinadel nicht existiert.[1]) Jedenfalls ließe sich über den Geburtsstand dieser Dame noch leicht Beweis erheben.

Fassen wir das Resultat unserer bisherigen Untersuchung kurz zusammen:

I. Die Mutter des Klägers ist eine Dame von niederem Adel, der als alter Adel nicht anerkannt werden kann.

II. Niederer, auch alter Adel ist im Zweifel in einem altfürstlichen Hause wie dem Oldenburgischen nicht ebenbürtig.

III. Der Kläger muß den Gegenbeweis führen in bezug auf das Haus Holstein-Gottorp, weil dieses seit 1544 ein Spezialhaus mit eigenem Hausrecht bildet.

---

1) In Rußland gab es ursprünglich nur den Titel Fürst für den Hochadel, der seit Peter dem Großen auch verliehen wurde. Die Europäisierung seit dem 18. Jahrh. brachte den Grafentitel. Der ganze übrige Adel, sehr zahlreich und zum Teil sehr alt, auch in seiner Stellung vom Bürgertum rechtlich scharf unterschieden, führt keinerlei Adelsprädikat. So die Familie Naryschkin, die schon im 15. Jahrh. eine Zarin geliefert und den Fürstentitel abgelehnt hat. Auch Turgenew, Puschkin und Lermontow waren Edelleute.

Digitized by Google

IV. Dieses Spezialhaus hat für sich selbst streng an den alten Ebenbürtigkeitsnormen aus der Zeit vor 1544 festgehalten, mag es auch vielleicht die anderen oldenburgischen Linien trotz der bei ihnen nach der Trennung eingetretenen milderen Observanz in bezug auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten als Lehnsvetterschaft anerkannt haben.

V. Die Ehe des Herzogs Elimar mit der Mutter des Klägers war deshalb auch nach älterem Recht ungültig.

* * *

Dieses Resultat unserer historisch-dogmatischen Untersuchungen wird dazu noch bestätigt durch die Entstehungsgeschichte des Hausgesetzes. Es findet sich nämlich im Archiv des großherzoglichen Hauses unter der Rubrik N. 10 der Akte II. 1—4 Conv. II. eine Denkschrift des oldenburgischen Staatsministers Jansen vom 26. November 1871 „betreffend die Definition des Begriffes der Ebenbürtigkeit in Art. 9 § 1 des Entwurfs eines Hausgesetzes für das Großherzoglich Oldenburgische Haus". In dieser eingehenden, 13 eng beschriebene Spalten umfassenden Denkschrift, die von der beklagten Partei jederzeit im Original vorgelegt werden kann, ist mit keinem Worte davon die Rede, daß man die Anforderungen in bezug auf die Ebenbürtigkeit in dem Sinne verschärfen wolle, daß man bei der Kodifikation des Hausrechts eine früher vorhanden gewesene Ebeubürtigkeit des niederen Adels für die Zukunft ausschließen müsse. Von einer solchen Observanz in seinem Herrscherhause weiß der Staats- und Hausminister überhaupt nichts. Als ebenbürtig gelten ihm vielmehr nach dem allgemeinen staatsrechtlichen Begriff nur Ehen mit hochadeligen Personen, und in diesem Sinne prüft die Denkschrift dann die Frage, ob man einfach diesen gemeinrechtlichen Begriff in das Hausgesetz übernehmen oder ob man ihn noch verschärfen solle, indem man nach einem früheren Entwurf zu einem Hausgesetz aus dem Jahre 1847

Digitized by Google

sogar allen nur reichsgräflichen Häusern die Ebenbürtigkeit absprechen oder doch wenigstens unter den nur reichsgräflichen Häusern eine Auswahl träfe. Bei dieser Auswahl sollten dann nur diejenigen reichsgräflichen Häuser Berücksichtigung finden, „die sich noch heute auf der Höhe hervorragend aristokratischer Tendenzen gehalten haben," und zwar wären solche nominatim aufzuführen. Im weiteren lehnt dann aber der Verfasser der Denkschrift eine solche Verschärfung des gemeinrechtlichen Ebenbürtigkeitsprinzips ab. Er glaubt, dem großherzoglichen Hause seien in dieser Beziehung die Hände gebunden durch Art. 14 der deutschen Bundesakte und übersieht, daß durch die Auflösung des deutschen Bundes auch die den Mediatisierten eingeräumten Rechte ihren Schutz gegen die Aufhebung in den deutschen Einzelstaaten verloren haben. Darauf fährt die Denkschrift fort:

> „Aus diesem Grunde läßt sich u. E. der sonst aus politischen Gründen vielleicht rätliche Versuch, den Kreis der ebenbürtigen Familien durch das Hausgesetz einzuschränken, nicht weiter verfolgen . . . . und es bleibt deshalb nichts übrig, als es, wie dies in der Behandlung der Ebenbürtigkeitsfrage den Hausgesetzen der übrigen deutschen Fürstenhäuser entspricht, auch für das Großherzogliche Haus bei dem gemeinrechtlichen Begriff der Ebenbürtigkeit einfach bewenden zu lassen."

Aus den wiedergegebenen Worten der Denkschrift geht klar hervor, daß der Verfasser nicht schon in der Anwendung des gemeinrechtlichen Ebenbürtigkeitsbegriffs eine Verschärfung des Hausrechtes erblickt. Nun müssen wir uns vergegenwärtigen, daß das Gutachten des preußischen Kronsyndikates damals nur wenige Jahre zurücklag und dem oldenburgischen Haus- und Staatsminister fraglos bekannt gewesen ist, da es ja die von Oldenburg erhobenen Ansprüche auf die Elbherzogtümer verneint hatte. Die damalige Aufrollung der Ebenbürtigkeitsfrage bezüglich der jüngeren

Digitized by Google

herzoglichen Nebenlinien und der von dem Kronsyndikate dazu eingenommene Standpunkt hatte also das in Oldenburg regierende Spezialhaus in seinen, durch mehr als drei Jahrhunderte festgehaltenen Anschauungen über die Ebenbürtigkeit nicht wankend gemacht. Daß auf den persönlichen Wunsch des Großherzogs nachträglich dennoch eine gelinde Verschärfung des gemeinrechtlichen Ebenbürtigkeitrechts in das Hausgesetz Aufnahme fand, indem nach Art. 9 § 1 des Hausgesetzes nur diejenigen Mediatisierten als ebenbürtig anerkannt worden sind, die auch ihrerseits an dem Erfordernis der Ebenbürtigkeit festhalten, ist hier ohne Interesse.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872.

§ 4.

Staatsrecht und Hausrecht im Allgemeinen.

Eine der unerfreulichsten Erscheinungen in der staatsrechtlichen Wissenschaft der Gegenwart ist m. E. die Tatsache, daß ein Teil unserer Autoren in Bezug auf das Verhältnis zwischen staatlichem Recht und fürstlichem Hausrecht wieder in Anschauungen zurückgefallen ist, die man kaum noch als „vormärzlich" bezeichnen kann. Denn schon im absoluten Staat war hie und da die Erkenntnis durchgedrungen, daß die alles überragende Staatspersönlichkeit auch dem Verbande der landesherrlichen Familie übergeordnet, daß auch das fürstliche Hausrecht im Staatsrecht wurzele, und alle fürstlichen Rechte, auch solche auf die Sukzession zu staatlicher Disposition ständen. Stand auch das fürstliche Hausrecht bis zum Jahre 1806 in deutschen Territorien unter dem Schutze des Reiches, so ist es doch höchst bedeutsam, daß da, wo die Überordnung des Reiches nur noch eine mehr oder weniger formelle war, daß in Brandenburg-Preußen jener König, der seine souveraineté wie einen rocher de bronce stabilieren wollte, kraft dieser Allgewalt ohne irgend welche Zuziehung von Agnaten einseitig jenes

Digitized by Google

berühmte „Edikt von der Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter" erließ. Dadurch übertrug er die wertvollsten Bestandteile des fürstlichen Hausvermögens auf den Staat, indem er gleichzeitig wie schon sein Vater durch die Fideikommisverfügung von 1710 auf das hausgesetzlich ihm zustehende Verfügungsrecht über seine Neuerwerbungen an Staatsgebiet verzichtete.[1]) Und wenn in der Not der napoleonischen Zeit die Veräußerlichkeit der Domänen wieder durch ein „Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezember 1808" zugelassen wurde, und dafür die Zustimmung aller Agnaten eingeholt wurde, so enthält der Eingang des Edikts doch eine ausdrückliche Rechtsverwahrung, in der der König betont, daß er auch die Unveräußerlichkeit der Domänen „kraft der ihm zustehenden landesherrlichen und souveränen Gewalt" durch ein bloßes Edikt ohne Befragung der Agnaten hätte aufheben können.[2]) So ist in Wahrheit in Preußen schon im Jahre 1713 das Hausrecht dem Staatsrecht unterworfen worden. Andere interessante Beispiele aus der Zeit nach Auflösung des alten Reichs für jene Anschauung, daß der Landesherr als Souverän auch ohne Zustimmung der Agnaten durch bloße Staatsverordnung Angelegenheiten des fürstlichen Hauses regeln könne, weil das Haus dem Staate untertan, hat uns Rehm[3]) gebracht und mit Recht ruft deshalb Anschütz[4]) aus: Was der Gesetzgeber des absoluten Staates konnte, kann der des konstitionellen erst recht! So war denn auch gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts unbestritten die Lehre herrschend geworden, daß

1) Über die hervorragende Bedeutung dieses Gesetzes für die Hausverfassung und den Staat siehe Schulze a. a. O. Bd. III. S. 590 ff. Die Urkunde siehe ebendort S. 737 ff.

2) Über das Zustandekommen dieses Staats- und Hausgesetzes siehe Schulze a. a. O. S. 606 ff. Daselbst S. 607 in der Anm. 1 auch eine bezeichnende Äußerung aus einer Denkschrift des Frh. v. Stein, abgedruckt bei Pertz Bd. II. S. 64. Das Gesetz selbst findet sich bei Schulze a. a. O. S. 750 ff., aber auch in der Preußischen Gesetzsammlung von 1806—1810 S. 883.

3) Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 104 ff.

4) Anschütz in Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1905, S. 258.

Digitized by Google

das Hausrecht der landesherrlichen Familie nur noch das Recht eines dem Staate untergeordneten Verbandes darstelle, daß deshalb namentlich alle auf die Thronfolge bezüglichen Normen ihrem materiellen Gehalte nach staatsrechtlicher Natur seien, und deshalb auch der Abänderung durch die Faktoren der staatlichen Gesetzgebung unterlägen.[1]) Dann kam die Reaktion, eingeleitet durch Arndt und Kekule von Stradonitz, fortgesetzt von Stoerk, Kohler und namentlich von Rehm.[2]) Der Versuch Kekules von Stradonitz, dem Hause Schaumburg mit dem Katechismus zu Hilfe zu kommen, indem er jede rechtliche Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung der Thronfolge in Lippe im Hinblick auf die „Monarchie von Gottes Gnaden" ablehnte, ist nur noch eine humoristische Episode im Streit um Lippe, so sehr solche „Glaubensfreudigkeit" an einzelnen Stellen geschätzt werden mag, sie befähigt noch nicht zum Juristen.[3]) Arndt, den selbst Rehm für „genügend widerlegt" hält,[4]) hat neuerdings noch einmal das Wort zur Sache ergriffen.[5]) Freilich m. E. mit demselben negativen Erfolge. Ein Versuch, die Rechte des fürstlichen Hauses auf die Staatsgewalt positiv in irgend einer Weise juristisch zu erfassen, ist nicht gemacht. Das Beweisthema ist verschoben, indem gesagt wird, „weder der König könne über die Krone verfügen, noch die Kammern, denn der König habe das Recht in der Verfassung weder erworben noch übertragen." Indessen hatte bisher doch auch niemand eine Kompetenz

1) Diese Lehre hatte ich mit gutem Gewissen schon in meiner Abhandlung: Der Staat und die Agnaten, 1902 S. 31, als die herrschende hingestellt. Gegen den Vorwurf Stoerks (Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe. S. 4), das sei ein Irrtum meinerseits, verteidigt mich Triepel (Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, 1903, S. 110) und Anschütz a. a. O. S. 255 Anm. unter Berufung auf Seydel.

2) Einen vollständigen Überblick über die Kontroverse mit sorgfältiger Berücksichtigung der gesamten Literatur gibt jetzt Anschütz a. a. O. S. 255 ff.

3) vgl. Anschütz a. a. O. S. 256 und dort Zitierte.

4) vgl. namentlich meine Abhandlung a. a. O. S. 31 ff. Dazu aber auch die von Anschütz a. a. O. S. 256 und S. 257 zitierten Autoren und Anschütz selbst.

5) Arndt im Verwaltungsarchiv, Bd. 13 S. 318.

Digitized by Google

des Königs oder der Kammern behauptet, sondern nur der alles überragenden Staatspersönlichkeit war solches Recht zugesprochen worden.[1]) Es scheint beinahe, als weilte Arndt noch in dem dualistischen Ständestaat des Mittelalters, dem die Fürst und Landtag zusammenfassende höhere Staatseinheit unbekannt war. Höchst merkwürdig ist die Theorie von Stoerk[2]) und Kohler[3]) über die agnatischen Rechte.[4]) Sie vermeiden den Rückfall in jene patrimonialen Anschauungen, nach denen die fürstliche Familie ein überstaatliches Recht hat auf die Krone, halten aber trotzdem die Gesetzgebung nicht für befugt, in die agnatischen Rechte einzugreifen. Da auf diese Weise die Gültigkeit des Oldenburgischen Thronfolgegesetzes vom 19. Oktober 1904 in Frage gezogen sein könnte,[5]) soll im folgenden der Standpunkt von Stoerk und Kohler kurz widerlegt werden. Stoerk meint, und ähnlich ist der Gedankengang von Kohler, hier handele es sich weniger um individuell subjektives Recht, als um ein Organisationsprinzip des staatlichen Verbandes, eine objektive Verfassungseinrichtung des Staates selbst. Wir geben ohne weiteres zu, hier wie überall sind die subjektiven Rechte der einzelnen nur der Ausfluß objektiver Normen, die ihrer

---

1) Gegen diese von Arndt schon früher beliebte Art der Beweisführung siehe auch Anschütz a. a. O. S. 256.

2) Stoerk a. a. O. S. 6.

3) Kohler, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 18 S. 152 ff.

4) Gegen Stoerk siehe Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, 1903, S. 107 ff. Gegen Stoerk und Kohler Bornhak in Hirths Annalen 1904, S. 62, 63, ebendort S. 411 ff., derselbe im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 19 S. 225 und 226. Siehe gegen Stoerk und Kohler weiter Anschütz a. a. O. S. 257, gegen Stoerk endlich meine Kritik im Juristischen Literaturblatt vom 17. Januar 1905, der die oben folgenden Ausführungen teilweise entnommen.

5) Weil solches angeblich die Rechte des Herzogs Ernst Günther von Schleswig-Holstein-Augustenburg verletzt, indem statt des Augustenburger Zweiges der Glücksburger zur eventuellen Sukzession berufen wurde. Ob und inwiefern die Augustenburger tatsächlich ein Vorrecht hatten vor den Glücksburgern, können wir hier nicht untersuchen, siehe darüber Rehm, Oldenburger Thronanwärter 1905 S. 1 ff., denselben in Hirths Annalen, 1904 S. 321 ff. und 576, anderer Meinung Bornhak im Archiv Bd. 19 S. 201 ff.

Digitized by Google

Wichtigkeit wegen Bestandteil der Verfassung geworden sind. Aber sieht die Verfassung nicht selbst vor, daß ihre Normen abgeändert werden können, wenn dabei auch meistens besondere erschwerende Formen beachtet werden müssen? Nun spricht Stoerk den objektiven Normen über die Thronfolge innerhalb der Verfassung freilich einen ganz besonderen Charakter zu, sie sollen das Fundament der monarchischen Staatsordnung bilden. Schade nur, daß keine der deutschen Verfassungen etwas weiß von dieser ungleichen Wertung ihrer einzelnen Bestimmungen. Nirgendwo finden wir selbst die Kronrechte auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Minister-Ernennung oder wo immer mit einem erhöhten Schutz gegen Abänderungen ausgerüstet, wie die übrigen Bestimmungen etwa über die Zusammensetzung des Parlaments, die Preßfreiheit usw.[1]) Und doch wird jeder zugeben, daß das absolute Veto der Krone in Fragen der Gesetzgebung, das Recht der Krone, unabhängig von Parlamentsmajoritäten sich die Minister zu wählen, für die Organisation des Staates mindestens ebenso wichtig oder in Wahrheit ungleich wichtiger ist, wie die Reihenfolge, in der die Agnaten zur Sukzession berufen werden. Bisher ist aber niemals von wissenschaftlicher Seite der Versuch unternommen, zu bestreiten, daß in allen diesen Lebensfragen der Monarchie und des Staatswesens die Verfassung in den von ihr selbst verlangten Formen geändert werden könnte, daß das absolute Veto der preußischen Krone auf dem Wege der Verfassungsänderung herabgemindert werden könnte zu einem bloß suspensiven, wie es der König von Norwegen hat. Es gibt kein „monarchisches Prinzip", das als Rechtssatz über der Verfassung stünde und ein solches behaupten, heißt nicht das Staatswesen fundamentieren, wie Stoerk meint, sondern die Grundpfeiler der Staaten erschüttern. Wohin soll es führen, wenn Änderungen der Verfassungen, die in verfassungs-

1) Die einzige Ausnahme bildet eine Beschränkung der ständischen Initiative auf gewissen Gebieten der Verfassung in Bayern, vgl. Gesetz vom 4. Juni 1848, Art. 2 und 4.

Digitized by Google

mäßiger Weise vollzogen, von jedermann als ungültig bezeichnet werden könnten, weil dem „monarchischen Prinzip" widersprechend? Denn was ist das monarchische Prinzip anderes, als ein politisches Schlagwort, „dem heute noch ein beliebiger rechtlicher Inhalt gegeben werden kann" (Jellinek). Wenn Stoerk meint, soweit wie die Erbmonarchie eine gesicherte Einrichtung des modernen deutschen Staates ist, soweit ist auch das Warterecht der Agnaten ein aus der Gesetzgebungspolitik herausgenommenes Verfassungs-Institut, so ist das nur eine petitio principii und ein Beweis idem per idem. Tatsächlich beruht auch die Erbmonarchie der deutschen Staaten jetzt auf ihrer Verfassung und kann mit dieser abgeändert und umgewandelt werden, ohne daß es dafür der Zustimmung der Agnaten bedürfte. Eine Ausnahme in dem Sinne, daß ein Zusammenwirken von Staats- und Hausgesetzgebung notwendig sei, kann ich nicht einmal für Reuß j. L. zugeben, für das Anschütz sie behauptet.[1]) Das revidierte Staatsgrundgesetz für Reuß jüngere Linie verweist in § 10 betreffs Volljährigkeit, Ebenbürtigkeit usw. auf die geltenden Hausverträge und das Familienherkommen. § 11 bestimmt dann weiter, daß Veränderungen in den Hausgesetzen, die in hausverfassungsmäßigem Wege zustande kommen, wenn sie Regierungsnachfolge usw. betreffen, der Zustimmung der Landesvertretung bedürfen. M. E. ist damit nur gesagt, daß künftig die Hausgesetzgebung, wenn sie staatliche Angelegenheiten berührt, auch der parlamentarischen Genehmigung bedarf, sodaß dann freilich ein Zusammenwirken von Haus- und Staatsgesetzgebung stattfindet, nicht aber ist gesagt, daß die fraglichen staatlichen Dinge nicht auch lediglich vom Staate aus geregelt werden könnten. Stoerk bleibt uns jeden Beweis für die Unabänderlichkeit des Thronfolgerechtes schuldig, und seine Berufung auf das „monarchische Prinzip" wird es niemals rechtfertigen können, daß die während der Jahre 1848—1850 geschehenen Abänderungen vieler deutscher

1) Siehe Anschütz a. a. O. S. 259.

Digitized by Google

Verfassungen verschiedentlich als dem monarchischen Prinzip widerstreitend auf bloßem Verordnungswege ohne die notwendige Mitwirkung der Volksvertretung rückgängig gemacht sind. Immerhin konnte man sich bei diesem Rechtsbruch noch auf die Bestimmungen der heute gänzlich bedeutungslosen Wiener Schlußakte berufen. Zum Glück gibt es keinen Frankfurter Bundestag mehr, der die reaktionären Ideen Stoerks zur Ausführung bringen könnte. Ist doch die Verfassung des neuen Deutschen Reiches gerade dadurch zustande gekommen, daß die Einzelstaaten zum Besten des Ganzen so manche ihrer „Organisationsprinzipien" abgeändert und so manche „Fundamente ihrer monarchischen Ordnung" aufgehoben haben, indem die bezüglichen Kronrechte aufgegeben wurden. Kein Mensch hat damals bezweifelt, daß die Einzelstaaten durch Annahme der Reichsverfassung die bisherige verfassungsmäßige Ordnung ihres Staatswesens in den fundamentalsten Fragen alterieren könnten, geschweige denn ist von irgend einer Seite zu der im Interesse des Ganzen geschehenen Aufgabe der einzelstaatlichen Allgewalt die Zustimmung der Agnaten gefordert.[1]) — Weiter wirft mir Stoerk vor, man könne nicht von einem eigenen Rechte des Monarchen auf die Organstellung sprechen, wenn nicht schon das Warterecht des Agnaten unantastbar und der Gesetzgebung entrückt sei. Warum soll es ein Widerspruch sein, einmal zu sagen: der Monarch hat ein eigenes, d. h. subjektives Recht auf die Organstellung, die Agnaten haben ein eigenes, d. h. subjektives Recht darauf, entsprechend den Normen der Thronfolgeordnung in die betreffende Organstellung einzurücken, und andererseits zu behaupten: das objektive Recht über die Organkompetenz und den Eintritt in die Organstellung kann durch bloßes Staatsgesetz abgeändert werden. Ist nicht auch das eigene Recht des ostelbischen

1) So auch Anschütz a. a. O. S. 257, der außerdem mit Bornhak in Hirths Annalen 1904 S. 62 ausführt, daß nach Stoerks Lehre auch die einzelstaatlichen Verfassungsurkunden null und nichtig, weil ohne Zustimmung der Agnaten erteilt seien.

Digitized by Google

Gutsherrn auf die Polizei durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 aufgehoben? Das subjektive Recht ist doch, wie schon oben gesagt, immer nur ein Ausfluß des objektiven und steht und fällt mit diesem: der Angriff Stoerks läßt sich überhaupt nur so verstehen, daß er unter dem eigenen Rechte des Monarchen etwas ganz anderes versteht wie ich, nämlich kein subjektives, sondern ein selbstgesetztes Recht, gleich als wenn man sagt: Die Verfassung der Einzelstaaten beruht im Gegensatz zu derjenigen der Kommunalverbände auf eigenem Recht. Indessen kann kein Zweifel darüber sein, daß letzterer Begriff des eigenen Rechtes auf die regierende Familie heute nicht mehr anwendbar ist, sondern daß hier nur subjektive Ansprüche vorliegen. Im Gegensatz zu Stoerk und Kohler bekennt sich Rehm offen zum Patrimonialstaat. „Was das Thronfolgerecht anbelangt, so ist der moderne Staat noch zur Hälfte Patrimonialstaat.“ [1]) Rehm meint: „Auch jetzt noch bildet die Thronfolge einen selbständigen Gegenstand des fürstlichen Hausrechts. Die fürstliche Familie besitzt ein vom Staat unabhängiges Recht an der Krone.“ „Der Staat hat ihrs nicht gegeben und der Staat kann ihrs wider ihren Willen nicht einseitig nehmen.“ Kann aber der moderne Staat wirklich nur diejenigen Rechte aufheben, die er selbst verliehen hat? Diese Meinung lehnt selbst Rehm ausdrücklich ab, er kann es uns deshalb nicht verübeln, wenn wir uns auf seine historischen Erörterungen über das fragliche Problem auch nicht weiter einlassen, sondern den „juristischen Spezialbeweisen“ zuwenden, wie er sie nennt. Hier geht Rehm aus von der Dispositionsbefugnis der Thronanwärter über ihr

1) Rehm, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 57. Ähnlichen Behauptungen von Rehm in der Festrede: Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach. Erlangen 1901 S. 18 war ich schon in meiner Abhandlung: Der Staat und die Agnaten entgegengetreten S. 11 und 12, S. 46, freilich ganz ohne Erfolg. Gegen Rehms neuerdings in seinem Fürstenrecht ausführlich entwickelte Patrimonialtheorie siehe Bornhak in Hirths Annalen, 1904 S. 411 ff., denselben im Archiv für öffentliches Recht Bd. 19 S. 225, 226, dann jetzt Anschütz a. a. O. S. 257, 258, und Tezner a. a. O. S. 58 ff.

Digitized by Google

Warterecht. Er meint, es sei ausgeschlossen, daß zwei Richter ein und desselben Amtes vereinbarten, der Dienstjüngere solle den Dienstälteren immer zuerst abstimmen lassen, da das G. V. G. eine entgegengesetzte Reihenfolge für die Abstimmung festlege, bezüglich der Warterechte aber fänden fortgesetzt dergleichen Verträge statt. Ist damit aber in Wahrheit bewiesen, daß die Warterechte nicht im Staatsrecht wurzeln? Keineswegs. Die Normen über die Stimmabgabe der Richter sind objektives Recht und nichts weiter, die Normen über die Thronfolge sind ebenfalls objektives Recht, aber diese geben den Agnaten ein subjektives öffentliches Recht, „gemäß der Thronfolgeordnung die höchste Organstellung im Staate für sich zu beanspruchen" (mein „Staat und die Agnaten" S. 23). Für die Richter muß man deshalb selbstverständlich jede Dispositionsbefugnis über ihr Stimmrecht ablehnen, der von der Thronfolgeordnung Berufene aber kann sein subjektives Recht auf die Krone aufgeben. Hört es darum auf, ein staatliches Recht zu sein? Ein Beispiel mag die Frage beleuchten. In manchen Ländern sind die Apotheker-Konzessionen — auch subjektive öffentliche Rechte — frei veräußerlich, hören sie darum etwa auf, vom Staate verliehene und von ihm entziehbare Rechte zu sein? Also gesetzt Art. 53 der preuß. V. U. hätte wirklich, wie Rehm meint, hausrechtliche Geschäfte unter den Agnaten über die Krone mit unmittelbarer Verbindlichkeit für den Staat zugelassen, hörte das Warterecht damit auf, ein staatliches Recht zu sein, das der Staat aufheben könnte? Rehm macht sich diesen Einwand selbst, dann aber meint er, die Agnaten könnten über die Krone auch in einer Art und Weise disponieren, die dem Verfassungsrechte ausdrücklich widerspräche. So sei in Rudolstadt statt der Sondershäuser Agnaten durch Abrede des Gesamthauses der nicht ebenbürtige Prinz Sizzo von Leutenberg, so sei in Sondershausen statt der erbberechtigten weiblichen Linie derselbe Sizzo, so sei in Sachsen-Koburg-Gotha statt des Herzogs von Connaught und seines Sohnes der Herzog von Albany auf den Thron gelangt. Hätte wirklich

Digitized by Google

die Parteiabrede genügt, in diesen Fällen die verfassungsmäßige Thronfolge zu verändern, so wäre freilich Rehms Theorie bewiesen, wonach das Hausrecht gegenüber dem Staatsrecht eine selbständige Stellung hätte. Tatsächlich sind in allen drei Fällen verfassungsändernde Gesetze ergangen, und Rehm behauptet auch nur, die betreffenden Verabredungen hätten unter den Parteien schon vorher Geltung gehabt, also der Vertrag des Gesamthauses Schwarzburg, nach welchem im Gegensatz zu der zur Zeit des Vertragsschlusses in Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Verfassung der nicht ebenbürtige und deshalb nicht thronfolgefähige Sizzo von Leutenberg zum Thronerben erklärt wurde, hatte unter den Parteien Geltung! Das heißt also, für die Agnaten des Hauses Schwarzburg war ein anderer Thronfolger vorhanden, wie für die beiden Schwarburgschen Staaten! Um diese Konsequenz kommt Rehm nicht herum, denn er will ja nicht nur dem Verzicht der thronfolgeberechtigten Agnaten, der in den bezüglichen Verträgen steckt, sondern ihren positiven, der Verfassung widersprechenden Abmachungen bezüglich des Sizzo bindende Kraft zusprechen. Damals also gab es zwei Thronfolger, einen im Staate Schwarzburg-Rudolstadt und einen andern im fürstlichen Gesamthause Schwarzburg! Schade nur, daß man sich einen Thronfolger eigentlich nicht ohne Thron und einen Thron nicht ohne Staat denken kann. Worin mag wohl das Recht des Sizzo bestanden haben, ehe die bezügliche Abmachung der Agnaten durch ein Verfassungsgesetz Rechtskraft erhielt?[1]) Und damit glaubt Rehm tatsächlich bewiesen zu haben, das Hausrecht steht als eine unabhängige Rechtsquelle neben dem Staatsrecht, darum könne auch das Staatsrecht das Hausrecht nicht brechen, quod erat demonstrandum. —

Dagegen behauptet Rehm nun neuerdings folgendes: „Es

1) Ähnlich sagt Tezner neuerdings a. a. O. S. 20: Dem modernen Staatsrecht scheint es doch mehr zu entsprechen, solche Verträge als Verträge mit rechtlich unmöglichem, rechtlich bedeutungslosem Inhalt, als negotia irrita zu bezeichnen.

Digitized by Google

liegt hier nichts anderes vor als im Erbrecht. Obwohl Erbrechte, solange der Erblasser noch nicht gestorben, Rechte darstellen, welche sich auf das Vermögen eines Dritten beziehen, ist doch deren Existenz möglich. Gemäß § 312 Abs. 2 des B. G. B. können künftige gesetzliche Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil, welcher einem von ihnen an dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten zusteht, durch Verträge verfügen. Solche Verträge haben ohne Zustimmung dieses Dritten unter den Parteien Kraft, ein Hoffnungsverkauf oder ähnliches ist gegeben. Ebenso besitzen dem Staatsrecht widersprechende Hausverträge über Rechte am Staatsthron unter den fürstlichen Parteien rechtliche Wirkung und der deutsche Einzelstaat muß sie sogar gegen sich gelten lassen, wenn sie auf vorkonstitutionelles Hausrecht zurückgehen.“ [1])

Dabei übersieht nur Rehm m. E. folgenden sehr wesentlichen Punkt. Wenn zwei künftige gesetzliche Erben über ihren Pflichtteil an dem Nachlaß eines Dritten kontrahieren, so handeln sie eben innerhalb der vom Staate geschaffenen Privatrechtsordnung. Wo aber ist die überstaatliche Rechtsordnung, die die Agnaten berechtigt zu Abmachungen, die mit dem Inhalt der Verfassung in offenem Widerspruch stehen? Auf welche Normen gründet sich überhaupt das Hausrecht der Agnaten? Völkerrecht ist es doch auch nicht.[2]) Wurzeln die Agnatenrechte aber im Staatsrecht, so bildet das fürstliche Hausrecht keine vom Staatsrecht unabhängige Rechtsquelle. Das landesherrliche Haus bildet einen öffentlichrechtlichen Verband im Staate[3]); der Staatsgewalt durchaus untergeordnet, und die Autonomie des Verbandes reicht nur noch soweit, wie die Landesgesetze, insbesondere die Verfassung des Staates ihr Spielraum lassen.[4]) Damit ist nun aber nicht gesagt, daß

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter. S. 11.

2) So schon Anschütz a. a. O. S. 257.

3) Übereinstimmend Triepel a. a. O. S. 93, Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 123, Dreyer a. a. O. S. 23.

4) Ebenso Anschütz a. a. O. S. 258.

Digitized by Google

die Autonomie des fürstlichen Hauses im modernen Staat in bezug auf die Fragen der Thronfolge, weil solche staatlicher Natur, immer zu völliger Einflußlosigkeit verurteilt wäre. Freilich, würde man heute einen monarchischen Staat ganz neu aufrichten, dann würden wohl alle Fragen, die sich auf eine staatliche Angelegenheit von so eminenter Wichtigkeit beziehen, in der Verfassung rein von staatswegen geordnet werden, man würde also wohl auch die Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit verfassungsmäßig festlegen und bei der Gelegenheit auch Normen schaffen über etwaige besondere Voraussetzungen für die Vollwirksamkeit der im landesherrlichen Hause geschlossenen Ehen. Vielleicht würde man dann das Erfordernis der Ebenbürtigkeit abschaffen, andernfalls aber diesen Begriff definieren usw. Indessen unsere deutschen Staaten sind ja schon vor der Verfassungsurkunde dagewesen, hier hatte nicht der Staat das regierende Haus, sondern das Haus den Staat geschaffen, es war im fürstlichen Hausrecht ein vollständiges System von Normen über Thronfolgeordnung und Thronfolgefähigkeit vorhanden, und das fürstliche Haus hatte bis dahin die unbestrittene Kompetenz gehabt, diese Normen auch weiter fortzubilden. So war es am Ende nur natürlich, daß nicht nur diese hausrechtlichen Normen mit in die Verfassung hinübergenommen wurden, sondern daß auch hier und da der fürstlichen Familie die rechtliche Möglichkeit geblieben ist, mit Wirkung für den Staat noch neue hausrechtliche Normen schaffen zu können, zumal es sich hier doch um Dinge handeln kann, die nicht nur den Staat, sondern in erster Linie die fürstliche Familie selbst berühren, wie z. B. die Ebenbürtigkeit der im landesherrlichen Hause abgeschlossenen Ehen. Im folgenden soll nun speziell für die Frage der Ebenbürtigkeit untersucht werden, wie weit auf diesem Gebiete in den deutschen Staaten überhaupt und in Oldenburg im Besonderen durch die Hausgesetze nach dem Eintritt in den Verfassungsstaat neues Recht geschaffen werden konnte.

Digitized by Google

§ 5.

Die Ebenbürtigkeit in den deutschen Staatsgrundgesetzen.

I. Gehen wir nunmehr die einzelnen deutschen Staatsgrundgesetze durch, um zu sehen, inwiefern sie in der Ebenbürtigkeitsfrage der hausgesetzlichen Autonomie noch Raum gewähren, so stoßen wir zunächst auf eine Gruppe kleinstaatlicher Verfassungen, die über das ganze Kapitel der Thronfolge vollständig schweigen. Es sind das die Verfassungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogtums Anhalt, des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstentums Lippe.[1]) Hier taucht nicht nur die Frage auf, können in Bezug auf die Ebenbürtigkeit der Ehen im landesherrlichen Hause noch neue hausgesetzliche Normen geschaffen werden, sondern hier handelt es sich um die Autonomie bezüglich des gesamten Thronfolgerechtes. Georg Meyer hat hier die Kompetenz der Hausgesetzgebung zu alleinigem Vorgehen bestritten. Ein neues Hausgesetz bedürfe auch hier der Zustimmung der gesetzgebenden Organe des Staates.[2]) Ich selbst hatte mich ihm angeschlossen und zwar mit der Begründung, daß man den älteren Hausgesetzen, trotzdem die Verfassungsurkunde über sie schweigt, einen staatsrechtlichen Inhalt zuschreiben müsse, und daß sie deshalb seitens der landesherrlichen Familie nicht ohne Akt der staatlichen Gesetzgebung geändert werden könnten.[3]) Allein diese Begründung erscheint mir heute nicht mehr schlüssig. Daß die fraglichen Hausgesetze materiell einen staatsrechtlichen Inhalt haben, ist zwar unanfechtbar, allein formell sind sie darum doch Haus-

1) Nur werden in § 5 Abs. 3 der Lippischen Verfassung die in den Hausverträgen begründeten Rechte der erbherrlichen Linien unverändert aufrecht erhalten und zwar nicht nur bezüglich der Beteiligung am Landtag, wie Rehm Modernes Fürstenrecht S. 17 behauptet. Dieser Umstand würde für sich allein genügen, die sogen. „Unruhfrage" aus der Welt zu schaffen, weil die Erbherrliche Linie Biesterfeld damals schon durch die Nachkommen der Modeste von Unruh repräsentiert wurde.

2) Meyer in Meyer-Anschütz S. 254.

3) Siehe meine Abhandlung „Der Staat und die Agnaten" S. 43.

Digitized by Google

recht geblieben, wie Anschütz mit Recht feststellt,[1]) und es erscheint absolut nicht ausgeschlossen, daß auch weiterhin in den Formen des Hausrechtes neues Staatsrecht geschaffen wird. Das landesherrliche Haus als öffentlich-rechtlicher Verband erscheint uns dann als ein besonderes Organ für eine staatliche Spezialgesetzgebung. Ob nach der Verfassung eines Staates nun dem landesherrlichen Hause solche Rolle zufällt, das ist lediglich quaestio facti. Man wird auch nicht mit Tezner[2]) annehmen dürfen, daß solche Kompetenz dem landesherrlichen Hause nur da zustehe, wo sie ihm ausdrücklich übertragen ist. Denn es liegt kein Grund vor, bei dieser Rechtsfrage nicht wie bei allen andern auch aus der Entstehungszeit des Gesetzes, den damaligen Anschauungen u. s. w. auf den stillschweigenden Willen des Gesetzgebers zurückzugehen. Dann aber wird man bei dem vollständigen Stillschweigen der Verfassung über das Thronfolgerecht mit Anschütz zu dem Schluß kommen, daß hier der absolute Herrscher die fragliche Materie dem jeweiligen Hausrecht vorbehalten wollte.[3]) Mit Bezug auf Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe möchte ich mich also unbedenklich zu der Ansicht von Anschütz bekehren, daß hier in allen Fragen des Thronfolgerechtes die Autonomie des regierenden Hauses fortlebt. Zu dieser Umkehr werde ich mitbestimmt durch die Erwägung, daß die Lippische Verfassung von 1836 herrührt, die von Sachsen-Weimar-Eisenach materiell nur eine Revision des Grundgesetzes von 1816 und die von Schwarzburg-Rudolstadt nur eine Verwirklichung und Erweiterung des Landtagsabschiedes von 1821 darstellt. Alle drei Verfassungen stammen also aus einer Zeit, in der der patrimoniale Gedanke noch vorherrschend war. Und so schweigt der Gesetzgeber denn wohl

1) Anschütz a. a. O. S. 259.

2) Tezner a. a. O. S. 60.

3) Anschütz a. a. O. S. 259, anderer Meinung Rehm (Modernes Fürstenrecht, S. 184) der sogar ein verfassungänderndes Staatsgesetz verlangt, aber unter Berufung auf Loening und Bollmann, die oben vorgetragene Lehre als die herrschende bezeichnet.

Digitized by Google

nur darum ganz über die Thronfolge, weil er sie für eine Angelegenheit des fürstlichen Hauses hält. Viel zweifelhafter ist die Sache aber m. E. für Anhalt. Das Grundgesetz für Anhalt stammt einmal erst aus dem Jahre 1859, es nennt sich zwar nur Landschaftsordnung und sein Inhalt bezieht sich auch lediglich auf die Zusammensetzung, Kompetenz und Verhandlungsart der Volksvertretung. Dabei beginnt aber der § 19 mit der Zusicherung: „Die Zustimmung der Landstände werden Wir zum Erlaß solcher Gesetze einholen, welche eine Abänderung der Landes-Verfassung und Landschafts-Ordnung enthalten" u. s. w. Hier ist das Wort Landesverfassung, neben Landschaftsordnung gestellt, doch lediglich im materiellen Sinne gebraucht. Gesetze, welche in das materielle Verfassungsrecht eingreifen, auch ohne die Landschaftsordnung zu alterieren, sollen nicht ohne Zustimmung der Landschaft ergehen. Sollen nun in Anhalt auch neue Hausgesetze über die Thronfolge, weil sie materiell einen staatsrechtlichen Inhalt haben, nicht ohne Zustimmung der Volksvertretung gültig werden? Diese Frage kann man nur verneinen, wenn man das Wort „Gesetz" in der Zusicherung des § 19 nur auf Staatsgesetze bezieht. Das ist vielleicht die richtigere Auffassung und dann würde auch in Anhalt das Fürstenhaus die alten Kompetenzen behalten haben. Das schließt natürlich nicht aus, daß hier wie in den drei andern Staaten dieser Kategorie die Thronfolge statt durch Hausgesetz der Agnaten als staatliche Angelegenheit auch von staatswegen geordnet werden könnte, sodaß wir hier eine Konkurrenz der Zuständigkeit zwischen dem fürstlichen Hause und dem Staate zu verzeichnen haben,[1]) ähnlich wie auf manchen Gebieten z. B. dem Vereinsrecht sowohl durch den Einzelstaat wie von Reichswegen neues Recht geschaffen werden könnte. Hier aber muß eventuell die Rechtsschöpfung des landesherrlichen Familienverbandes der des Staates, wie dort die des Einzelstaates der des Reiches weichen. —

II. Wir kommen dann zu einer zweiten Gruppe von Verfas-

1) So schon Anschütz a. a. O. S. 259.

Digitized by Google

sungen, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie das gesamte Thronfolgerecht in die Verfassung aufnehmen, durch Bezugnahme auf die Hausgesetze. Dabei ist dann hier und da noch die Methode befolgt, daß einzelne Normen aus den Hausgesetzen in die Verfassung übernommen, in Bezug auf andere noch auf die geltenden Hausgesetze verwiesen ist.

So sagt § 4 der badischen Verfassung vom 4. Oktober 1817:

> „Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll."

Hiermit ist das ganze Hausrecht in Verfassungsrecht umgewandelt, dazu gehört auch die Vorschrift der §§ 2 und 3 des Hausgesetzes, nach denen zur Sukzession für die Agnaten und Kognaten Ebenbürtigkeit erforderlich ist.[1]) Freilich spricht sich das Hausgesetz nicht darüber aus, welches Maß von Ebenbürtigkeit gefordert werde, immerhin scheint aber doch die Ebenbürtigkeit jetzt als verfassungsmäßige Thronfolgevoraussetzung so verstanden zu werden müssen, wie sie damals im Hausgesetz verstanden worden ist, mit andern Worten: das regierende Haus hat nicht mehr die Möglichkeit die Ebenbürtigkeitserfordernisse durch bloße Hausgesetzgebung zu verschärfen oder zu mildern.

Dasselbe würde für Preußen gelten, wo Art. 53 der Verfassung vom 31. Januar 1850 lautet:

> „Die Krone ist den königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannsstamm des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge."

1) Siehe Schulze a. a. O. Bd. 1. S. 203. Anschütz a. a. O. S. 259 läßt es dahingestellt, ob hier nicht mit Rehm ein Staatsgesetz in der fraglichen Deklaration zu erblicken. Allein Rehm hat dabei wohl nicht an jenes Haus- und Familienstatut vom 4. Oktober 1817, sondern an die „Staatsurkunde" vom gleichen Tage gedacht, letztere siehe bei Schulze a. a. O. S. 201.

Digitized by Google

Hier finden wir auch eine allgemeine Verweisung auf die Hausgesetze in Bezug auf alle Thronfolgenormen, von denen nur die wichtigsten in die Verfassung übernommen sind. Auch für die Ebenbürtigkeit entscheidet damit das Hausrecht, weil es sich hier um eine Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit handelt, aber nicht das jeweilige Haurecht, sondern dasjenige, was in Kraft stand, als die Verfassung erlassen wurde. Eine Änderung dieses Hausrechts auf dem Wege der fürstlichen Autonomie ist ausgeschlossen.

Ganz entsprechend liegen die Dinge in Sachsen-Meiningen. § 3 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 lautet:

> „Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Spezialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Konstitution vom 12. März 1802 nach den Grundgesetzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie, im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königlichen sächsischen Gesamthauses."

Also auch hier eine Verstaatlichung des damals geltenden Hausrechtes, sodaß in Zukunft für die fürstliche Autonomie in der fraglichen Materie kein Platz bleibt. Ebenso nach § 13 der Verfassung von Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831. Desgleichen nach § 3 der Verfassung von Reuß ältere Linie vom 28. März 1867.

Zu dieser Gruppe der Verfassungen, nach denen u. E. für eine Autonomie in Ebenbürtigkeitsfragen kein Spielraum ist, weil sie ausdrücklich das gesamte damalige Hausrecht verstaatlicht haben, gehören also Baden, Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Reuß ältere Linie.

Eine eigentümliche Mittelstellung nimmt die Verfassung von Reuß j. L. vom 14. April 1852 ein. Die betreffenden Normen daselbst lauten:

> § 8. „Die Regierung des Landes mit dessen sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandteilen ist gleich

Digitized by Google

dem der Primogenitur gehörigen fürstlichen Stammeseigentum den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge."

§ 9. „Während der Minderjährigkeit des Landesherrn oder seiner Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen fürstliche Mutter als Vormünderin, oder den sonst nach den Hausgesetzen zur Vormundschaft berufenen Agnaten in Gemäßheit der in den Familien-Verträgen enthaltenen Bestimmungen geführt."

§ 10. „Wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sonderung des Fürstlichen Haus- und Privateigentums, der Verhältnisse der Fürstlichen Witwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des Fürstlichen Hauses, gelten die ausführlichen Bestimmungen der Hausverträge und Familienherkommen."

Bis dahin sollte man meinen, die Rechtslage wäre genau dieselbe wie in den vorgenannten Staaten. Es wird auf die geltenden Hausgesetze Bezug genommen. Allein im Gegensatz zu den andern Verfassungen, die denselben Weg eingeschlagen hatten, sieht der folgende § 11 eine hausrechtliche Um- und Weiterbildung der bezüglichen Normen vor. Er lautet:

„Die im hausverfassungsmäßigen Wege zu Stande kommenden Veränderungen in den Hausgesetzen sollen, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hierdurch zur Regierung gelangenden Prinzen, die während derselben bestehende Regentschaft und die Volljährigkeit des Letzteren betreffen, nur bis auf Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden."

Nun könnte man zweifeln, ob danach die Normen über die Ebenbürtigkeit ohne Zustimmung der Landesvertretung fortgebildet werden könnten, weil sie doch mittelbar auf die Regierungsnachfolge einwirken, allein Rehm hat in scharfsinniger Weise darauf

Digitized by Google

aufmerksam gemacht, daß der § 11 bei Aufzählung der zustimmungsbedürftigen neuen Hausgesetze genau dem Wortlaut der vorausgehenden Paragraphen folgt, daß die Worte „Ordnung in der Regierungsnachfolge“ auf § 8, wo die Sukzessionsordnung, nicht eigentlich die Sukzessionsfähigkeit geregelt ist, und die Worte: „Vormundschaft und Regentschaft über den regierenden Fürsten“ auf den § 9, wo eben diese Fragen Bestimmung finden, zielen, daß sich auf den § 10 aber lediglich die Wendung bezieht „Volljährigkeit des Fürsten“.[1]) Mithin hat die Verfassung von Reuß j. L. die Ebenbürtigkeitsfrage zu den Materien gerechnet, in denen die fürstliche Autonomie nach wie vor freien Spielraum hat und was die Ebenbürtigkeit angeht, so müssen wir Reuß j. L. zu den in der erster Gruppe genannten Staaten rechnen.

III. Das Kennzeichen einer dritten Gruppe von Verfassungen liegt darin, daß sie statt eines allgemeinen Hinweises auf die Hausgesetze die sämtlichen Normen über die Thronfolgeordnung in die Verfassung aufnahmen, darunter auch das Erfordernis der Ebenbürtigkeit, ohne jedoch diesen Begriff näher zu definieren. Das gilt von den Verfassungen Bayerns, Sachsens, Württembergs, Hessens, Braunschweigs und Koburg-Gothas. So sagt Tit. II. § 3 der Bayrischen Verfassung vom 26. Mai 1818: Zur Sukzessionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert, § 6 der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831: Die Krone ist erblich in dem Mannesstamm des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, § 8 der Württembergischen Verfassung vom 25. September 1819: Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus, Art. 5 der hessischen Verfassung vom 17. Dezember 1820: Die Regierung ist in dem

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 41.

Digitized by Google

Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe, § 14 der Verfassung des Herzogtums Braunschweig vom 12. Oktober 1832: Die Regierung wird vererbt in dem Fürstlichen Gesamthause nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe, und endlich § 6, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes für die Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852: Zur Sukzessionsfähigkeit wird rechtmäßige Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe erfordert. —

Bei diesen sechs Verfassungen taucht die Frage auf, was ist denn nun eine ebenbürtige Ehe? Soll darüber ein für alle Mal das Recht entscheiden, das in dem betreffenden Hause zu der Zeit gilt, wo das Erfordernis der Ebenbürtigkeit in die Verfassung aufgenommen wurde als Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit, oder soll darüber das jeweilige fürstliche Hausrecht entscheiden, sodaß von diesem die Ebenbürtigkeitserfordernisse beliebig verschärft oder gemindert, auch im konkreten Fall eine mangelnde Ebenbürtigkeit durch Agnatenkonsens geheilt werden kann.

In bezug auf diese Frage stehen sich zwei Meinungen schroff gegenüber. Loening meint so: Erklärt die Verfassung, daß Geburt aus ebenbürtiger Ehe erforderlich, so überläßt sie die nähere Bestimmung der Hausgesetzgebung.[1]) Etwas vorsichtiger aber mit derselben Grundtendenz sagt Rehm: Das Stillschweigen der Verfassung ist mangels anderweiter Einschränkung dahin auszulegen, daß für die Ebenbürtigkeit die Normen gelten sollen, welche das **jeweilige** Hausrecht für die Ebenbürtigkeit als Bedingung der Hauszugehörigkeit aufstellt.[2]) Auf der andern Seite fordert

1) Loening, Die Heilung notorischer Mißheiraten, Halle 1899, S. 48 ff. Daß diese bedeutsame Schrift nicht im Buchhandel zu erlangen ist, habe ich schon an anderer Stelle öffentlich bedauert, ich zitiere nur nach Rehm.

2) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 37.

Digitized by Google

Bollmann energisch in jedem Falle eine Verfassungsänderung, indem er sagt:[1]) „Verlangen Verfassungen für den Thronfolger die Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe, ohne sich darüber auszusprechen, welche Ehen ebenbürtig seien, so heißt dies offenbar, die Ebenbürtigkeit sei nach den in dem betreffenden Fürstenhaus geltenden Grundsätzen zu beurteilen, jede Änderung derselben und jede Abweichung von ihnen durch die Familie würde eine unzulässige Umgehung jenes verfassungsmäßigen Erfordernisses bedeuten. Sie würden nur auf dem Wege der Verfassungsänderung erfolgen können, soweit sie wenigstens einen Einfluß auf die Thronfolge haben sollen." — Nicht ganz so entschieden ist Anschütz.[2]) Letzterer verwirft zwar die Lehre von Loening, der in allen fraglichen Fällen eine fortdauernde Autonomie der Hausgesetzgebung annehmen wollte als unzulässige Verallgemeinerung und fährt dann fort: „Der Sinn solcher Ausdrucksweise kann auch und wird meistens der sein, daß der Inhalt der hausrechtlichen Normen über die Ebenbürtigkeit nach dem Stande zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung hat verfassungsgesetzlich festgelegt werden sollen. In diesem Sinne d ü r f t e n alle Verfassungen auszulegen sein, in die das Thronfolgerecht unter vollständiger Wiedergabe seiner Satzungen aufgenommen der denen der bezügliche Inhalt der Hausgesetze als Ganzes und im allgemeinen allegiert worden."

Wie sollen wir uns zu dem fraglichen Problem stellen? Ein sorgfältiges Studium der Verfassungsurkunden jener sechs Staaten zeigt uns, daß der Standpunkt Loenings nicht richtig ist, nach dem in allen jenen Staaten über die Ebenbürtigkeit das jeweilige Hausrecht entscheiden soll. Es läßt sich die Unrichtigkeit dieses Standpunkts jedenfalls für Württemberg nachweisen. Hier sind nämlich der Hausgesetzgebung ganz bestimmte Schranken gezogen. § 18 der Verfassung lautet: „Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum König als Oberhaupt der Familie und unter

1) Bollmann a. a. O. S. 56.
2) Anschütz a. a. O. S. 270. Anm. 23.

Digitized by Google

sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt": Nicht also soll das Hausgesetz auch Normen schaffen können, die für die staatsrechtliche Materie der Thronfolge bedeutsam sind. Hier gilt demnach für die Ebenbürtigkeit noch das alte Hausrecht weiter, neues kann durch die fürstliche Autonomie nicht mehr geschaffen werden.[1]) Tatsächlich läßt denn auch das in Erfüllung dieser Bestimmung der Verfassung ergangene Hausgesetz vom 8. Juni 1828 die Materie der Ebenbürtigkeit nicht nur unberührt, sondern bezieht sich in der Frage, welche Ehen hausgesetzmäßig, geradezu auf die Verfassung.[2]) Daraus spricht deutlich die Auffassung, daß die Ebenbürtigkeitsfrage in der Verfassung erschöpfend geregelt sei, hier also nicht das jeweilige Hausrecht neue Normen schaffen könne. Dasselbe was für Württemberg gilt, hat auch wohl für Braunschweig zu gelten.[3]) Hier heißt es in § 23 der Verfassung: „Die inneren Verhältnisse des Herzoglichen Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupt der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht, es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden." Da nun die Ebenbürtigkeit im Staatsgrundgesetz als Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit für den Staat festgelegt ist, wird derselbe Gesetzgeber sie kaum als ein rein inneres Verhältnis angesehen haben. So wäre auch für Braunschweig die Kompetenz des regierenden Hauses in Fragen der Ebenbürtigkeit zu verneinen. Dasselbe hat schon Seydel für Bayern getan.[4]) Freilich kann die Sachlage in Bayern zunächst zu Zweifeln Anlaß geben. Hier heißt es in § 8 des Tit. II.: Die übrigen Verhältnisse des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen

1) So schon Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 39. Vgl. auch Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1895, S. 53.

2) Siehe das Hausgesetz bei Schulze a. a. O. Bd. 3. S. 512 in Art. 19.

3) In diesem Sinne Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 40.

4) Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern im Hdb. des öffentl. Rechts, 2. Aufl., 1894, S. 23.

Digitized by Google

Familiengesetzes. Gemeint war damit das zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde in Kraft stehende Familiengesetz vom 18. Januar 1816. Es ist nicht richtig, wenn Rehm meint,[1]) dieses Familiengesetz habe nichts über Ebenbürtigkeit enthalten. Es sagt in seinem Art. 26: „Zur Sukzessionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer solchen Ehe erfordert, welche von dem königlichen Hause als standesmäßig anerkannt ist.“[2]) Damit könnte es scheinen, als ob auch noch nach der Verfassung die Anerkennung einer Ehe als standesgemäß in die Autonomie des regierenden Hauses gestellt wäre. Allein wir dürfen den § 8 über die übrigen Verhältnisse des königlichen Hauses garnicht zur Klärung des in § 3 geforderten Begriffs der Ebenbürtigkeit heranziehen. Das beweist folgende Tatsache: Kurze Zeit nach der Verfassung wurde das in § 8 angezogene pragmatische Familiengesetz ersetzt durch das Königl. Familienstatut vom 5. August 1819. Und dieses hat nun ganz entsprechend dem Württembergischen Hausgesetz, statt irgendwelche speziellere Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit zu treffen, die früheren Bestimmungen solcher Art ausgeschaltet und statt dessen lediglich auf die betreffenden Verfassungsbestimmungen Bezug genommen.[3]) So ist also auch hier die Hausgesetzgebung wie in Württemberg von der Anschauung ausgegangen, daß die Erfordernisse für die Vollwirksamkeit der Ehen im landesherrlichen Hause, speziell für die Ebenbürtigkeit, schon in der Verfassung festgelegt seien, mithin sich hier die fürstliche Autonomie nicht mehr betätigen könnte.

Dasselbe gilt von dem sächsischen Hausgesetz vom 9. Februar 1838.[4]) Hier finden wir auch eine vollständige Kodifikation des Hausrechtes, ohne daß irgendwelche Normen über die Ebenbürtigkeit aufgestellt wären. Das Hausgesetz setzt vielmehr den Begriff

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 38.
2) Schulze a. a. O. Bd. I. S. 326.
3) Siehe das Statut bei Schulze a. a. O. S. 337 in Tit. V. § 1.
4) Bei Schulze Bd. 3 S. 253 ff.

Digitized by Google

der Ebenbürtigkeit als etwas Gegebenes voraus und verweist in § 14 für alle Fragen, die die Nachfolge in die Krone und das Königliche Hausfideikommis betreffen, einfach auf die Verfassungsurkunde. Demnach scheint sich auch hier die Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen nicht mehr für kompetent gehalten zu haben und es ist irrig, wenn Rehm meint, daß in Sachsen noch das „jeweilige Hausrecht" über die Materie der Ebenbürtigkeit entscheiden könne.[1]) Zu demselben Resultat kommen wir im Gegensatz zu Rehm für Sachsen-Koburg-Gotha. Hier hat auch die Kodifikation des Hausrechtes durch das Hausgesetz vom 1. März 1855[2]) mit den andern Bestimmungen über die Thronfolge in Art. 5 aus der Verfassung den Begriff der Ebenbürtigkeit als etwas Feststehendes in das Hausgesetz übernommen, während es bei einer erschöpfenden Kodifikation doch natürlich gewesen wäre, das Maß der Ebenbürtigkeit festzulegen, zumal diejenige Ebenbürtigkeit die in Sachsen-Koburg-Gotha gefordert wird, keineswegs die gemeinrechtliche ist, indem die kaiserlich bestätigte Primogenitur-Konstitution des Herzogs Josias von Koburg-Saalfeld aus dem Jahre 1766 Abstammung aus „fürstlichen oder gut gräflichen Häusern" fordert. Wir müsssen uns also dafür entscheiden, daß auch in Sachsen-Koburg-Gotha dieses Maß der Ebenbürtigkeit verfassungsmäßig festgelegt ist. Überblicken wir das bisher gewonnene Resultat, so glauben wir schon für fünf Staaten aus dieser Gruppe den Nachweis geführt zu haben, daß, trotzdem ihre Verfassungen das Maß der geforderten Ebenbürtigkeit nicht definieren, dieses Maß doch entsprechend dem damals geltenden Hausrecht verfassungsmäßig festgelegt ist, sodaß für die Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen kein Spielraum mehr bleibt. Dieser Standpunkt scheint uns auch der logisch richtigere zu sein. Wenn schon einmal in den betreffenden Staaten das Institut der Ebenbürtigkeit in das Verfassungsrecht hinübergenommen wurde, so spricht die Wahrschein-

1) Rehm a. a. O. S. 39.
2) Bei Schulze a. a O. Bd. 3. S. 265.

Digitized by Google

lichkeit dafür, daß man mit dem also festgelegten Erfordernis der Ebenbürtigkeit einen bestimmten Begriff verband und darüber nicht weiterhin das jeweilige Hausrecht allein entscheiden lassen wollte. Denn sonst hätte dieses Hausrecht ja schließlich, indem es alle Ehen, auch solche mit bürgerlichen Personen für ebenbürtig erklärte, die fragliche Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit aus der Verfassung einseitig eliminieren können!

Für jene fünf Staaten wird man sich also auf den Standpunkt von Bollmann und Anschütz stellen müssen. Eine Ausnahme gilt nur für den sechsten Staat, für das Großherzogtum Hessen. Hier hat Bollmann wohl übersehen, daß der Artikel 5, der die Thronfolge normiert, in seinem Schlußabsatz der Autonomie des landesherrlichen Hauses noch gewissen Spielraum gibt. Es heißt dort: „Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Großherzogs werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandteil der Verfassung bildet." Damit ist m. E. das Großherzogliche Haus auch ermächtigt worden, nähere Bestimmungen über dasjenige Maß von Ebenbürtigkeit aufzustellen, das in der landesherrlichen Familie verlangt wird.[1]) Bezeichnenderweise wird auch hier im Einklang mit den Grundgesetzen jener fünf anderen Staaten dieser Gruppe die Materie nicht dem jeweiligen Hausrecht überlassen, es kann nur ein einmaliger Akt der Hausgesetzgebung stattfinden, die so geschaffenen Normen sollen dann Bestandteil der Verfassung sein, sodaß sie, einmal erlassen, den Schutz der Verfassung genießen. Danach korrigiert sich also m. E. der Standpunkt von Cosack. Letzterer hatte gemeint, die Ebenbürtigkeit sei überall innere Angelegenheit des hochadeligen Hauses, es stände nicht entgegen, daß die Verfassung Ebenbürtigkeit gefordert, denn sie habe diesen Begriff ja nicht definiert. Deshalb könne das großherzogliche Haus die fraglichen Regeln jederzeit ändern, in strengerem wie in mil-

1) So auch Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 39

Digitized by Google

derem Sinne.[1]) Wir möchten dem Großherzoglichen Hause solche Autonomie nur einräumen kraft jener ausdrücklichen Verfassungsnorm und nur innerhalb von deren Schranken. Da nun aber jenes projektierte Hausgesetz noch nicht erlassen, so dauert die Kompetenz zu seinem Erlaß heute noch fort und es ist nicht richtig, wenn Pagenstecher[2]) schon jetzt sagt, daß, soweit die Thronfolge in Betracht käme, also auch in Ebenbürtigkeitsfragen, zur Rechtssetzung lediglich der Staat und nicht die autonome Familie berufen sei. Er schließt sich dabei an Georg Meyer an, letzterer aber hat wohl kaum die ausdrückliche Delegation vor Augen gehabt, die sich grade in Art. 5 der hessischen Verfassung zu Gunsten der landesherrlichen Familie findet. —

IV. Den Schluß im Reigen der deutschen Staatsgrundgesetze bildet eine vierte Gruppe von Verfassungen. Ihre Eigentümlichkeit besteht darin, daß sie das Thronfolgerecht in die Verfassung aufnehmen, aber über das Erfordernis der Ebenbürtigkeit als Voraussetzung der Sukzessionsfähigkeit schweigen. Zu dieser Gruppe gehören die Verfassungen von Waldeck, von Schaumburg-Lippe, von Schwarzburg-Sondershausen[3]) und von Oldenburg. § 15 der Waldeckschen Verfassung vom 17. August 1852 lautet:

> „Die Regierung ist erblich in dem Mannesstamm des Waldeckischen Fürstenhauses, einschließlich dessen Gräflicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade

1) Cosack, Staatsrecht des Großherzogtums Hessen im Hdb. des öffentl. Rechts, 1894, S. 9.

2) Pagenstecher, Die Thronfolge im Großherzogtum Hessen, Dissertation 1898, S. 69.

3) Für letztere beachte jetzt aber das Thronfolgegesetz vom 14. August 1896.

Digitized by Google

das höhere Alter. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes in der Primogeniturordnung.

In Ansehung des Fürstentums Pyrmont bleibt es bei den bestehenden Verträgen."

In der Verfassung für Schaumburg-Lippe vom 17. November 1868 heißt es in Art. 3:

„Die Regierung ist erblich im regierenden Fürstlichen Hause, zunächst im Mannesstamm desselben nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge.

Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierung auf die weibliche Linie des Hauses über, wobei die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleicher Nähe das Alter den Vorzug bedingt. Nach dem Übergange tritt wieder der Vorzug des Mannesstammes und die für denselben geltende Erbfolgeordnung ein."

Das Landesgrundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Juli 1857 bestimmt:

„Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Schwarzburgischen Hause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein."

Art. 17 des revidierten Staatsgrundgesetzes des Großherzogtums Oldenburg vom 22. November 1852 ordnet an:

Digitized by Google

„§ 1. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

§ 2. Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen."

Hierauf bestimmt § 18:

„Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll vom Großherzog und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden."

Die fraglichen vier Staatsgrundgesetze unterscheiden sich von der ersten und zweiten Gruppe, die wir aufstellten, wie man sieht dadurch, daß sie, statt über das Thronfolgerecht zu schweigen, oder die Hausgesetze zu allegieren, das Thronfolgerecht genau so in der Verfassung kodifizieren, wie die dritte Gruppe, nur fehlt jede Erwähnung der Ebenbürtigkeit. Hier bezeichnet es selbst Bollmann als zweifelhaft, ob die Ebenbürtigkeitsgrundsätze der Familienautonomie entzogen und der Regelung durch die Landesgesetze unterworfen;[1]) wenn schon Bollmann dort, wo in der Verfassung Ebenbürtigkeit gefordert ist, auf das entschiedenste die Autonomie verneint hatte. An anderer Stelle spricht Bollmann seine Meinung positiv dahin aus, daß, wo die Ebenbürtigkeit nicht durch die Verfassung gefordert sei, noch der Agnatenkonsens eine Mißheirat heilen könnte.[2]) Hier nimmt er also eine fortdauernde Autonomie des regierenden Hauses an. Auch Anschütz hat, wie wir oben gehört haben, nur dort die Autonomie der fürstlichen Familie gegenüber Loening bestritten, wo das ganze Thronfolgerecht einschließlich des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit entweder expressis verbis oder durch Allegierung der Hausgesetze durch Aufnahme in die Verfassung verstaatlicht worden. Daß Loening und Cosack, die auch dort, wo die Ebenbürtigkeit verfassungsmäßig gefordert ist, das jeweilige Hausrecht noch darüber entscheiden lassen wollten, erst recht für unsere Gruppe eine fort-

1) Bollmann a. a. O. S. 56 gegen Georg Meyer.

2) Bollmann a. a. O. S. 73.

Digitized by Google

dauernde Autonomie anerkennen würden, erscheint uns geradezu selbstverständlich. Dasselbe sollte man von Rehm annehmen, der wie wir gehört haben, grundsätzlich den Standpunkt von Loening und Cosack teilt. Allein wider alles Erwarten entscheidet sich Rehm anders: Er meint, was Mannesstamm sei, bestimme sich nach bisherigem Recht, also älterem Hausrecht. In dem Worte Mannesstamm liege nicht nur das Erfordernis der natürlichen und ehelichen Abstammung, sondern auch der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Und damit sei der Ebenbürtigkeitsbegriff „wie er gerade diesem Hausrecht eigentümlich war", dauernd verfassungsmäßig festgelegt, so daß er „nur unter Mitwirkung der zu Verfassungsänderungen zuständigen Organe umgestaltet oder beseitigt werden kann." [1])

Man traut seinen Augen kaum, wenn man es liest. In dem Worte „Mannesstamm" soll der Ebenbürtigkeitsbegriff nach dem damaligen Hausrecht festgelegt sein, während wo außer dem Mannesstamm expressis verbis Ebenbürtigkeit verlangt wird, über die Ebenbürtigkeit das jeweilige Hausrecht entscheiden soll. So hart es klingt, das ist ein geistiger Saltomortale, wie wir ihn bei einem so gelehrten und verdienten Forscher überrascht sind zu finden. Einmal ist es ganz unberechtigt, aus dem Worte Mannesstamm das Erfordernis der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe herauszulesen. Das Wort Mannesstamm kehrt in allen Staatsgrundgesetzen wieder, um den Vorzug oder die alleinige Thronfolgeberechtigung der Agnaten festzulegen, der Agnaten im deutschrechtlichen Sinne der Schwertmagen, mas a mare.[2]) Daß mit diesem deutschrechtlichen Begriff der andere Begriff der Ebenbürtigkeit nichts zu schaffen hat, geht am besten schon daraus hervor, daß der Vorzug der Schwertmagen, des Mannesstamms im deutschen Recht uralt ist, während dem deutschen Recht ursprünglich das Institut der Ebenbürtigkeit unter Freien ganz fremd gewesen ist.

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 42.

2) In diesem Sinne finden wir den Begriff definiert gerade bei Rehm selbst, vgl. Mod. Fürstenrecht, S. 352.

Digitized by Google

Und wenn wirklich das Wort Mannesstamm schon das Erfordernis der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe enthielte, warum ist dann in einer zahlreicheren Gruppe von Verfassungen und in unzähligen Hausgesetzen, nämlich in der dritten nach unserer Anordnung, neben dem Mannesstamm noch eine Abstammung aus ebenbürtiger Ehe ausdrücklich gefordert? Befremdlicher aber ist Rehms Lehre noch in einer anderen Beziehung. Selbst wenn man ihm zugeben könnte, daß in dem Worte Mannesstamm auch das Erfordernis der Ebenbürtigkeit steckte, so müßte er von seinem Standpunkt aus logischerweise doch zu dem Ergebnis kommen, daß hier das Hausrecht den Begriff des Mannesstamms speziell in Rücksicht auf das darin angeblich versteckte Erfordernis der Ebenbürtigkeit ebenso näher definieren könne wie dort, wo die Ebenbürtigkeit ausdrücklich gefordert war. Es ist doch m. E. ein geradezu absurdes Resultat der Rehmschen Schlußfolgerungen, daß dort, wo die Verfassung mit klaren Worten das Erfordernis der Ebenbürtigkeit aufstellt, das jeweilige Hausrecht darüber entscheiden soll, daß aber in dieser Gruppe von Verfassungen, wo die Ebenbürtigkeit gar nicht verlangt ist, sondern nur angeblich einen Bestandteil des Begriffes des Mannesstamms bildet, der Hausgesetzgebung für immer die Hände gebunden sein sollen. Wir müssen uns umgekehrt entscheiden und glauben dafür die besseren Gründe auf unserer Seite zu haben.

Wie schon gesagt, steckt in Wahrheit im Begriff des Mannesstamms noch keineswegs die Forderung, daß die Abstammung durch ebenbürtige Ehen begründet sei. Man kann deshalb bei der Auslegung der fraglichen Verfassungen u. E. überhaupt nur mit zwei Möglichkeiten rechnen. Entweder die Gesetzgeber haben, indem sie von der Ebenbürtigkeit schwiegen, dieses Institut beseitigen wollen und im Sinne des altdeutschen Rechtes alle Schwertmagen zur Sukzession zulassen wollen, oder aber das ganze Institut der Ebenbürtigkeit sollte dauernd als eine res mere domestica der Hausgesetzgebung überlassen bleiben. Die erste Alternative

Digitized by Google

müssen wir ohne weiteres ablehnen. Wenn freilich heute der Kaiser der Sahara Jacques I. seinem Lande eine Verfassung gäbe und darin der Mannesstamm des primus acquirens für thronfolgeberechtigt erklärt würde, ohne daß die Verfassung Abstammung aus ebenbürtiger Ehe verlangte, dann würde man sehr zweifeln müssen, ob später durch ein bloßes Hausgesetz mit Wirkung für die Thronfolge von den Agnaten eine ebenbürtige Ehe verlangt werden könnte. Anders als die deutschen Verfassungen ins Leben traten. Um diese Zeit gehörte das Institut der Ebenbürtigkeit seit Jahrhunderten dem geltenden Recht an. Die regierenden Familien würden schwerlich in seine Aufhebung gewilligt haben. Ist doch, wie Bollmann mit Recht sagt,[1]) das Ebenbürtigkeitsprinzip ein großartiges Zeichen für die Macht der hochadeligen Familie, eine schwere Waffe in ihrer Hand, eine Schutzwehr gegen das Eindringen unliebsamer Elemente. Durch bloßes Stillschweigen der fraglichen Verfassungen wird also dieses Institut aus dem geltenden Recht kaum ausgemerzt sein. Dann aber bleibt nur die Möglichkeit, daß man seine Regelung dem jeweiligen Hausrecht überlassen wollte. Und dafür sprechen in der Tat manche Erwägungen. Wir haben in der ersten Gruppe dieses Paragraphen eine Reihe von Verfassungen kennen gelernt, die von der Thronfolge vollständig schweigen, und für diese haben wir mit der herrschenden Lehre eine dauernde Autonomie des regierenden Hauses angenommen. Hier haben wir nun Verfassungen vor uns, die über ein einzelnes, bis dahin überall dem geltenden Recht angehörendes Erfordernis der Thronfolgefähigkeit schweigen. Da ist es also nur konsequent zu sagen, daß für dieses die Autonomie fortlebe, wenn auch in anderen Punkten das Thronfolgerecht in die Verfassung übergegangen sei, so daß dort keine Abänderungen durch Akte der bloßen Hausgesetzgebung stattfinden können. Wenn wir so annehmen, es war bei Erlaß der Verfassungen der Wille des Gesetzgebers, die Ebenbürtigkeit als eine res mere domestica der

1) Bollmann a. a. O. S. 74.

Digitized by Google

Familiengesetzgebung zu überlassen, so sprechen dafür auch innere Gründe. Gerade die Ebenbürtigkeit ist mehr wie andere staatsrechtliche Institutionen aus dem Kapitel der Thronfolge überwiegend Hausangelegenheit. Wer von den Agnaten für den minderjährigen Herrscher die Regierung zu führen berechtigt ist, gewiß, an dieser Frage hat neben dem Staat das regierende Haus ja auch ein Interesse. Aber neben der Regentschaft gibt es hier doch noch das familienrechtliche Institut der Vormundschaft. Umgekehrt ist es bei der Frage der Ebenbürtigkeit. Wer als vollberechtigtes Mitglied in den Kreis des regierenden Hauses eintreten darf und seinen Anteil an der Fortpflanzung des Hauses haben soll, so daß die von der neueintretenden Gattin geborenen Kinder ipso iure auch dem Verband des Hauses angehören, das ist eine Frage, die zunächst und vor allen Dingen die Familie selbst interessiert. Hier treten die Interessen des Staates schon deshalb zurück, weil doch zunächst aus allen Zweigen und Ästen des Hauses nur ein Kind zur Sukzession gelangt, während die übrigen oft zahlreichen Mitglieder des Hauses dem Staatsleben mehr oder weniger fremd bleiben. So wäre es schon deshalb verständlich, wenn man die Ebenbürtigkeitsfrage als res mere domestica der Familiengesetzgebung überlassen hätte.

Für die Staaten Waldeck, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen und Oldenburg kämen wir also zu dem Resultat, daß nach deren Staatsgrundgesetzen das jeweilige Hausrecht über die Ebenbürtigkeit entscheiden sollte. Wir können uns dabei nach dem früher Gesagten auf Anschütz, Loening und Bollmann berufen. Ehe wir darlegen, daß wir bei dreien von diesen vier Staaten, darunter gerade auch Oldenburg, für die fortdauernde Autonomie des regierenden Hauses in der Verfassung selbst einen ausdrücklichen Anhalt finden, werden wir im folgenden für Oldenburg schon aus der Entstehungsgeschichte des die Thronfolge regelnden Artikels mit zwingender Kraft die Richtigkeit unserer Auffassung nachweisen können.

Digitized by Google

§ 6.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 17 der oldenburgischen Verfassung.

Der Art. 17 der oldenburgischen Verfassung vom 22. November 1852 geht historisch zurück auf den Art. 8 im Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849. Der den Landständen vorgelegte Entwurf hatte für die Thronfolge in Art. 9 „Abstammung aus ebenbürtiger Ehe" vorgesehen. Der Verfassungsausschuß aber beantragte statt dessen in seinem dem Landtag erstatteten Bericht zu sagen: „vermöge ehelicher Abstammung", „da dem Ausschuß aus Rücksichten des öffentlichen Wohles keine Gründe einleuchten, seinerseits auf dieser Beschränkung der freien Wahl zu bestehen."[1]) Die Absicht des Ausschusses war also offenbar die, entsprechend dem demokratischen Zuge der Zeit das Institut der Ebenbürtigkeit zu beseitigen. Eheliche Abstammung im Mannesstamme sollte genügen. Das trat noch deutlicher zutage, als im Plenum über diese Materie verhandelt wurde. Wir lassen der besonderen Wichtigkeit halber die bezüglichen Verhandlungen nach dem stenographischen Bericht in ihrem Wortlaut folgen[2]):

> Reg.-Komm. Buchholtz: Er nehme das Wort, um der Versammlung die Ansicht der Staatsregierung über die Bestimmung wegen Ebenbürtigkeit der Ehe mitzuteilen. Die Staatsregierung sei zwar mit dem Verfassungsausschusse darin einverstanden, daß Ebenbürtigkeit gewissermaßen als eine Beschränkung fürstlicher Personen aufzufassen sei, nicht aber darin, daß sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerforderlich sei. Sie entrücke den Fürsten den Verwickelungen des gewöhnlichen Privatlebens, halte ihn ab von vertraulichen Beziehungen mit einzelnen Staatsangehörigen nnd biete so den Intriguen, Begünstigungen und dem Nepotismus minderen Spielraum dar, als wenn Privatfamilien durch Gestattung ehelicher Verbindungen mit dem regierenden Hause ihre ehrgeizigen Bestrebungen zur Erfüllung bringen könnten. Freilich habe nach der Erfahrung der Geschichte die

1) Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes im Großherzogtum Oldenburg. 1849. S. 72 Spalte 2.

2) Ebendort S. 84.

Digitized by Google

Ebenbürtigkeit auch ihre Schattenseite. Allein in der Politik gelte es oft, von zwei Übeln das kleinere zu wählen; die Staatsregierung halte nun den Vorschlag des Verfassungsausschusses für das größere.

Abg. Wibel I.: Die Ebenbürtigkeit habe gegen seine Erwartung einen Verteidiger gefunden; er nehme daher jetzt das Wort gegen seine Bestimmung. Er wende sich an die Versammlung mit der Anrede: Meine Herren! Früher habe man sagen müssen: Hochgeborene, Hochwohlgeborene, Wohlgeborene, und der Ausdruck: „Herr" sei nur für diejenigen gebräuchlich gewesen, die keinen Anspruch gehabt auf die Rechte solcher Geburt. Das sei die Lehre gewesen von den Vorzügen der Geburt, die Mutter der Lehre von dem beschränkten Untertanenverstande. Daß diese Lehre nicht mehr gelte, dafür sei die Versammlung selbst der Beweis. Der Menschenadel komme nicht von Vater oder Mutter her, sondern es habe die Persönlichkeit allein Geltung, und dann solle die Versammlung auftreten und dem Fürsten die Forderung der ebenbürtigen Ehe entgegentragen? Die Versammlung solle vom Fürsten fordern, er könne nicht wählen unter den Töchtern des Landes? Das könne sie nicht fordern in einem Augenblicke, wo der Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser gewählt sei, der in unebenbürtiger Ehe lebe, der vielleicht gerade deshalb gewählt sei. Es sei gesagt, durch diese Bestimmung solle dem Ehrgeize, den Intriguen vorgebeugt werden; ob aber der Ehrgeiz, die Intriguen aus dem Volke gefährlicher seien, als die Intriguen, der Ehrgeiz fürstlicher Familien mit allen diesen zu Gebote stehenden Waffen? Man könne noch von Familienstiftungen, von Hausgesetzen sprechen; aber das könne nur auf einen Hofzeremonienmeister Eindruck machen, nicht auf die Versammlung, diese möge sprechen, diese möge zeigen, daß sie ebenbürtig sei.

Abg. Brader: Er müsse in das Protokoll den Wunsch niederlegen, daß man sich der Kürze befleißige, damit keine Kraft verschwendet würde und die Teilnahme des Volks für die Versammlung nicht erkalte.

Präsident: Zu den Worten vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe seien zwei Anträge gestellt, der Verfassungs-Ausschuß beantrage dafür zu setzen: vermöge ehelicher Abstammung, während der Abg. Wibel I. vorschlage zu setzen: vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe. Über diesen Antrag werde zunächst abzustimmen sein, und er frage daher: soll im ersten Absatze des Art. 9 statt: vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe gesetzt werden: vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe.

Die Frage ward mit 21 Stimmen bejaht.

Digitized by Google

Aus diesen Beratungen spricht deutlich der Geist des Jahres 1848. Auch in zweiter Beratung beharrte der Landtag bei seinem Vorschlag. Die Sache wurde in der sogenannten Konferenzkommission weiter verhandelt. Ein Ministerialschreiben vom 29. Dezember 1848 hatte den Standpunkt des Verfassungsentwurfs der Stände bezüglich der Ebenbürtigkeit für nicht annehmbar erklärt. Wir lassen nun die erneuten Verhandlungen darüber im Wortlaut folgen, so wie sie im Plenum in der dritten Lesung geführt wurden [1]):

> Abg. Müller: Inhalts dieses Schreibens sei zunächst der Art. 9 des Entwurfes, jetzt Art. 8 beanstandet. Die Staatsregierung habe beantragt, die letzten Worte des ersten Absatzes dieses Artikels:
>
> „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe"
>
> zu streichen und dann das Weitere dem Hausgesetze vorzubehalten. Die Kommission sei diesem Antrage beigetreten und empfehle denselben zur Annahme.
>
> Der Abg. Wibel I. erläuterte diesen Gegenstand und hob insbesondere hervor:
>
> Man habe unserm Fürstensohne nicht die Beschränkung auferlegen wollen, sich ebenbürtig zu vermählen und deshalb bloß von „landesgesetzlicher Ehe" gesprochen. Jetzt werde gewünscht, auch dieses zu streichen und alles dem Hausgesetz zu überlassen. Uns könne das recht sein.
>
> Abg. Selckmann: Er wolle nur noch bemerken, daß der Verfassungsausschuß die Änderung des Wortes „ebenbürtiger" in „landesgesetzlicher" früher nur aus dem Grunde beantragt habe, weil es für das Land eben nicht von Interesse sei könnte, daß die Ehe des Fürsten eine ebenbürtige sei. Wolle man nun aber eine ebenbürtige Ehe, so könne der Landtag dagegen gewiß nichts zu erinnern finden.
>
> Der Antrag der Konferenzkommission wurde sodann zur Abstimmung gebracht und gegen eine Stimme angenommen.

Bei der endgültigen Redaktion wurde dann diese Fassung beibehalten.[2]) Der Zusatz „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe" blieb fort und so ist der Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 als Artikel 17 in die revidierte oldenburgische Verfassung vom 22. November 1852 übergegangen. Es

1) Verhandlungen a. a. O. S. 1075.
2) a. a. O. S. 1162.

Digitized by Google

kann kein Zweifel darüber obwalten, die Geschichte des Art. 17 ist die Geschichte eines Kompromisses. Nach dem ersten Regierungsentwurf zur Verfassung sollte das Erfordernis der Ebenbürtigkeit staatsrechtlich in der Verfassung festgelegt werden. Allein die Volksboten des Jahres 1848 wollen von solchem feudalen Institut nichts wissen. Indem sie in den Entwurf einfügen „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe", versuchen sie das Institut Ebenbürtigkeit aus dem Verfassungsrecht auszumerzen. Allein die Regierung will sich das nicht gefallen lassen, und so einigt man sich über eine ganz neutrale Fassung. So braucht wenigstens der Landtag seinerseits ein seiner Meinung nach reaktionäres Rechtsinstitut nicht in die Verfassung für alle Zeiten mit hinüberzunehmen, und andererseits hat das regierende Haus die Kompetenz, auf diesem Gebiete zu machen was es will.

Dieser Wille der beiden die Verfassung vereinbarenden Faktoren tritt aus den ganzen Verhandlungen so sonnenklar zu Tage, daß man wirklich staunt, wie Rehm, dem schon das gesamte Material der Landtagsverhandlungen im Gegensatz zu Tezner vorgelegen, zu so ganz anderen Resultaten kommen konnte. Untersuchen wir im folgenden, wie er seine abweichende Meinung rechtfertigt.[1]) Er versteht zunächst mit uns den Regierungsvorschlag, der in der dritten Lesung zum Ziele führte, dahin, daß die Regierung beabsichtigt hätte, die Materie der Ebenbürtigkeit unter die allgemeine Vorschrift des Hausgesetzgebungsparagraphen (Art. 21) treten zu lassen. Er, Rehm, glaubt aber den Nachweis erbracht zu haben, daß nach der Entstehungsgeschichte dieses Hausgesetzparagraphen man der Autonomie des Hausgesetzes nur die inneren Angelegenheiten habe überlassen wollen. Zugegeben, daß man ursprünglich bei dem Artikel des Entwurfes über die Hausgesetzgebung nur an rein innere Angelegenheiten des Hauses gedacht hätte, wenn nun nachträglich bei der dritten Lesung des

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter S. 45 ff.

Digitized by Google

Entwurfs die Regierung den Willen zu erkennen gab, die Frage der Ebenbürtigkeit als eine res mere domestica unter die Hausgesetzgebung fallen zu lassen und der Landtag dem zustimmte, was in aller Welt könnte denn nun der Anwendung des Paragraphen über die Hausgesetzgebung im Wege stehen? Weiter, weist Rehm darauf hin, daß zu der Zeit, wo die Regierung die fragliche Materie unter den Hausgesetzgebungsparagraphen bringen wollte, welcher bisher blos lautete:

> „Im übrigen werden die Verhältnisse des Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt"

schon einen Zusatz erhalten gehabt hätte des Wortlauts:

> „Das Hausgesetz ist dem Landtag zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen."

Somit sei trotz Vorbehalt für die Hausgesetzgebung kein Ausschluß ständischer Zustimmung erfolgt. Ob die Stände einem auf die Ebenbürtigkeit bezüglichen Hausgesetz zustimmen mußten oder nicht, das wird an anderer Stelle zu untersuchen sein. Bisher hatte Rehm immer behauptet, durch Anwendung des Wortes Mannesstamm sei die Materie der Ebenbürtigkeit in verstecktem Verfassungsrecht grundgesetzlich geregelt und es bedürfe zu allen Neuerungen einer Verfassungsänderung.[1]) Wie sollen wir Rehm nun überhaupt verstehen? Es ist doch ein großer rechtlicher Unterschied, ob das Ebenbürtigkeitsrecht von damals grundgesetzlich festgestellt ist, oder ob die Hausgesetzgebung noch zuständig ist, es zu regeln, selbst wenn das Hausgesetz, wie Rehm an dieser Stelle anzunehmen scheint, der Zustimmung des Landtags bedürfte. Dieser Unterschied würde sich praktisch vor allen Dingen deshalb bemerkbar machen, weil Verfassungsänderungen, wie wir früher hörten, in Oldenburg besonders erschwert sind. Hier also nageln wir die Zustimmung Rehms fest, daß die Ebenbürtigkeitsmaterie nach oldenburgischem Staatsrecht nicht, wie er früher immer be-

1) Rehm a. a. O. S. 42.

Digitized by Google

hauptet hat, unter den Thronfolge-, sondern unter den Hausgesetzgebungsparagraphen fällt. Ob dieser Paragraph in richtiger Weise bei dem Erlaß des Hausgesetzes von 1872 darauf angewandt ist, das wird später zu untersuchen sein.

Weiterhin sagt Rehm unter Hinweis auf die wörtlich wiedergegebenen Ausführungen des Reg.-Kommissars Buchholtz, die Regierung habe darauf hingewiesen, daß die Ebenbürtigkeit auch aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht fallen gelassen werden dürfe. Das ist aber in der ersten Lesung geschehen, als die Regierung noch hoffen konnte, die Aufnahme des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit in die Verfassung erreichen zu können und andererseits fürchten mußte, der Landtag werde im Grundgesetz, radikal wie er sich anließ, das Institut der Ebenbürtigkeit abschaffen. Diese Rede steht also doch nicht dem Faktum entgegen, daß die Regierung sich später gern damit begnügte, weiterhin für das landesherrliche Haus die Autonomie auf diesem Felde zu behaupten.

Ebenso inhaltlos ist ein anderer Einwand, den Rehm gegen die Zuständigkeit der Hausgesetzgebung macht. Er weist darauf hin, daß es in Art. 29 §§ 1 und 2 heißt: Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog bestimmt. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen. Wäre es nun zutreffend, sagt Rehm, daß die Verfassung keinerlei Vorschriften über die Ebenbürtigkeit aufstellt, so würde die Konsequenz sein, daß vom Erlaß der Verfassungen, also vom 18. Febr. 1849 bis zur Verkündigung des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 gar keine Normen über die Ebenbürtigkeit vorhanden gewesen wären. Wenn das richtig wäre, was Rehm sagt, so müßte es ja aber nicht nur für die Ebenbürtigkeit, sondern für das ganze Hausrecht gelten. Mit demselben Rechte könnte Rehm also behaupten, es habe in Oldenburg von 1849 bis 1872 überhaupt kein Hausrecht existiert. Nimmt er aber an, die Verweisung auf eine künftige Kodifikation des Hausrechtes in einem Hausgesetz bedeute zugleich eine Auf-

Digitized by Google

rechterhaltung des älteren Hausrechts, bis es zu solcher Kodifikation gekommen, so gilt das ohne weiteres auch für die Ebenbürtigkeitsnormen, vorausgesetzt daß der Gesetzgeber diese weiter unter das Hausrecht fallen lassen wollte. Diese Annahme, daß durch Verweisung auf ein künftiges Hausgesetz in der Verfassung nicht schon das ältere verstreute Hausrecht aufgehoben, hat gerade Rehm an anderer Stelle einleuchtend vertreten.

Ferner macht Rehm geltend, wenn die Ebenbürtigkeit nicht durch den Begriff des Mannesstamms verfassungsrechtlich festgelegt sei, dann könnte aus dem Begriff des Mannesstammes auch das Erfordernis der ehelichen und der natürlichen Abstammung herausgenommen werden und ein bloßes Hausgesetz hätte genügt, um uneheliche oder künstliche Deszendenz thronfolgefähig zu machen. Es soll hier kein Gewicht darauf gelegt werden, daß der Begriff des Mannesstammes im Sinne der Schwertmagenschaft sich auf uneheliche Deszendenz überhaupt niemals wird anwenden lassen, weil das uneheliche Kind rechtlich kein Agnat des Vaters ist, es soll weiterhin auch nicht betont werden, daß das Institut der Legitimation dem Hochadel immer fremd geblieben ist, daß auch die Adoption nach deutschem Staatsrecht keine Sukzessionsansprüche begründen kann. Wir verweisen vielmehr einfach auf die Entstehungsgeschichte des betreffenden Artikels der oldenburgischen Verfassung. Wir haben gehört, wie es im ersten Entwurf hieß:

> „Die Regierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe."

Wenn sich nun später aus den oben dargelegten Gründen der Gesetzgeber entschlossen hat, die Worte „vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe" zu streichen und die Frage der Ebenbürtigkeit dem Hausgesetze zu überweisen, so hat der Gesetzgeber darum doch nicht das Erfordernis der ehelichen und natürlichen Ab-

Digitized by Google

stammung vom Herzog Peter Friedrich Ludwig preisgeben wollen. Es ist also ganz unrichtig, wenn Rehm sagt, daß bei Kompetenz der Hausgesetzgebung auf dem Felde der Ebenbürtigkeit auch ein bloßes Hausgesetz genügt haben würde, die nicht vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammende Linie Sonderburg-Glücksburg thronfolgeberechtigt zu machen. Die Glücksburger gehörten eben nicht zum Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und deshalb mußte man, um ihnen beim Aussterben jenes Mannesstammes den Thron zuzuwenden, ein Verfassungsgesetz schaffen. Eine solche weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge war ja durch den oben wiedergegebenen Art. 18 der oldenburgischen Verfassung ausdrücklich vorgesehen; falls nämlich Besorgnisse wegen der Regierungserledigung entstehen sollten. Von einer Angliederung der Glücksburger durch bloßes Hausgesetz mit Wirkung für den Staat konnte also keine Rede sein.

Ebenso bedeutungslos ist es für Rehms These von der Ungiltigkeit des Hausgesetzes von 1872, daß in dem Thronfolgegesetz zu Gunsten der Glücksburger vom 19. Okt. 1904, nach dem zuerst bestimmt ist: „Nach dem Abgang des genannten Mannesstammes geht die Erbfolge in die Landesregierung auf die Glücksburger Linie nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealfolge über“ es dann weiter heißt: „Voraussetzung der Erbfolge ist die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, die Ebenbürtigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Hausgesetzes des großherzoglichen Hauses.“ Freilich ist damit durch diese Thronfolgenovelle von 1904 für die Glücksburger die Ebenbürtigkeit verfassungsrechtlich festgelegt, was 1848/49 für den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nicht zu erreichen gewesen war. Aber daraus, daß man jetzt die größere Willfährigkeit der Stände benutzte, um zu einem Ziele zu kommen, das man schon vor mehr als 50 Jahren hatte erreichen wollen, kann doch nichts für die Ungiltigkeit des Hausgesetzes gefolgert werden, mit dem man sich damals hatte begnügen müssen.

Digitized by Google

Wir sehen, keiner von Rehms Einwänden ist stichhaltig. Die historische Entstehung des Artikels 17 der oldenburgischen Verfassung bestätigt das Resultat, das wir schon im vorigen Paragraphen aus dem bloßen Inhalt des Art. 17 geschöpft haben, in Oldenburg hat die Verfassung die Autonomie des regierenden Hauses auf dem Felde der Ebenbürtigkeit aufrecht erhalten.

§ 7.

Die Tragweite des Artikels 29 § 1 der oldenburgischen Verfassung über die Hausgesetzgebung.

Wir haben früher gehört, daß Tezner im Gegensatz zu andern Autoren überall dort eine ausdrückliche Delegation in der Verfassungsurkunde fordert, wo noch eine Kompetenz der Hausgesetzgebung zur Regelung staatsrechtlicher Fragen angenommen werden solle. Wir haben demgegenüber den Standpunkt eingenommen, daß der Wille des Gesetzgebers hier wie sonst auch auf andere Weise müsse aufgehellt werden können und glauben, aus den Parlamentsverhandlungen den Beweis erbracht zu haben, daß es speziell in Oldenburg die bewußte Absicht der die Verfassung vereinbarenden Staatsorgane gewesen ist, die Ebenbürtigkeitsfrage der Hausgesetzgebung zu überlassen. Zu demselben Resultat würden wir aber auch gelangen, wenn wir bloß aus dem Wortlaut der Verfassung selbst schließen müßten, indem wir nämlich Art. 17 der oldenburgischen Verfassung in Verbindung bringen mit Art. 29. Auch der Art. 29 war schon in dem Staatsgrundgesetz vom 19. Februar 1849 enthalten. Nur waren dort die Ziffern andere. Während die Thronfolge in Art. 8 geordnet war, war die Materie der Hausgesetzgebung in Art. 22 geregelt. Und zwar bestand dieser Artikel 22 ursprünglich aus einem einzigen Paragraphen mit dem Wortlaut: Im übrigen werden die Verhältnisse des großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich geregelt. Dieser Art. 22, jetzt 29, stand und steht noch heute am Schluß

Digitized by Google

des ersten Abschnitts der Verfassung, welcher die Überschrift trägt: „Von dem Großherzogtum, dem Großherzoge und dem Staatsministerium." Nun ist es m. E. nur ein logischer Schluß, zu sagen: Da die Frage der Ebenbürtigkeit, obgleich es sich hier um ein zur Zeit der Redaktion der Verfassung geltendes Rechtsinstitut handelt, nicht in diesem Abschnitt weder unter dem Artikel 17 über die Thronfolge noch unter den nachfolgenden Artikeln über Regierungsmündigkeit, Regentschaft, Erziehung des regierungsunmündigen Thronfolgers geregelt ist, so fällt die Frage der Ebenbürtigkeit unter „die übrigen Verhältnisse des großherzoglichen Hauses", die durch die Hausgesetze geregelt werden sollen. Wir beziehen das Wort „im übrigen" also auf den ganzen Abschnitt und stellen fest, daß alles, was in diesem Abschnitt an Verhältnissen des fürstlichen Hauses nicht geregelt worden ist, durch Art. 22 bezw. 29 der Hausgesetzgebung überwiesen worden ist. Anders Rehm.[1]) Er bezieht die Worte „Im Übrigen" nur auf die unmittelbar vorausgehenden Artikel 27 und 28 der jetzigen Fassung, die von der Erziehung des minderjährigen Großherzogs sprechen. Und weil es sich bei diesen letzteren Bestimmungen um ein rein inneres Verhältnis des Hauses handele, so will Rehm auch die mit den Worten „im übrigen" eingeleitete Delegation nur auf die rein familienrechtlichen Verhältnisse beziehen, nicht auf solche, die wie die Ebenbürtigkeit mit der Thronfolge zusammenhängen und von staatsrechtlicher Wirkung seien. Dem ist entgegen zu halten, daß dieser Abschnitt von einer so scharfen Scheidung seiner Normen in solche, welche den Staat, und solche, welche nur die landesherrliche Familie betreffen, gar nichts weiß. Unter der einheitlichen Überschrift: „Von dem Großherzogtum, dem Großherzog und dem Staatsministerium", die doch zunächst auf die Regelung rein staatlicher Angelegenheiten schließen läßt, finden wir neben Bestimmungen über die Unteilbarkeit des Staatsgebiets und die Regentschaft, auch solche über die Erziehung des minderjährigen

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter S. 24.

Digitized by Google

Landesherrn und die Autonomie des landesherrlichen Hauses. Wir sind deshalb m. E. berechtigt, die in diesem ersten Abschnitt zusammengefaßten Normen auch als eine Einheit anzusehen und die Anfangsworte des letzten Artikels „im Übrigen" auf alles dasjenige zu beziehen, was vorausgegangen ist.[1]) Gleichgiltig ist es auch, daß ursprünglich in dem Artikel 17 über die Thronfolge nach dem ersten Entwurf der Verfassung der ganze Mannesstamm des oldenburgischen Fürstenhauses für thronfolgeberechtigt erklärt war, nicht nur die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, denn diese hätten trotzdem im Gegensatz zu den Nebenlinien das landesherrliche Haus im engeren Sinne gebildet und so hätten immer noch für sie durch das Großherzogliche Haus im Wege der Hausgesetzgebung auf Grund des Art. 29 besondere Ebenbürtigkeitsnormen geschaffen werden können. Aber davon ganz abgesehen, seitdem in der Verfassung der Mannesstamm des oldenburgischen Fürstenhauses ersetzt war durch den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, ließ sich fraglos eine Brücke schlagen von dem Art. 17 über die Thronfolge zu dem Art. 29 über die Hausgesetzgebung, indem wir für die Lücke in Art. 17 bezüglich der Ebenbürtigkeit einen Ersatz finden im Artikel 29, der der Hausgesetzgebung die Regelung der übrigen Verhältnisse des Hauses vorbehält.

Ferner glaubt Rehm aus den Verhandlungen über den Artikel 29 im verfassungsberatenden Landtag den Schluß ziehen zu dürfen, daß die hier der Hausgesetzgebung eingeräumte Kompetenz sich nur auf die rein inneren Familienangelegenheiten beziehe. Er bezieht sich dabei vornehmlich auf die Ausführungen des Regierungs-Kommissars Buchholtz: „Die Gegenstände eines Hausgesetzes, soweit sie Beziehung zum Staatswohl hätten, seien wohl schon alle im Entwurf des Staatsgrundgesetzes berührt, so z. B. die Fragen in betreff der Erbfolgeordnung, Regentschaft, Großjährigkeit, Apanagen und dergl. und es verstehe sich von

1) So auch Tezner a. a. O. S. 6.

Digitized by Google

selbst, daß das Hausgesetz mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht in Widerspruch treten dürfe. Allein es gebe eine Menge, das Innere der Großherzoglichen Familie angehende rein privatrechtliche Bestimmungen und diese müßten dem Großherzog zur Regulierung allein überlassen werden." Aus dem ersten Teil dieser Äußerung läßt sich zunächst mit absoluter Sicherheit die Feststellung entnehmen, daß der Regierungskommissar — und von der Regierung war der Entwurf zur Verfassung vorgelegt worden — Thronfolge, Regentschaft, Großjährigkeit prima facie als Materien eines Hausgesetzes ansieht, nur wegen ihrer Wichtigkeit für das Staatswohl haben sie im Staatsgrundgesetz Aufnahme gefunden. Schon diese Äußerung beweist, daß es richtig war, wenn wir oben die Einleitungsworte des Art. 29 „im Übrigen" auf den ganzen Inhalt des fraglichen Abschnittes beziehen wollten, indem wir darlegten, daß Haus- und Staatsangelegenheiten in diesem Abschnitt gemeinsam behandelt seien. Der zweite Teil der Äußerung des Regierungskommissars scheint nun freilich für Rehm und gegen uns zu sprechen. Denn da ist ja die Meinung ausgesprochen, es blieben für die Hausgesetzgebung wirklich nur rein privatrechtliche Angelegenheiten übrig. Und dazu können wir doch die Normen über die Ebenbürtigkeit nicht rechnen. Allein dabei übersieht Rehm folgendes. Die fraglichen Äußerungen über den Art. 29 sind gefallen bei der ersten Lesung des Entwurfs. Damals war die Ebenbürtigkeitsfrage im Entwurf der Verfassung selbst klipp und klar geregelt, indem in den Paragraphen über die Thronfolge die Bestimmung aufgenommen war „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe." Hätte man diese Bestimmung nicht in der dritten Beratung wieder gestrichen, dann wären freilich, wie es der Reg.-Kommissar in der ersten Lesung gemeint hatte, für die Hausgesetzgebung nur mehr oder weniger die rein privatrechtlichen Angelegenheiten des landesherrlichen Hauses zu regeln übrig geblieben. Indem man nun aber jenes früher ausführlich besprochene Kompromiß schloß, die Frage

Digitized by Google

der Ebenbürtigkeit aus der Verfassung ganz auszuscheiden und der Hausgesetzgebung zu überweisen, da erhielt tatsächlich die letztere ein Feld zu ihrer Betätigung, das nicht mehr rein privatrechtlich war. — Dieses Resultat wird auch nicht dadurch erschüttert, daß man bei der Revision des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1852 die Bezeichnung „Familienrat" für eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen gestrichen hat, die nach der Verfassung nötigenfalles die Regentschaft einsetzen soll. Im Gegenteil, diese Tatsache, auf die Rehm großes Gewicht legt, spricht eher für uns. Denn die Bezeichnung der fraglichen Zusammenkunft als Familienrat durch die Verfassung von 1849 beweist, wie man damals die in Art. 14 des ersten Staatsgrundgesetzes geregelte Regentschaft auch noch als Familien- oder Hausangelegenheit betrachtete. Und das zeigt wieder, daß in dem ersten Abschnitt der Verfassung die Regelung der Staats- und Hausangelegenheiten ein Ganzes bildet. —

Endlich meint Rehm die Tragweite des Art. 29 der oldenburgischen Verfassung über die Hausgesetzgebung dadurch einschränken zu können, daß er ihn mit den bezüglichen Artikeln anderer Verfassungen vergleicht. Wenn er dafür zunächst die bayrische Verfassung heranzieht, so müssen wir das ganz entschieden ablehnen. Und zwar aus doppeltem Grunde. Einmal weil die bayrische Verfassung einer ganz anderen Gruppe angehört, denn hier ist, wie wir oben dargelegt haben, das Erfordernis der Ebenbürtigkeit in der Verfassung selbst festgelegt, so daß hier die Hausgesetzgebung nicht mehr kompetent sein kann. Dann finden wir zweitens hier überhaupt gar keinen Verweis auf eine weitere hausgesetzliche Autonomie, sondern statt dessen nur eine Bezugnahme auf ein bestimmtes in Geltung befindliches Hausgesetz. Denn in § 8 des Titels II. der bayrischen Verfassung heißt es: „Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes." Akzeptieren können wir also nur den Vergleich mit den Verfassungen von Waldeck und Schaumburg-Lippe, denn nur

Digitized by Google

diese gehören in bezug auf die Ebenbürtigkeit zu derselben Gruppe von Staatsgrundgesetzen. Der erste Titel der Waldeckischen Verfassung vom 17. August 1852 handelt von dem Staatsgebiet. Der Titel II. trägt die Überschrift: „Von dem Fürsten und dem fürstlichen Hause." Auch hier heißt der § 27, der letzte dieses Titels: „Die übrigen Verhältnisse des fürstlichen Hauses ordnen die Hausgesetze." Der nächstliegende Schluß ist hier wie bei der oldenburgischen Verfassung doch der: Die „übrigen Verhältnisse" das sind alle diejenigen, die in diesem Titel II. noch keine Regelung erfahren haben; wenn also der § 15 dieses Titels über die Thronfolge von der Frage der Ebenbürtigkeit schweigt, dann wird diese sich auf Grund der Hausgesetze regeln. Allein Rehm ist anderer Meinung. Er will auch hier den fraglichen Artikel über die Hausgesetzgebung nur in Verbindung bringen mit den unmittelbar vorausgehenden Paragraphen, die von Vormundschaft bezw. Erziehung des minderjährigen Monarchen und von Domänenvermögen handeln. Wie das beides rein innere Hausangelegenheiten seien, so wäre demnach die von den „übrigen Verhältnissen" sprechende Delegation des § 27 auch lediglich auf innere Verhältnisse des fürstlichen Hauses zu beziehen, nicht aber könne unter den übrigen Verhältnissen die Thronfolge, richtiger wohl die mit der Thronfolge in Zusammenhang stehende Ebenbürtigkeit, noch hausgesetzlich geregelt werden. Dieser Gedankengang Rehms bricht zusammen wie ein Kartenhaus, wenn wir das Hausgesetz betrachten, das nun tatsächlich in Waldeck auf Grund jener Delegation des § 27 ergangen ist. Während nämlich entgegen der Rehmschen Theorie, die überall dort, wo die Verfassung Ebenbürtigkeit fordert ohne Definition dieses Begriffes, die Definition noch der Hausgesetzgebung zuschreibt, dort in Wahrheit die nach der Verfassung erlassenen Hausgesetze tatsächlich jede Definition der Ebenbürtigkeit unterlassen, finden wir in § 7 des Waldeckischen Hausgesetzes vom 22. April 1857[1]) unter der Überschrift „Familienverhältnisse"

1) Siehe bei Schulze a. a. O. Bd. III S. 424.

Digitized by Google

den Begriff der Ebenbürtigkeit ausführlich definiert! Das beweist also nur die Richtigkeit unserer Theorie, daß nämlich dort, wo die Verfassung über die Ebenbürtigkeit schweigt, diese trotz ihrer Beziehungen zur Thronfolge als eine res mere domestica der Hausgesetzgebung überwiesen ist. Daß dieses Hausgesetz gemäß dem zweiten Absatz des § 27 über die Hausgesetzgebung erlassen ist „unter Zustimmung der Stände, soweit solche erforderlich", ist dabei völlig irrelevant, denn in diesem Zusammenhang handeln wir nur von dem Problem: war in Waldeck und in Oldenburg, wie Rehm behauptet, durch das Stillschweigen der Verfassung über die Ebenbürtigkeit das damals geltende hierauf bezügliche Hausrecht verfassungsmäßig festgelegt oder konnte sich und sollte sich hier noch die Hausgesetzgebung betätigen. Die Parallele zwischen der oldenburgischen und der waldeckischen Verfassung beweist also nicht Rehms Theorie von der Festlegung des Ebenbürtigkeitsbegriffs durch das Stillschweigen der Verfassung, sondern unsere Theorie von der fortdauernden Kompetenz der Hausgesetzgebung auf diesem Felde. Und dabei ist es in der Tat hochbedeutsam, daß die beiden Verfassungen zeitlich nur wenig auseinanderliegen. —

Bezichnenderweise schließt auch die Verfassung von Schaumburg-Lippe ihren Titel II.: „Von dem Landesfürsten und dem fürstlichen Hause" in Art. 13 ganz wie die Verfassung von Oldenburg und Waldeck mit den Worten ab: Im übrigen werden die Verhältnisse des Fürstenhauses durch Hausgesetze geregelt. Nach Analogie von Oldenburg und Waldeck sehen wir auch hier in der Wendung „im Übrigen" eine Bezugnahme auf den ganzen Titel. Es könnte als auch hier in Schaumburg-Lippe, da der Art. 3 über die Thronfolge von der Ebenbürtigkeit schweigt, diese Frage noch durch ein fürstliches Hausgesetz neu geregelt werden. Freilich ist eine Kodifikation des Hausrechts auf Grund der Delegation der Verfassung noch nicht ergangen, ganz willkürlich ist es aber, wenn Rehm die fragliche Delegation nur mit der unmittelbar vor-

Digitized by Google

ausgehenden Bestimmung über das Alter der Großjährigkeit im fürstlichen Hause in Verbindung bringen will.

So bleibt es trotz aller Argumente Rehms bei unserem Resultate, daß wir aus dem Stillschweigen des Art. 17 der oldenburgischen Verfassung, aus der Delegation des Art. 29 und nicht zum wenigsten aus den Parlamentsverhandlungen entnommen haben, in Oldenburg hat die Verfassung die Gesetzgebung über die Ebenbürtigkeit dem landesherrlichen Hause überlassen. —

§ 8.

Die Tragweite des Art. 29 § 2 der Oldenburgischen Verfassung.

Nachdem wir für Oldenburg die Kompetenz der Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen klar erkannt haben, wäre weiter nur noch zu prüfen, ob bei dem bezüglichen Akt der Hausgesetzgebung von 1872 die verfassungsmäßigen Formen des Art. 29 gewahrt sind. In dieser Hinsicht ist zu beachten, daß der Wortlaut des Art. 29 auf Antrag der Stände einen Zusatz erhalten hat. Im Regierungsentwurf zur ersten Verfassung hieß es ursprünglich nur im Art. 22: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt." Auf Antrag des Landtags wurde in diesem Artikel, jetzt Art. 29, ein § 2 eingefügt, der besagt: „Das Hausgesetz ist dem Landtag zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen." Um über die Tendenz und die Tragweite dieser Bestimmung beim Leser keinen Zweifel aufkommen zu lassen, gebe ich zunächst wörtlich im folgenden die darauf bezüglichen Parlamentsverhandlungen wieder[1]):

> Der Präsident verlas hierauf den Art. 22 des Entwurfs und das dazu vom Verfassungsausschusse abgegebene Gutachten.
>
> Abg. Wibel I.: Er erkläre sich für den Antrag der Minderheit des Ausschusses, weil ein Wegstreichen des Artikels alles unbestimmt lasse. Die Hausgesetze seien sehr wichtig, und die neue Zeit zeige

1) Verhandlungen des Landtags a. a. O. S. 101 Spalte 2 ff.

Digitized by Google

einen schweren Kampf derselben mit den Verfassungsurkunden. Die Hausgesetze seien ein Ausfluß der Selbstgesetzgebung, welche sich gewisse Familien in einem bestimmten Umfang erhalten, die frei geblieben wären von der bedingten Unterordnung unter die Gesetze des Staates. Die Familienangelegenheiten seien der Gegenstand dieser Autonomie oder Selbstgesetzgebung gewesen; so lange das Regierungsrecht als Familiensache angesehen worden, habe man auch Bestimmungen, welche das Regierungsrecht angingen, mißbräuchlich in das Hausgesetz hineingezogen. Das heutige Staatsrecht stehe aber damit in Widerspruch. Ein Einklang der Hausgesetze mit den Staatsgesetzen sei notwendig, und diese nur zu erreichen durch Vorlegung an die Stände. Diese müßten wissen, was in den Hausgesetzen bestimmt sei, ihre Zustimmung sei Bedingung der Gültigkeit; er beantrage daher, daß das gegenwärtige Hausgesetz bei der Vereinbarung des Grundgesetzes, künftige Änderungen oder neue Hausgesetze aber vor ihrer Erlassung den Ständen vorgelegt werden.

Abg. Lindemann: Staatsgeheimnisse seien noch nicht vollständig ausgeschlossen, sie würden aber auf ihre engsten Grenzen zurückzuführen sein. Namentlich würden aber die Hausgesetze nicht länger Geheimnisse bleiben dürfen, wie denn auch schon mehrere Hausgesetze, wie z. B. in Württemberg, öffentlich bekannt gemacht seien. Es liege auch kein Grund vor, dieselben mehr wie jedes andere Gesetz der Öffentlichkeit zu entziehen. Die Hausgesetze enthielten von dem Familienhaupte aus eigener Macht erlassene Bestimmungen über Vormundschaft, Vererbung des Privatvermögens, Apanage der Prinzen, Ausstattung der Prinzessinnen u. s. w. Den Ständen könne die Kunde darüber nicht entzogen werden, weil es möglich sei, daß die Verfügungen der Hausgesetze in Widerspruch träten mit den Bestimmungen des Grundgesetzes. Es müsse daher das Hausgesetz, wenn es schon vorhanden, jetzt den Ständen vorgelegt werden, sonst aber den künftigen Ständen bei der Erlassung, und wo es im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze stehe, sich diesem unterordnen. Das Familienrecht des Fürsten stehe in einer Erbmonarchie im engsten Zusammenhange mit dem Staate.

Reg.-Komm. Zedelius: Es werde vielleicht die Bemerkung zur Abkürzung der Verhandlungen dienen können, daß der Großherzog allerdings beabsichtige, ein Hausgesetz zu erlassen, nicht aber dasselbe geheim zu halten, vielmehr solle dasselbe veröffentlicht werden.

Abg. Kitz: Er gehöre zur Minderheit des Ausschusses und müsse dafür halten, daß wenn der Art. 21 ganz weggestrichen werde, der Großherzog ganz ohne Zustimmung der Stände ein Hausgesetz erlassen könne. Die meisten Bestimmungen der Hausgesetze bedürf-

Digitized by Google

ten allerdings der ständischen Zustimmung nicht, es könnten aber doch möglicherweise Bestimmungen darin getroffen sein, welche die Zustimmung der Stände bedürften, und in dieser Beziehung werde den Ständen die Erklärung vorzubehalten sein, ob sie zustimmten oder nicht, so sei es auch in Sachsen.

Reg.-Komm. Zedelius: Es verstehe sich von selbst, daß, wenn in den Hausgesetzen Bestimmungen getroffen wären, welche ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürften, z. B. über Apanagen, diese Zustimmung zu deren Gültigkeit erforderlich sei.

Abg. von Thünen: Durch diese Erklärungen seien die meisten Bedenken schon beseitigt; er sei aber doch dafür, diesen Artikel wegzulassen, weil man sonst vielleicht daraus schließen könnte, es sei das Hausgesetz von vornherein anerkannt.

Reg.-Komm. Runde: Nach den gegebenen Erklärungen und Erläuterungen erscheine es am kürzesten, in dem Art. 22 einzuschalten: soweit nötig mit ständischer Zustimmung.

Abg. Selckmann: Das brauche nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden; denn es verstehe sich von selbst, daß, wenn die Bestimmungen ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürften, sie ohne dieselbe keine Gültigkeit hätten; etwas Überflüssiges werde nicht im Grundgesetze zu sagen sein.

Abg. von Lindern: Der von der Minderheit des Ausschusses vorgeschlagene Zusatz: „Das Hausgesetz ist demnächst den allgemeinen Ständen vorzulegen," genüge nicht, da eine Mitteilung allein nichts nutze, wenn das Gesetz unzulässige Bestimmungen enthalte. Er beantrage daher folgenden Zusatz zu Art. 22: „indessen ist das Hausgesetz den Ständen vorzulegen und bedarf der Zustimmung der Stände."

Abg. Lindemann: Die Frage habe nur noch in zwei Beziehungen Bedeutung. Einmal erkläre nämlich der Reg.-Komm. Zedelius es sei kein Hausgesetz vorhanden, also werde es noch an den erforderlichen Bestimmungen über die Vormundschaft fehlen, es werde daher der Verfassungs-Ausschuß diesen Gegenstand weiter in Erwägung zu ziehen haben. Fürs zweite sei aber die Erklärung abgegeben, das Hausgesetz solle den Ständen mitgeteilt werden, darüber brauche also nicht mehr abgestimmt zu werden, und es genüge, wenn diese Erklärung ins Protokoll aufgenommen werde.

Reg.-Komm. Zedelius: Seine Erklärungen scheinen nicht immer ganz richtig aufgefaßt zu sein; er habe nur erklärt:

1. daß ein Hausgesetz als ein Ganzes nicht bestehe, einzelne hausgesetzliche Bestimmungen seien allerdings vorhanden;
2. daß das Hausgesetz nicht geheim bleiben soll;

Digitized by Google

3. daß die Gegenstände, welche grundsätzlich der ständischen Mitwirkung bedürften, auch durch das Hausgesetz derselben nicht entzogen werden könnten. Keineswegs habe er aber erklärt, daß es Absicht des Großherzogs sei, alle Bestimmungen des Hausgesetzes den Ständen zur Genehmigung vorzulegen, oder daß es beabsichtigt werde, das Hausgesetz vor der Erlassung den Ständen mitzuteilen.

Abg. Seitz: Das Hausgesetz könne entweder Bestimmungen enthalten, welche grundgesetzlich der ständischen Zustimmung bedürften, und da sei die Sache klar, oder solche, bei denen es zweifelhaft sei, und für solche Zweifel wolle er nur den Ständen ihre Erklärung vorbehalten wissen, was durch den vom Reg.-Komm. Runde vorgeschlagenen Zusatz genügend geschehe.

Abg. v. Buttel trat dem ganz bei.

Abg. Wibel I.: Es liege noch keine Übereinstimmung mit den Regierungs-Kommissarien vor; nach deren Erklärungen wolle man nämlich aus dem Hausgesetze nur mitteilen, was man dazu geeignet halte, es werde aber das ganze Hausgesetz mitgeteilt werden müssen.

Reg.-Komm. Zedelius: Es sei nicht gesagt, daß etwas verheimlicht werden solle, auch nicht, daß das Haugesetz ganz mitgeteilt werden solle. Was demnächst den Ständen mitzuteilen sein werde, darüber sich zu äußern, könnten die Kommissarien sich nicht ermächtigt halten; sie hätten in dieser Beziehung den Anträgen der Versammlung in keiner Weise vorgreifen wollen.

Abg. Selckmann: Am einfachsten werde es sein, den Art. 22 ganz wegzulassen, dann gelte der allgemeine Grundsatz, daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände gültig sei, und wenn diese Zustimmung dann in einem einzelnen Falle, wo sie nötig gewesen, nicht erfolgt sei, so sei damit auch die Bestimmung ungültig. Ob die Regierung es für angemessen halten wolle, das Hausgesetz vorher den Ständen vorzulegen, werde man ihr überlassen müssen. Die Stände könnten sich nicht in die Familienangelegenheiten des fürstlichen Hauses mischen, wenn aber eine Bestimmung des Hausgesetzes das Staatsinteresse berühre, dann sei es Sache der Stände, dasselbe zu wahren.

Abg. Lindemann: Für Erleichterung der Regierung habe es einen großen Wert, daß neben der konstitutionellen Macht keine geheime andere bestehe. Wenn diese geheime Macht erst vorhanden, könne man ihr nicht immer Widerstand leisten, sei sie schwer zu beseitigen, darum müsse man von vornherein widersprechen, damit eine solche zweite Macht sich nicht in einem Hausgesetze bilde. Die Gelegenheit hierzu sei jetzt gegeben, sie komme nicht wieder, wenn es hier un-

Digitized by Google

erwähnt bliebe; deshalb werde man hier die Notwendigkeit der Mitteilung des Hausgesetzes aussprechen müssen. Wenn das geschehe, wenn dasselbe nicht zum Teil Geheimnis bleibe, werde es zu keiner verderblichen Macht werden können.

Reg.-Komm. Zedelius: Es sei die Absicht des Großherzogs, das ganze Hausgesetz zu veröffentlichen.

Reg.-Komm. Buchholtz: Die Gegenstände eines Hausgesetzes, soweit sie Beziehung zum Staatswohl hätten, seien wohl schon alle im vorliegenden Entwurfe berührt, so z. B. die Fragen in Betreff der Erbfolgeordnung, Regentschaft, Großjährigkeit, Apanagen und dergl., und verstehe es sich von selbst, daß das Hausgesetz mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht in Widerspruch treten dürfe. Allein es gebe eine Menge, das Innere der Großherzoglichen Familie angehende, rein privatrechtliche Bestimmungen und diese müßten dem Großherzoge zur Regulierung allein überlassen bleiben. Es sei auch wünschenswert, dies im Staatsgrundgesetze auszusprechen, damit diese Befugnis des Großherzogs, welche der sonstigen Einheit entspreche, nie von den Familienangehörigen selbst bezweifelt werde.

Abg. v. Thünen: Dadurch würden die erhobenen Bedenken nicht beseitigt, da immerhin noch andere Bestimmungen in einem Hausgesetze vorkommen könnten, welche eine Mitwirkung der Stände erforderten; er beantrage daher zum Art. 22 hinzuzusetzen:

welche Hausgesetze vorher den Ständen mitzuteilen sind, um über diejenigen Punkte, welche das Staatswohl betreffen, sich zu vereinbaren.

Der Präsident wiederholte nun die verschiedenen Anträge behuf der Fragstellung; infolge der sich hieran knüpfenden Erörterung, wobei der Abg. v. Lindern seinen Antrag zurückzog, der Abg. Wibel I. aber vorschlug, in den Antrag zur Minderheit des Ausschusses einzuschalten: zur Kenntnisnahme, wurden dann mit allseitiger Zustimmung die verschiedenen Zusatz-Anträge in folgendem Zusatz-Antrage vereinigt:

Das Hausgesetz ist den Ständen zu ihrer Kenntnisnahme und soweit nötig zu ihrer Zustimmung vorzulegen.

Sodann wurde der Antrag der Mehrheit des Verfassungs-Ausschusses, den Art. 22 ganz wegzulassen, zur Abstimmung gebracht und gegen 6 Stimmen abgelehnt; der hierauf zur Abstimmung gebrachte Zusatz-Antrag aber angenommen.

Aus diesen Parlamentsverhandlungen gewinnen wir folgendes Bild. Es bestand bei den Volksboten ein gewisses Mißtrauen gegen die durch Art. 22 des Entwurfs garantierte Fortdauer der

Digitized by Google

Hausgesetzgebung. Am schärfsten drückt das der Abgeordnete Lindemann aus mit den Worten, es dürfe neben der konstitutionellen Macht keine geheime andere bestehen. Zunächst will man deshalb von den Hausgesetzen vor ihrem Erlaß Kenntnis haben. Man will vor allen Dingen so Fürsorge treffen, daß das Hausgesetz im Einklang bleibe mit dem Staatsgrundgesetz. Dieser Gedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die Debatte (vergl. die oben wiedergegebenen Äußerungen der Abg. Wibel I, Lindemann, Kitz und der Reg.-Kommissare Zedelius und Buchholtz). Freilich sind sich die meisten Redner darüber einig, es sei selbstverständlich,. daß das Hausgesetz sich dem Grundgesetz unterordnen müsse Aber, wie der Abgeordnete Kitz hervorhebt, es könnte auch ein Zweifel auftauchen, ob irgend eine Materie nach dem Grundgesetz der ständischen Zustimmumg bedürfte. Und der Abgeordnete Selckmann betont, die fraglichen Bestimmungen des Hausgesetzes könnten das Staatsinteresse berühren, während der letzte Redner v. Thünen meint, es könnten auch außer den grundgesetzlich geordneten Materien Bestimmungen in einem Hausgesetze vorkommen, die eine Mitwirkung der Stände erforderten. Und aus allen diesen Gründen einigt man sich darauf nicht, Vorlegung des Hausgesetzes zur Kenntnisnahme der Stände zu verlangen, sondern auch „soweit nötig" zu ihrer Zustimmung.

Wir untersuchen nunmehr, ob nach Art. 29 § 2 der oldenburgischen Verfassung das Hausgesetz, soweit es Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit brachte, der Zustimmung des Landtags bedurft hätte. Fragen wir zunächst, ob es sich etwa in Widerspruch gesetzt hat mit der Verfassung, speziell mit dem Art. 17 dort über die Thronfolge, so müssen wir diese Frage unbedingt verneinen. Denn wir haben im Vorausgehenden die sichere Erkenntnis gewonnen, daß infolge des Kompromisses zwischen den gesetzgebenden Faktoren die Verfassung über die Ebenbürtigkeit schweigt, um diese Materie dem Hausrecht zu überlassen. Darüber, ob diese Dinge nach der Verfassung der Zustimmung der Stände bedurften, konnte nach

Digitized by Google

der Entstehungsgeschichte des Art. 17 auch nicht einmal Zweifel auftauchen. Aber haben wir nicht eben gehört, daß man bei der Redaktion des Art. 29 § 2 die Zustimmung der Stände zum Hausgesetz auch insoweit verlangt hatte, als hier, ohne daß das Hausgesetz sich mit der Verfassung in Widerspruch gesetzt hätte, das Staatsinteresse berührt war? Und ist das nicht bei der Normierung des Rechts der Ebenbürtigkeit der Fall? Ganz richtig, nur daß die oldenburgischen Landtagsboten sich tatsächlich bei der Redaktion des Art. 17 über die Thronfolge auf einen andern Boden gestellt haben. Hier hatte man nun einmal eigentümlicherweise einen andern Standpunkt eingenommen. Derselbe Abgeordnete Selckmannn, der in Angelegenheiten, die das Staatsinteresse berührten, Mitwirkung der Stände bei der Hausgesetzgebung verlangt hatte, hat später bei der endgiltigen Redaktion des Artikels 17 gesagt: „es könne für das Land nicht von Interesse sein, daß die Ehe des Fürsten ebenbürtig wäre" und der Abgeordnete Wibel hat gesagt: „jetzt werde gewünscht, alles dem Hausgesetze zu überlassen, dem Landtag könne das recht sein." Und in diesem Sinne ist dann im Art. 17 über die Thronfolge jeder auf die Ebenbürtigkeit bezügliche Passus gestrichen worden. Derselbe Landtag aber, der sich geweigert hat, bei der Festlegung der Ebenbürtigkeit in der Verfassung mitzuwirken, kann sich aber doch unmöglich in Art. 29 § 2 vorbehalten haben, einem darauf bezüglichen Hausgesetz zuzustimmen. Das wäre doch eine Inkonsequenz ohne gleichen gewesen. Hatte man sich einmal zwischen Krone und Landtag dahin geeinigt, diese Angelegenheit als reine Haussache anzusehen und zu regeln, dann hatte sich der Landtag des Rechts begeben, noch einmal wieder gefragt zu werden, wenn die Krone nun tatsächlich von der ihr eingeräumten Kompetenz zur Alleingesetzgebung Gebrauch machte. Und es wäre doch geradezu närrisch gewesen, wenn die Regierung, nachdem sie einmal den fraglichen Kompromiß geschlossen, die Ebenbürtigkeit als res mere domestica anzusehen, bei Gelegenheit der Kodifikation des Hausrechtes für

Digitized by Google

ihre bezüglichen Normen die Zustimmung des Landtags eingeholt hätte. Soweit die Ebenbürtigkeit in Frage stand, genügte es also fraglos, wenn die Regierung im Jahre 1872 den Entwurf des Hausgesetzes dem Landtag nur zur Kenntnisnahme vorlegte und der Landtag seinerseits sich auf eine Kenntnisnahme beschränkte. Denn bezüglich der Ebenbürtigkeit konnten die Motive zum Entwurf mit Recht sagen, daß man die Grenzlinie des Staatsgrundgesetzes beachtet und auch im Übrigen die Aufnahme solcher Bestimmungen vermieden habe, welche für ihren Wirkungskreis eine Änderung der Staatsgesetzgebung bedingen würden.[1]) Darüber waren sich Krone und Parlament einig. So erklärte denn in der Landtagssitzung vom 10. Dezember 1872 der Präsident im Auftrage des Justizausschusses, dem das Hausgesetz überwiesen war[2]): der Ausschuß habe geprüft, ob das Hausgesetz mit dem Staatsgrundgesetz in Einklang stehe, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die einer Zustimmung des Landtags bedürften und daß der Ausschuß in dieser Beziehung zu Anträgen keine Veranlassung gefunden habe. Hiernach werde es wohl auch einer Berichterstattung von Seiten des Auschusses nicht bedürfen und die Sache durch diese Präsidialmitteilung ihre Erledigung finden, falls nicht von einem Abgeordneten noch ein Antrag dieserhalb gestellt werden sollte." Da ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, geschah dann die Reponierung des Hausgesetzes im Landtagsarchiv. So sind auch die Formen des Art. 29 § 2 bei dem fraglichen Akt der Hausgesetzgebung über die Ebenbürtigkeit ängstlich gewahrt worden. Die Giltigkeit des Hausgesetzes vom 1. September 1872 kann deshalb in dieser Beziehung nicht dem leisesten Zweifel unterliegen.

§ 9.

Die landesfürstliche Heiratserlaubnis.

Zu demselben Resultate gelangen wir aber auch bezüglich

1) Entwurf a. a. O. S. 29.
2) Vergl. die Verhandlungen S. 80.

Digitized by Google

der Bestimmung des Art. 8 des Hausgesetzes über die Notwendigkeit des großherzoglichen Ehekonsenses für alle von Prinzen und Prinzessinnen des Hauses beabsichtigten Vermählungen. Auch von diesem Erfordernis für die Thronfolgefähigkeit und Hausmitgliedschaft spricht Art. 17 der oldenburgischen Verfassung nicht. Wir geben freilich Rehm ohne weiteres zu, daß die Rechtslage bezüglich des Ehekonsenses trotzdem nicht genau die gleiche, wie bezüglich der Ebenbürtigkeit. Denn die Ebenbürtigkeit war schon damals, als die Verfassung redigiert wurde, in Oldenburg ein Institut des geltenden Rechtes und wir können aus den Parlamentsverhandlungen nachweisen, daß sie nur deshalb aus dem Artikel über die Thronfolge ausgeschaltet worden ist, um ihre Normierung dem Hausgesetze zu überlassen. Anders steht es mit dem Zwange für die Mitglieder des landesherrlichen Hauses, den Ehekonsens des jeweiligen Großherzogs einzuholen. Die Notwendigkeit des landesherrlichen Ehekonsenses ist nach gemeinem deutschen Staatsrecht richtiger Meinung nach nicht zu vermuten,[1]) der Nachweis, daß diese Notwendigkeit schon nach älterem Hausrecht in Oldenburg vorhanden gewesen ist, hat auch die beklagte Partei nicht erbracht. Konnte nun mit Wirkung für Haus und Staat durch einen Akt bloßer Hausgesetzgebung der Zwang zur Einholung des Ehekonsenses als Voraussetzung für die Hausmitgliedschaft und Thronfolgefähigkeit der Deszendenz eingeführt werden? Diese Frage haben die Urheber des Hausgesetzes von 1872 geglaubt bejahen zu können. Im Hinblick auf die allgemeine Delegation des Art. 29 § 1: „Im Übrigen werden die Verhältnisse des großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt," glaubten sie, wie aus der früher angeführten Äußerung der Motive zu entnehmen, innerhalb des Rahmens des Staatsgrundgesetzes und deshalb auch innerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit zu handeln, wenn sie jenes besondere Erfordernis für die Vollwirksamkeit der Eheschließungen im landesherrlichen Hause aufstellten.

1) Vergl. Georg Meyer a. a. O. S. 239.

Digitized by Google

Ihnen erschien die Ehe wohl vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des inneren Familienverhältnisses zwischen den Gatten selbst und zwischen den Gatten auf der einen, und der Familie auf der anderen Seite. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß diese Auffassung gerechten Zweifeln begegnen kann. Eine im landesherrlichen Hause geschlossene, vollwirksame Ehe hat auch ihre staatsrechtlichen Wirkungen, indem die Deszendenz dieser Ehe thronfolgeberechtigt ist.

Wird also das Erfordernis des landesherrlichen Ehekonsenses neu eingeführt, so wird damit ein neues Erfordernis der Thronfolgefähigkeit aufgestellt. Indem das in Oldenburg geschah, setzte man sich zu Art. 17 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes über die Thronfolge zwar nicht direkt in Widerspruch, aber der dort bestimmte Kreis der Thronfolgefähigen wurde noch in gewissem Sinne enger gezogen, indem zu den dort statuierten Erfordernissen der Thronfolgefähigkeit ein neues hinzutrat. Konnte das in einem Hausgesetz geschehen, ohne daß der Landtag nach Art. 29 § 2 zugestimmt hätte? Zum wenigsten war hier doch indirekt das Staatswohl berührt, und gerade für diesen Fall hatten sich ja die Stände das Recht der Zustimmung vorbehalten wollen, wie wir aus der Entstehungsgeschichte des Art. 29 § 2 gesehen haben.

Wenn also Rehm und Tezner meinen, der landesherrliche Ehekonsens hätte nicht ohne Zustimmung der Stände eingeführt werden können, so läßt sich in der Tat Manches dafür sagen.

Und doch unterliegt es m. E. nicht dem geringsten Bedenken, auch in Beziehung auf den Ehekonsens die Giltigkeit des Hausgesetzes in haus- und staatsrechtlicher Beziehung anzunehmen. Die Gründe dafür sind folgende: Wenn der Art. 29 wie im ersten Entwurf projektiert nur lautete: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt," dann könnte der Richter freilich in die Lage kommen, im konkreten Falle nachprüfen zu müssen, ob irgend ein Hausgesetz, auf das sich eine der Parteien beruft, auch staatsrechtlich

Digitized by Google

gültig sei. Denn wie in den Debatten über den Art. 29 so oft hervorgehoben, wäre es möglich, daß ein Hausgesetz sich in Widerspruch setzte mit dem Staatsgrundgesetz und dann wäre es ungültig. Auch der Art. 141 § 2 der oldenburgischen Verfassung, welcher lautet: „Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtag zu" würde dem richterlichen Prüfungsrecht nicht im Wege stehen, da er sich offenbar nur auf Staatsgesetze bezieht. Allein ähnlich wie der Art. 141 § 2 allein den Landtag als Prüfungsorgan für Rechtsnormen bestellt, die vom Staate ausgehen, ist nach Art. 29 § 2 der Landtag berufen, darüber zu wachen, daß die Schranken der Hausgesetzgebung nicht überschritten werden. Wir haben oben gehört, daß die fragliche Bestimmung geboren ist aus einem gewissen Mißtrauen gegen die Hausgesetzgebung und deshalb wurde die parlamentarische Kontrolle der Hausgesetzgebung geschaffen. So hatte der Abgeordnete Kitz gesagt, ein Hausgesetz könne Bestimmungen enthalten, bei denen es zweifelhaft sei, ob sie nicht der ständischen Zustimmung bedürften und für solche Zweifel wolle er den Ständen die Erklärung vorbehalten wissen, und der Abgeordnete Selckmann, wenn eine Bestimmung des Hausgesetzes das Staatsinteresse berühre, dann sei es Sache der Stände, dasselbe zu wahren. Wenn also in Art. 29 § 2 verlangt ist, das Hausgesetz solle den Ständen vorgelegt werden zur Kenntnisnahme und „soweit nötig" zur Zustimmung, so sind dadurch die Stände ermächtigt worden, nachzuprüfen, ob und inwieweit ihre Zustimmung erforderlich. Das ist aber in vollem Umfang geschehen.

Wir dürfen dabei kein Gewicht darauf legen, daß das Oldenburgische Staatsministerium das Hausgesetz den Ständen in einem Schreiben vom 14. September 1872 nur „unter Bezugnahme auf Art. 29 des Staatsgrundgesetzes zur Kenntnisnahme mitgeteilt hat". Daraus sprach die Auffassung des Staatsministeriums, daß kein Punkt des neuen Hausgesetzes der Zustimmung des Landtags

Digitized by Google

bedürfe. Vielleicht wäre es im Hinblick auf die Einführung des Ehekonsenses korrekter und vorsichtiger gewesen, wenn das Staatsministerium in wörtlicher Anlehnung an Art. 29, § 2 geschrieben hätte: „Zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung." Indessen wäre jener Mangel des offiziellen Schreibens schon deshalb gleichgültig, weil er ganz ohne Einfluß auf die geschäftliche Behandlung der Sache im Landtag geblieben ist. Angenommen das Schreiben hätte jene vorsichtigere Wendung gebraucht, so hätten die Dinge doch aller Wahrscheinlichkeit nach denselben Verlauf genommen. Denn obgleich das Hausgesetz nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt war, hat der Präsident sich keineswegs darauf beschränkt, etwa nur das Hausgesetz zu verlesen und dann in das Archiv wandern zu lassen, sondern der oldenburgische Landtag hat sein verfassungsmäßiges Recht der Kontrolle in vollem Umfange ausgeübt. Darüber gibt der früher schon mitgeteilte Auszug aus den Protokollen klaren Aufschluß. Das Hausgesetz ist dem Justizausschuß überwiesen worden, dieser hat es als seine Aufgabe angesehen, zu prüfen, ob das Hausgesetz mit dem Staatsgrundgesetz im Einklang stehe, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die einer Zustimmung des Landtages bedürften, und hat in dieser Beziehung zu Anträgen keine Veranlassung gefunden. Das hat der Präsident dem Landtage mitgeteilt und trotzdem der Präsident aufgefordert hatte, ob noch ein anderer Abgeordneter einen Antrag dieserhalb stellen wollte, auch das Hausgesetz zu diesem Zweck im Vorzimmer ausgelegt war, ist kein Antrag eingekommen und der Präsident hat deshalb, wie er für diesen Fall vorher erklärt, die Sache als erledigt angesehen und das Hausgesetz reponieren lassen. Wir sehen, der Landtag hat sein verfassungsmäßiges Recht der Kontrolle bezüglich des Hausgesetzes voll und ganz betätigt. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Rehm sagt, die parlamentarische Behandlung des Hausgesetzes sei unzutreffend gewesen; die parlamentarische Behandlung war schon ganz richtig, wissenschaftlich angreifen läßt sich höchstens das sachliche Resultat, zu

Digitized by Google

dem der Justizausschluß des oldenburgischen Landtags und mit ihm das Plenum gekommen ist. Aber läßt sich dieses Resultat darum wieder aus der Welt schaffen? Darf der Richter die von dem Landtag vorgenommene Prüfung „schelten" und ein Hausgesetz, das seit mehr als 30 Jahren in anerkannter Gültigkeit und Wirksamkeit gestanden hat, als verfassungswidrig bezeichnen, nachdem der auf Grund des Art. 29 mit seiner Prüfung betraute Landtag im Jahre 1872 festgestellt hat, daß dieses Hausgesetz mit der Verfassung im Einklang stände und keine Bestimmungen darin enthalten seien, die der Zustimmung des Landtags bedürften? Das hieße in Wahrheit eine, 1872 durch Krone und Parlament geschehene vielleicht irrtümliche Auslegung der Verfassung durch einen neuen unzweifelhaften Bruch der Verfassung ersetzen. Denn die oldenburgische Verfassung überweist die Kontrolle der Hausgesetzgebung bezüglich ihres materiellen Inhalts dem Landtag. Der Richter hat also nur zu prüfen, ob das Hausgesetz, das er anwenden soll, verfassungsmäßig zustande gekommen ist, d. h. ob die Formen des Art. 29 § 2 gewahrt sind. Diese Frage ist zu bejahen, es hat wie dargelegt nicht nur eine Kenntnisnahme, sondern auch eine Nachprüfung des materiellen Inhalts des Hausgesetzes durch den Landtag stattgefunden. Dabei ist der Landtag zu dem Resultat gekommen, eine Zustimmung sei nicht nötig. „Der Richter ist aber nicht berechtigt, Entscheidungen der gesetzgebenden Organe über Angelegenheiten, die ihrer ausschließlichen Kognition überlassen sind, zum Gegenstande einer Nachprüfung zu machen." [1]) „Dagegen erstreckt sich das richterliche Prüfungsrecht nicht auf die Frage, ob ein formell gültig erlassenes Gesetz seinem materiellen Inhalt nach verfassungsmäßig ist." [2])

1) Vgl. Georg Meyer a. a. O., 5. Aufl., S. 568, mit besonderem Hinweis auf die Beschlüsse parlamentarischer Versammlungen über die Legitimation der Mitglieder, **die geschäftliche Behandlung der Vorlagen,** über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern u. s. w.

2) So Georg Meyer a. a. O. S. 586. Meyer denkt dabei freilich wohl nur an Staatsgesetze, wenn aber die Verfassung, wie in Oldenburg, besondere

Digitized by Google

Erwäge man nur, zu welchen unmöglichen Resultaten man sonst gelangt. Krone und Parlament sind darin einig gewesen, daß Hausgesetz entspräche in seinen materiellen Bestimmungen der Verfassung und könne ohne Zustimmung des Landtags in Kraft treten, darauf ist es tatsächlich mehr als ein Menschenalter hindurch als haus- und staatsrechtlich verbindlich angesehen worden. Wollte der Richter dieses Hausgesetz nun wegen materieller Verfassungswidrigkeit für ungültig erklären, so würde er seine Autorität über diejenige der beiden gesetzgebenden Faktoren stellen. Die richterliche Gewalt ist aber in Deutschland den gesetzgebenden Organen untergeordnet.[1]) Handelt es sich um Staatsgesetze und Verordnungen, so darf der Richter ja auf Grund des Art. 141 § 2 nicht einmal die formelle Verfassungsmäßigkeit des Zustandekommens prüfen, sondern die bloße Beobachtung der gehörigen Form der Verkündigung macht die Rechtsnorm schon für ihn verbindlich. Wir räumen dem Richter in bezug auf die Hausgesetze das volle Prüfungsrecht hinsichtlich ihrer verfassungsmäßigen Entstehung ein, unmöglich aber kann man ihn für legitimiert erachten nachzuprüfen, ob sachlich das Parlament zu einem juristisch-richtigen Resultat gekommen, wenn es sich auf Grund verfassungsmäßiger Prüfung dafür entschied, das Hausgesetz in das Leben treten zu lassen ohne seine Zustimmung. — In demselben Sinne sagt das hochbedeutsame Werk über Englisches Staatsrecht von Hatschek,[2])

Formen aufstellt für das Zustandekommen von Hausgesetzen unter Beteiligung der Volksvertretung, so liegt m. E. kein Bedenken vor, den fraglichen Rechtssatz auch auf Hausgesetze entsprechend anzuwenden.

1) Anders dort wo die Verfassung auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruht, wie in den Vereinigten Staaten, in Kanada, Mexiko, Australien u. s. w., vgl. die bei Meyer a. a. O. S. 569 Anm. 7 zitierten Autoren. In den Vereinigten Staaten sind z. B. Freisprechungen vorgekommen bei Anschuldigungen wegen Uebertretung der Sonntagsruhe, weil der Richter das fragliche, formell gültig zustande gekommene Gesetz als materiell verfassungswidrig erklärt hat, da es den garantierten Freiheitsrechten der Bürger widerspräche. —

2) Hatschek, Englisches Staatsrecht im Hdb. des öffentlichen Rechts. 1905, S. 368, siehe daselbst auch S. 542 ff.

Digitized by Google

das erst vor wenig Wochen erschienen: „Grundsätzlich findet eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Unterhausresolution nicht statt. Das Unterhaus hat das Privileg seine Angelegenheiten selbst zu regulieren, wenn seine Entscheidung nicht mit dem Rechte in Einklang zu bringen, so gleicht dies dem Irrtum eines Richters, gegen dessen Entscheidung es keinen Appell gibt." Dabei kann sich Hatschek auf die allgemeine Anschauung der englischen Staatsrechtslehrer berufen und dieses Präjudiz ist um so wichtiger als die Institution des Parlamentes in Deutschland sich bekanntlich durchweg nicht organisch entwickelt hat, sondern von englischem Boden auf den deutschen verpflanzt worden ist, in Oldenburg haben überhaupt nicht einmal in den Tagen des alten deutschen Reichs Landstände bestanden. Wir haben hier eben einen der interessanten Fälle vor uns, wo das Unrecht zum Rechte wird. Über der Verfassung steht noch das Leben und die Verfassung gilt nicht so wie sie gedacht und geschrieben ist, sondern so wie sie diejenigen Organe auslegen, deren Entscheidungen keiner Nachprüfung durch den Richter unterliegen. —

Selbstverständlich wären dadurch auch die Bestimmungen des Hausgesetzes über die Ebenbürtigkeit legitimiert, wenn wir deren Verfassungsmäßigkeit nicht schon auf andere Weise hätten nachweisen können.

§ 10.

Die Konsequenzen der Gültigkeit des Hausgesetzes.

Die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 wirkt, wie wir nachgewiesen haben, für das Haus- wie für das Staatsrecht in Oldenburg. Es ist ja freilich möglich, daß Hausangehörigkeit ohne Thronfolgefähigkeit und Thronfolgefähigkeit ohne Hausangehörigkeit vorkommt. Ersteres z. B. für die Töchter bis zur Verheiratung. Letzteres z. B. bei Erbverbrüderungen. In der Regel aber haben die Rechtsinstitute der Ebenbürtigkeit und des Ehekonsenses eine

Digitized by Google

Doppelfunktion,[1]) sie sind entscheidend für die Zugehörigkeit der Deszendenz zum landesherrlichen Hause wie für deren Sukzessionsfähigkeit im Staate. In diesem Punkte herrscht nun bei Rehm bezüglich des oldenburgischen Hausgesetzes von 1872 eine wunderbare Unklarheit. An einer Stelle sagt er: Bei der Redaktion der Thronfolgefähigkeits-Voraussetzungen für die Glücksburger Nebenlinie, durch die Novelle zum Staatsgrundgesetz vom 19. Oktober 1904, welche von der Nebenlinie Ebenbürtigkeit im Sinne des Hausgesetzes von 1872 forderte, „war man felsenfest davon überzeugt, auch die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, der regierenden Linie, unterständen denselben Erfordernissen auch mit Wirkung für die grundgesetzliche Erfolgeberechtigung bereits seit Erlaß des Hausgesetzes.“ [2]) Also hier gibt Rehm offen zu, das Großherzogliche Haus und die Regierung seien von der Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 für Haus- und Staatsrecht überzeugt gewesen, zwei Seiten früher und eine Seite weiter lesen wir aber, man habe 1872 nur daran gedacht, für die Familie und das Haus, nicht gegenüber dem Staate, Normen schaffen zu wollen. Und doch ist dieser letzte Gedanke geradezu absurd. Im Zweifel wird doch niemals anzunehmen sein, daß ein regierendes Haus Personen aus seinem Familienkreise ausscheiden will, die es auf den Thron gelangen lassen muß und daß es umgekehrt Personen auf den Thron gelangen lassen will, die nicht zu den Mitgliedern der Familie gehören, soweit es bei ihm liegt, das zu verhindern. In dieser Beziehung geht die Klage von der einzig richtigen Voraussetzung aus, daß das Hausgesetz die Absicht gehabt habe, die Sukzessionsfähigkeit für das Großherzogliche Haus und die Sukzessionsfähigkeit für den Staat einheitlich nach denselben Grundsätzen festzustellen. Wie Art. 29 des Hausgesetzes bestimmt, soll das Hausfideikommis nach denselben Grundsätzen vererbt werden wie der Thron „und ist also, so lange die jüngere Linie

1) So grade Rehm in der Abhandlung Oldenburger Thronanwärter, S. 53.
2) Rehm, ebendort S. 68.

Digitized by Google

des Herzoglich Gottorpischen Hauses im Großherzogtum Oldenburg regiert, mit der Regierung dieses Großherzogtums verbunden". „Verzicht auf die Staatserbfolge bezw. die Sukzession in das Hausfideikommis schließt den Verzichtenden von der Teilnahme am Familienrate aus." (Art. 16.) Denn dem Familienrate gehören sämtliche volljährigen und regierungsfähigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses an (ebendort). Wenn vor seinem Erlöschen das Haus die Regierung verlieren sollte, soll nach dem letzten regierenden Großherzog, Chef des Hauses derjenige werden, der durch die Erbfolgeordnung zur Regierung im Großherzogtum berufen gewesen wäre. (Art. 3.) Wir sehen, deutlicher konnte das Hausgegesetz nicht besagen, daß es einheitliche Normen für Haus und Staat schaffen wollte. Daß es dazu auch die Kompetenz besaß, bezw. daß ein etwaiger Mangel an Kompetenz durch das Verhalten des Landtags geheilt ist, haben wir oben dargelegt. So ist denn der Graf Alexander Welsburg weder Mitglied des hochadeligen Hauses, noch ist er Thronanwärter, berechtigt zum Throne ist vielmehr aus dem Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach Sr. Königl. Hoheit dem regierenden Großherzog nur dessen minderjähriges Söhnlein Nikolaus, in zweiter Linie sein Bruder Herzog Georg. Sollte der Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig einmal erlöschen, so sukzediert nicht das russische Kaiserhaus, noch wird nach der Lehre von Rehm das Land geteilt wie der Nachlaß einer alten Jungfer, wo sich der eine den Gummibaum und der andere den Kanarienvogel nimmt, sondern es entscheidet die Novelle zum Staatsgrundgesetz vom 19. Oktober 1904. Diese hat die Thronfolge der Linie Sonderburg-Glücksburg zugewandt und wofern die Augustenburger einen besseren Anspruch gehabt hätten, hat das Hausrecht vom Staatsrecht gebrochen (vgl. § 4 dieser Abhandlung).

Rehm meint es freilich besser mit dem Grafen Welsburg. Nachdem er erst festgestellt hat, das Hausgesetz habe nur familienrechtliche Wirkungen haben können, sagt er später, daß nicht ein-

Digitized by Google

mal ein neues Staatsgrundgesetz den Grafen Welsburg aus der Reihe der Thronanwärter beseitigen könne. Warum nicht? Wegen seiner hausrechtlichen Stellung? Nach Rehm selbst hat er ja aber wegen der familienrechtlichen Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 gar keine hausrechtliche Agnatenqualität mehr!

Vielleicht muß ich mich sehr schämen es zu gestehen, hier reicht mein Denkvermögen überhaupt nicht mehr aus, der Verteidigung der Welsburgschen Ansprüche durch Rehm geistig zu folgen.

Digitized by Google

Dritter Teil.

§ 11.

Die Ansprüche auf Apanage.

Eine Erörterung erfordert nach dem Vorausgegangenen nur noch die Frage, ob der Graf Welsburg die seinem Vater entzogene Apanage fordern kann. Daß er für sich selbst mangels der entsprechenden Haus- und staatsrechtlichen Stellung weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft einen Apanageanspruch hat, ist selbstverständlich. Die Entziehung der väterlichen Apanage ist auf den in der Einleitung (S. 3) wiedergegebenen Art. 14 des Hausgesetzes von 1872 gegründet worden. Nach diesem Artikel kann der Großherzog zunächst gegen Mitglieder des Hauses, die Vorschriften des Hausgesetzes verletzen, sich Ungehorsam gegen die Anordnungen des Familienhauptes zu Schulden kommen lassen oder ein mit der Ehre des Hauses nicht vereinbares Verhalten beobachten, die einstweilige Suspension der Apanagen und Unterhaltsbeiträge verfügen. Eine weitere Voraussetzung ist nur die, daß Ermahnungen sich als unwirksam gezeigt haben. Von diesem Rechte der Suspension hat der Großherzog gegen den Vater des Klägers Gebrauch gemacht. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Maßregel wird sich schwerlich bestreiten lassen. Denn indem der Herzog Elimar ohne den Konsens des Familienhauptes die Freiin Vogel von Friesenhof ehelichte, verstieß er nicht nur gegen Art. 8 des Hausgesetzes, der die Heirat ohne Konsens verbietet, sondern

Digitized by Google

zeigte sich gleichzeitig ungehorsam gegen das Familienhaupt. Denn fraglos bedeutete die Ablehnung des nachgesuchten Konsenses durch den Großherzog ebenso gut eine von diesem ausgehende Anordnung, wie die Versagung eines bei der Polizei nachgesuchten Baukonsenses, eine polizeiliche Anordnung oder Verfügung darstellt. Auch hat der Großherzog es nicht vor der Vermählung an den notwendigen Ermahnungen fehlen lassen, wie insbesondere aus dem S. 5 dieser Abhandlung mitgeteilten Schreiben vom 12. August 1876 ersichtlich ist. Diese Suspension geschah, wie früher dargelegt, am 12. November 1876, fünf Tage nach der Vermählung des Herzogs Elimar. Später ist diese Suspension dann in eine vollständige Entziehung der fraglichen Ansprüche umgewandelt. Nach Art. 14 des Hausgesetzes ist das nur möglich bei einem fortdauernden Ungehorsam des betr. Familienmitgliedes. Nun meint der Kläger und seine Fürsprecher, von einem fortdauernden Ungehorsam könne da nicht die Rede sein, wo das ungehorsame Mitglied gar nicht in der Lage sei, sein Verhalten zu ändern, weil auch eine konsenslos eingegangene Ehe nicht ohne Verletzung der Rechte Dritter einseitig hätte gelöst werden können. Indessen dieser Erwägung kann eine durchschlagende Bedeutung für den vorliegenden Fall m. E. nicht zugemessen werden. Denn der fortgesetzte Ungehorsam, gegen den schließlich vom Familienrat in der gänzlichen Entziehung des Apanageanspruches die schärfste Maßregel ergriffen wurde, lag weniger in der Fortsetzung der konsenslosen Ehe, wie in dem Faktum, daß in den Jahren 1877 bis 1881 der Herzog Elimar für seine nicht ebenbürtige Gemahlin und seine Kinder trotz aller Proteste des Großherzogs immer wieder Namen und Titel gebrauchte, die eine Zusammengehörigkeit mit dem Großherzoglichen Hause andeuteten. Ist doch noch in der Taufmatrikel des dem Herzog Elimar am 29. August 1878 geborenen Sohnes, wie auf Seite 8 schon dargelegt, dessen Mutter als „Ihre Hoheit die Herzogin Natalie“ bezeichnet, nachdem schon durch Beschluß vom 5. Januar 1877 dem Herzog Elimar für seinen

Digitized by Google

Ungehorsam vom Familienrat die Entziehung der Apanage in Aussicht gestellt war. Daß hierin aber ein fortgesetzter Ungehorsam zu erblicken war sowohl gegenüber den Hausgesetzen wie den Anordnungen des Familienhauptes kann angesichts des Art. 11 des Hausgesetzes von 1872, nach welchem bei hausgesetzwidriger Ehe auf den angeheirateten Gatten und die Deszendenz solcher Ehe keinerlei Rechte in Bezug auf Titel, Wappen u. s. w. übergehen, wie angesichts der wiederholten Proteste des Großherzogs gegen solches Gebahren nicht bezweifelt werden. Mußte doch, wie in der Einleitung dargelegt, die Großherzogliche Regierung schließlich die Hülfe der deutschen Diplomatie in Wien in Anspruch nehmen, um den Art. 11 über die hausgesetzwidrigen Ehen gegenüber dem Herzog Elimar durchzuführen. Der Beschluß vom 15. September 1879, der dem Herzog Elimar die Apanage endgültig entzog, erscheint unter diesen Umständen durchaus gerechtfertigt, zumal wie schon gesagt, auch dieser Maßregel die erforderliche Androhung durch Beschluß vom 5. Januar 1877 vorausgegangen ist.

Also hat der Kläger ebensowenig Anspruch auf Ausschüttung der dem Vater entzogenen Apanage, wie auf eine eigene.

Digitized by Google

Nachtrag.

§ 12.

Die Herzogin Sophie Charlotte von Holstein-Gottorp.

Nach Abschluß der vorstehenden Ausführungen ist mir eine neue Denkschrift zugegangen mit dem Titel: Die Standesverhältnisse der Grafen von Dohna im 18. Jahrhundert. Verfasser ist der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Saxl zu Wien. Die Tendenz dieser Abhandlung geht dahin zu beweisen, daß die Herzogin Sophie Charlotte von Holstein-Gottorp, die Mutter des in Art. 17 der Oldenburgischen Verfassung genannten Herzogs Peter Friedrich Ludwig von niederem Adel gewesen sei, also auch die Linie Holstein-Gottorp vor 1872 den niederen Adel für ebenbürtig erachtet habe. Die fragliche Dame scheint bestimmt in diesem Rechtsstreit eine ähnlich bedeutsame Rolle zu spielen wie Modeste von Unruh im Streit um Lippe. Nun habe ich aber auf S. 26 dieser Abhandlung schon nachgewiesen, daß diese Herzogin als eine geborene Prinzessin von Holstein-Beck unzweifelhaft zum Hochadel zählte und daß es gänzlich irrelevant, ob ihre Mutter nach der milderen Observanz der jüngeren herzoglichen Linie eine Burggräfin Dohna gewesen. Die neue Denkschrift glaubt jetzt aber den niederen Adel jener Dame durch den Hinweis darauf feststellen zu können, daß sie selbst in erster Ehe mit einem Grafen Alexander Emil Dohna-Schlobitten verheiratet gewesen und dann erst als Witwe den Herzog von Holstein-Gottorp geehelicht habe. Um diese Zeit

Digitized by Google

aber habe sie als verwitwete Gräfin Dohna dem niederen Adel angehört. In Wahrheit ist jene Schlußfolgerung Saxls in zwei Punkten unrichtig. Einmal würde selbst, wenn die Herzogin Sophie Charlotte eine geborene und keine verwitwete Burggräfin Dohna gewesen wäre, dadurch noch nicht die mildere Observanz im Hause Holstein-Gottorp nachgewiesen sein, denn wie auf S. 28 dieser Abhandlung dargelegt ist, wurden damals die Dohnas durchweg den reichsständischen Familien gleich und für hochadelig erachtet. Die gelehrten Untersuchungen Saxls über den Ursprung des Grafen- und Burggrafenamtes im Allgemeinen und die Familiengeschichte der Dohnas im Besonderen vermögen diese Tatsache nicht zu erschüttern. Das Beweisthema bezieht sich garnicht auf die tatsächliche Rechtsgeschichte der Dohnas, sondern die Stellung, die ihnen wenn auch irrtümlich einmal von den Autoren und den hochadeligen Familien beigelegt worden ist. Selbst wenn es hergelaufene Abenteurer des Auslandes gewesen wären, würden sie keine mildere Observanz im Hause Holstein-Gottorp beweisen, wofern man sie dort nur für hochadelig gehalten hat. In letzterer Beziehung habe ich nun schon auf Seite 28 dieser Behandlung auf die Gründe des ersten Schiedsspruchs im Streit um Lippe hingewiesen. Der Kernpunkt dieses Streites in seiner damaligen Phase war unzweifelhaft die Frage, ob im Hause Lippe der niedere Adel für ebenbürtig erachtet worden sei. Darüber verhält sich der Schiedsspruch auf S. 9—47 der gedruckten Ausgabe. Nun waren in der Hauptlinie Detmold 1666, 1695 und 1713, also zu drei verschiedenen Malen Burggräfinnen von Dohna geheiratet worden. Hätte das Schiedsgericht diese zum niederen Adel zählen dürfen, dann wäre der ganze Rechtsstreit einfach dahin entschieden gewesen, daß unzweifelhaft in Lippe der niedere Adel als ebenbürtig anzuerkennen sei. Indessen wird dieser naheliegende Gedanke vom Schiedsgericht ausdrücklich abgelehnt; es könne „aus ihrer unbeanstandeten Zulassung irgend ein für ein Herkommen erheblicher Schluß nicht gezogen werden“ (vgl. S. 27 des Schiedsspruchs). Die Autorität

Digitized by Google

eines so hervorragend zusammengesetzten Gerichtshofes, der in einer so berühmten Sache geurteilt hat, wird durch die Ausführungen Saxls m. E. nicht im geringsten erschüttert.

Doch gesetzt auch, Saxl hätte darin recht, daß der erste Gemahl der Prinzessin von Holstein-Beck und nachmaligen Herzogin von Holstein-Gottorp zum niederen Adel gehört hätte, gehörte sie selbst darum zum niederen Adel? Diese vom Kläger bejahte Frage muß auf das entschiedenste verneint werden. Zunächst stellen wir fest, daß der niedere Adel einer Frau, die als Witwe eines Bürgerlichen wiederum einen Adligen heiratet, wieder auflebt.[1]) Es war schon ein Grundsatz des Mittelalters, daß die Frau, die einen Untergenossen geheiratet hatte, nur für die Dauer der Ehe in seinen Stand trat, nach Auflösung der Ehe aber zu den Rechten ihres Geburtsstandes zurückkehrte, und zwar ohne daß sie eine neue, ihrem Geburtsstand entsprechende Ehe abschloß.[2]) In solchen Fällen war nicht wie sonst der nächste Schwertmage des verstorbenen Gatten der Geschlechtsvormund der Witwe, sondern der nächste Schwertmage der eigenen Sippe.[3]) Nun wissen wir, daß kein Lebenskreis sich eine solche Sonderstellung im Privatrecht hat erhalten können wie der hohe Adel. Ist also dem niederen Adel jenes Sonderrecht erhalten geblieben, daß im Anklang an altdeutsche Rechtsideen, für die adelig geborene Witwe eines Bürgerlichen, wenigstens mit der zweiten adligen Heirat ihr Geburtsadel wieder auflebt, so ist es schon deshalb höchst unwahrscheinlich, daß, wie Saxl meint, die Angehörige des Hochadels durch die Ehe mit einem Untergenossen für immer ihres hochadeligen Standes verlustig ginge. Tatsächlich ist die Sache umgekehrt.

1) Vergl. Gierke, Deutsches Privatrecht, 1895, S. 408 unter Anführung der bezüglichen ausdrücklichen Festsetzung des A. L. R. T. II., Tit. 2 § 685, Tit. 9, § 83.

2) Vergl, R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 449 unter Berufung auf den Deutschenspiegel 59 (Schwabenspiegel der Laßb. Hdschr. 67 b), ebenso Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1901, S. 167.

3) Brunner, ebendort S. 202.

Digitized by Google

Aus natürlichen Gründen geht das Sonderrecht des Hochadels hier wie auf andern Gebieten viel weiter wie das des niederen Adels. Die Frau aus hochadeligem Hause, die eine nicht ebenbürtige Ehe schließt, tritt auch nicht einmal zu Lebzeiten ihres Gatten in dessen Stand ein. Sie behält nicht nur ihren Familiennamen und ihren Stand, sondern auch alle aus der Hausmitgliedschaft resultierenden Rechte, sodaß ihr gemeinrechtlich sogar ihre Sukzessionsfähigkeit verbleibt, wenn nicht eine besondere hausrechtliche Vorschrift etwas anderes vorschreibt. Die Lehre, daß die eine unebenbürtige Ehe schließende Prinzessin dadurch im Zweifel keinerlei Rechtsnachteile erleidet, ist weder in der Theorie noch in der Praxis irgendwie kontrovers. In ersterer Beziehung kann ich namentlich auf Rehm Bezug nehmen, der diese Frage ausführlich behandelt,[1]) aber auch auf Gierke.[2]) Interessant sind für die Praxis zwei Fälle aus dem Leben, die gerade aus dem oldenburgischen Gesamthause stammen. Einmal erinnert Rehm an die Tatsache, daß die Gemahlin des Prof. von Esmarch in Kiel trotz ihrer Ehe immer die Prinzessin Henriette von Schleswig-Holstein geblieben ist, zum anderen bezieht schon Gierke sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts, durch die einer oldenburgischen Prinzessin trotz ihrer unebenbürtigen Ehe mit einem Baron Washington die Sukzession in die Grafschaft Holzappel nur deshalb abgesprochen ist, weil das hier maßgebende Hausgesetz von Anhalt-Bernburg-Schaumburg die besondere Folge der Sukzessionsunfähigkeit an die Mißheirat einer Prinzessin geknüpft hatte.[3]) So wäre auch durch die von Saxl verfochtene Meinung, daß der erste Gemahl der Prinzessin von Holstein-Beck Graf Alexander Emil von Dohna-Schlobitten dem niederen Adel angehörte, keineswegs erwiesen, daß die Prinzessin, als sie ihre Hand dem Herzoge von Holstein-Gottorp reichte,

1) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 252 ff.

2) Gierke, Deutsches Privatrecht S. 402.

3) R. G. Bd. 18 Nr. 42 S. 214 ff.

Digitized by Google

nicht den strengsten Ebenbürtigkeitserfordernissen genügte.[1]) Sie ist auch im Stammbaum des Herrschergeschlechtes als Prinzessin von Holstein-Beck verzeichnet. —

Die beiden Pfeiler, auf denen die Klage ruht, sind morsch. Weder war die Freiin von Friesenhof nach älterem Recht ebenbürtig, noch ist das Hausgesetz von 1872 ungültig.

1) Was Saxl von Zitaten bringt, ist keinesfalls geeignet, die herrschende Lehre zu entkräften. Daß eine Herzogin von Braunschweig-Grubenhagen, die in zweiter Ehe einen Grafen von Schwarzburg geheiratet, hierdurch den fürstlichen Rang verloren, ist selbstverständlich, hier lag aber gar keine Mißheirat vor, weil der zweite Gatte auch hochadlig, vgl. Rehm a. a. O. S. 254. Der Fall aus dem österreichischen Kaiserhause ist durch Saxls Mitteilung keineswegs genügend geklärt, die Tatsache, daß hier ein nicht publiziertes Familienstatut vom 3. Februar 1839 existiert, macht es schon allein unmöglich, ein abschließendes Urteil über den fraglichen Fall Windischgrätz zu fällen. Einzelne ältere Autoren mögen immerhin abweichender Meinung gewesen sein. Wer die Ebenbürtigkeitsliteratur des 18. Jahrhunderts kennt, weiß, daß hier nirgendwo ein völliger Einklang anzutreffen. Um so besser wird man sich an die herrschende Lehre halten. —

Digitized by Google

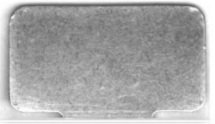

Digitized by Google